Der gesetzliche Güterstand des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Vergleich zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrichs-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Carl Friedleben

aus Frankfurt a. M.

Referendar am Kgl. Landgericht zu Frankfurt a. M.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Approbiert am 6. März 1911.

Frankfurt a. M.

Buchdruckerei Ludwig Wahl

1911.

259

Referent: Univ.-Professor Dr. Emil Sehling.

Meinen treuen Eltern
in Liebe und Dankbarkeit
gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Litteratur-Verzeichnis VII

Abkürzungen IX

A. Einleitung . . . . . 1—3

B. Abhandlung: Der gesetzliche Güterstand des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Vergleich zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich . . . . . 4—88

Kapitel I: Der gesetzliche Güterstand. Die Güterverbindung . 4

Kapitel II: Beginn der Güterverbindung 6

Kapitel III: Das eheliche Vermögen . . . . . 8—31

§ 1. Allgemeines 8

§ 2. Sondergut 8

a) Allgemeines 8

b) Das rechtsgeschäftliche Sondergut . . . 9

c) Das gesetzliche Sondergut 12

d) Gemeinsame Regeln 19

§ 3. Das eheliche Vermögen im engeren Sinne . . 21

a) Allgemeines 21

b) Das Frauenvermögen; eingebrachtes Gut . . 21

c) Das Mannesvermögen 25

d) Gemeinsame Regeln 26

Kapitel IV: Die Verwaltung des ehelichen Vermögens . . 31—54

§ 1. Allgemeines 31

§ 2. Verwaltungsrechte des Mannes 32

§ 3. Verwaltungsrechte der Frau 40

Kapitel V: Die Nutznießungsrechte des Mannes am eingebrachten Gut der Frau . . . . . 54—57

Anhang: Sicherung der Ehefrau . . . . . 57—59

Seite

Kapitel VI: Schuldenhaftung . . . . . 59—70
§ 1. Haftung 59
a) Haftung des Ehemannes 59
b) Haftung der Frau 59
1. Die unbeschränkte Haftung . . . 59
2. Die beschränkte Haftung 61
3. Das Verhältnis der beiden Haftungen . 63
§ 2. Schulden 63
a) Voreheliche Schulden 63
b) Eheliche Schulden 64
1. des Ehemannes 64
2. der Ehefrau 67

Kapitel VII: Die Ersatzforderungen . . . . . 71—75

Kapitel VIII: Auflösung der Güterverbindung . . . . 75—88
§ 1. Fälle der Auflösung 75
§ 2. Die Auseinandersetzung 80
§ 3. Vor- und Rückschlag 84
a) Der Vorschlag 84
b) Der Rückschlag 87

C. Schluß . . . . . 90—91

Anhang: Die in Betracht kommenden Schweizer Gesetzesbestimmungen 93-108
a) Schweizerisches Zivilgesetzbuch 95
b) Schweizerisches Obligationenrecht 108

Litteratur-Verzeichnis.

Affolter, A.: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins Bd. 28.

Amtlich stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung 1905, 1906, 1907.

Barazetti, C.: Der Vorentwurf zum ersten und zweiten Teil des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Bern 1898.

Bluntschli: Deutsches Privatrecht 1864.

Briedel, L.: A propos du droit matrimonial Suisse. Festschrift 1894.

Brodtbeck, K.: Schweizerisches Rechtslexikon III. Teil: Das neue Zivilgesetzbuch.

Burchardt-Passavant: Fortdauer und Wechsel des ehelichen Güterstandes beim Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Zeitschrift für schweizerisches Recht. — Neue Folge Bd. XXVIII, Heft 3, S. 1 ff.

Cohn, G.: Das eheliche Güterrecht im Entwurf. Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Heft XII, 1906.

Cosack, K.: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, II. Band, III. Auflage.

Crome, G.: System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. IV, 1908.

Dernburg, H.: Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. IV. Bd., 2. Aufl. 1903.

Egger, A.: Entstehung und Inhalt des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 17. XII. 1907.

Endemann, F.: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. II, 6. Aufl.

Fester, A.: Ueber das schweizerische bürgerliche Gesetzbuch. Entworfener Vortrag für die juristische Gesellschaft in Frankfurt a. M. Rundschau 1909.

Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch. Handausgabe mit Anmerkungen 8. Auflage 1909.

Gierke, O.: Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches.

Gorgerat, C.: Union des biens et régime matrimonial legal suisse. Diss. Lausanne 1901.

Heilfron, E.: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts auf Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. IV. Familienrecht 3. Aufl. 1908.

Heuberger, J.: Ueber einzelne Bestimmungen des Entwurfs des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Zeitschrift für schweizerisches Recht. Neue Folge, Bd. XXIV. S. 117 fg.

Huber, E.: Erläuterungen zum Vorentwurf. Erstes Heft. Einleitung, Personen und Familienrecht. Bern 1901.

— Referat, gehalten im schweizerischen Juristenverein, Zeitschrift für schweizerisches Recht. Neue Folge, XIII. Bd. S. 481 fg.

— System und Geschichte des schweiz. Privatrechts. Bd. I und IV.

Jastrow, H.: Das Recht der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuche 1897.

Kempin, E.: Die Ehefrau im künftigen Privatrecht der Schweiz. Diss. Zürich 1894.

Laband, P.: Die Kodifikation des bürgerlichen Rechts der Schweiz. Deutsche Juristen-Zeitung Nr. 7, S. 132 fg. 1897.

Lang, O.: Das gesetzliche Erbrecht. Vorträge über den Entwurf eines schweiz. Zivilgesetzbuches. Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft. XI. Heft 1906.

Martin: Quels sont les principes, qu'il conviendrait de placer à la base d'une législation fedérale sur le droit marimonial quan aux bieux? Second Rapport. Zeitschrift für schweiz. Recht. Neue Folge, XIII Bd. S. 568 fg.

Matthias: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Auflage.

Meyerhaus, W.: Das Sondergut der Ehefrau im heutigen schweizer. Privatrechte und im Entwurfe zum schweiz. Zivilgesetzbuch. Diss. Zürich 1903.

Meszlény, A.: Das Vermögen im bürgerl. Gesetzbuch für das deutsche Reich und im schweiz. Zivilgesetzbuch. Abhandlungen zum schweiz. Recht. 29. Heft 1908.

Oertmann, P.: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. 5 Vorträge gehalten im Verein für Volkswirtschaft und Gewerbe zu Frankfurt a. M. 1900.

Peter, E.: Das Erbrecht der Ehegatten. Zeitschrift für schweiz. Recht. Neue Folge, XVIII. Bd. S. 1 fg.

Planck, G.: Bürgerliches Gesetzbuch. IV. Familienrecht 1908.

Rehfous, L.: Introduktion à l'étude du code civil Suisse. Droit de le famille, Genf 1908.

Rümelin, M.: Der Vorentwurf zu einem schweiz. Zivilgesetzbuch 1901.

— Kritik zum Vorentwurf in Zeitschrift für schweiz. Recht. Neue Folge, XXI. Bd. S. 503.

— Das schweizerische Zivilgesetzbuch und seine Bedeutung für uns, Rede gehalten bei der akademischen Preisverteilung am 6. XI. 1908.

Salamonski: Vorbehaltsgut der Frau beim gesetzlichen Güterstande des bürgerlichen Gesetzbuches 1901.

Scherer, M.: Die Verschiedenheiten des schweizer. Zivilgesetzbuches und des bürgerlichen Gesetzbuches. Zürich.

Schröder, R.: Das eheliche Güterrecht nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich. 3. Auflage 1900.

Schultz, K.: Die privatrechtliche Stellung der Ehefrau nach züricherischem Recht und nach dem schweizerischem Zivilgesetzbuch. Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft XXI. Bd. 1908.

Schweizer, A.: Die Schuldenhaftungen im ehelichen Güterrecht des Entwurfs eines schweizer. Zivilgesetzbuches. Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft. XIV. Bd. 1907.

Staudinger, J. V.: Komentar zum bürgerlichen Gesetzbuche. IV. Teil: Familienrecht 1910, 5/6 Auflage.

Wieland, K.: Zur Vereinheitlichung des ehelichen Güterrechts. Zeitschrift für schweiz. Recht. Neue Folge Bd. XVIII, S. 319 fg.

Wolf, B.: Das bürgerliche Gesetzbuch mit Rechtsprechung. Handkomentar 1907.

Abkürzungen.

V. E. = Schweiz. Zivilgesetzbuch. Vorentwurf des eidgenössigen Justiz- und Polizeidepartements. Bern 1900.

S. Z. G. B. = Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. XII. 1907.

B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch für das deutsche Reich.

O.-R. = Schweizerisches Obligationenrecht vom 14. Juni 1881.

Sch. u. K. G. = Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889.

Erl. = Erläuterungen des Herrn Prof. Eugen Huber zu den Departemental-Entwürfen des S. Z. G. B.

Büll. = Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung 1905.

K.-O. = Konkursordnung vom 20. Mai 1898.

Z. P. O. = Zivilprozeß-Ordnung in der Fassung vom 1. April 1910.

A. Einleitung.

„Wir werden es zustande bringen“.[1]) Mit diesen prophetischen Worten schloß Professor Dr. Eugen Huber, der Schöpfer des Schweizer Zivilgesetzbuches, seine Ausführungen in der Sitzung des Nationalrats vom 6. Juni 1905. Seine Prophezeihung ist in Erfüllung gegangen. Am 10. Dezember 1907 stimmten der Nationalrat und der Ständerat einstimmig dem Gesetzwerke zu, am 20. März 1908 lief die Referendumsfrist unbenützt ab und am 1. Januar 1912 wird das schweizerische Zivilgesetzbuch[2]) in Kraft treten.

Schon zur Zeit, als erst die Entwürfe vorlagen, haben viele namhafte Juristen Deutschlands denselben ungeteiltes Lob und höchste Anerkennung gezollt. Ich verweise nur auf die Worte Labands, daß man es fast bedauern könnte, daß die Möglichkeit nicht mehr vorhanden sei, gewisse Teile des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches nach dem Muster des schweizerischen Vorentwurfs zu redigieren, und daß, wenn das Gesetz auf der durch die Entwürfe geschaffenen Grundlage zustande käme, die Schweiz nicht blos eines der besten, sondern das beste moderne Zivilgesetzbuch habe.[3])

Wen kann es da noch wundern, daß angesichts des fertigen Werkes ein deutscher Rechtsanwalt den Vorschlag machte, allen Ernstes zu erwägen, ob es nicht gut wäre, das schweizeriche Zivilgesetzbuch an Stelle des unseren einzuführen.[4])

---

1) Amtliches stenographisches Bülletin der schweizerischen Bundesversammlung S. 443

2) Bei späteren Zitaten abgekürzt S. Z. B. G.

3) Laband: die Kodifikation des bürgerlichen Rechts der Schweiz D. J. Z. 1897 Nr. 7 S. 132 fg.

4) Ernst Fuchs. Schreibjustiz und Königrichtertum 1907

Wenn man auch zugeben muß, daß die Kritiken etwas zu enthusiastisch ausgefallen sind und oft die Färbung des Neid's nicht verleugnen können, so ist es doch sicherlich wahr, daß das schweizerische Gesetz manche Vorzüge vor unserem bürgerlichen Gesetzbuche hat.

Jeder Deutsche, der die Gelegenheit hat, einen Blick in das schweizerische Zivilgesetzbuch zu werfen, wird unumwunden, dessen Kürze, dessen größere Form- und Sprachengewandheit, die Vermeidung aller, leider in unserm Gesetzbuch so häufig vorkommenden abstrakten Kasuistik und das Fehlen jeglicher ziffernmäßiger Verweisung anerkennen. Das schweizerische Zivilgesetzbuch sollte eben kein Juristenrecht für die gelehrten Richter sein, sondern es ist für Laienrichter bestimmt und aus den Gedanken des Volkes herausgesprochen. Daß der Verfasser des Schweizer Zivilgesetzbuchs, der doch zu den echten theoretischen Juristen zählt, diese Aufgabe so glänzend gelöst hat, ist daher umsomehr anzuerkennen.

Was den Inhalt des schweizerischen Gesetzes betrifft, so ist es ganz natürlich, daß sich auch bei ihm manche Lücken finden, und manche Zweifel und Auslegungsschwierigkeiten auftauchen. „Denn ganz abgesehen von dem Erdenrecht menschlicher Unvollkommenheit, der jedem Gesetzgeber zu tragen peinlich bleibt, wird es unmöglich sein, den Reichtum des Lebens in feste Begriffe zu bannen.“ [1]) Dabei fällt das schweizerische Zivilgesetzbuch oft zu sehr in das Gegenteil des bürgerlichen Gesetzbuches das möglichst jeden Fall zu regeln versucht hat. Im Schweizer Gesetzbuch muß man sich eben nicht selten an mehrere Vorschriften wenden, um festzustellen, ob der fragliche Fall unter die abstrakte Generalbestimmung fällt. Trotzdem wird niemand dem Schweizer Gesetz die Vorzüge auch hinsichtlich des Inhalts abstreiten, die hinsichtlich des gesetzlichen Güterrechts kennen zu lernen, wir im Laufe der Arbeit Gelegenheit haben werden.

1) Rümelin: Das neue schweizerische Zivilgesetz und seine Bedeutung für uns. S. 26.

Bevor ich aber zur Behandlung des Themas dieser Arbeit übergehe, sei es mir gestattet einen Vorwurf zurückzuweisen, der von mancher Seite, sogar von Laband, dem schweizerischen Zivilgesetzbuch gemacht wird, nämlich jenen Vorwurf, das Schweizer Gesetz schlösse sich eng an das deutsche bürgerliche Gesetzbuch an und beruhe in erheblichem Maße auf ihm. Laband allerdings glaubt jene Einschränkung machen zu müssen, daß damit nicht gesagt sein sollte, daß der schweizerische Gesetzgeber die deutsche Gesetzgebungsarbeit einfach übernommen habe. Dieser Vorwurf ist aber ungerechtfertigt, selbst wenn es richtig ist, daß der schweizerische Gesetzgeber im Vorteil war, da ihm alle Vorstudien zum deutschen Gesetze, wie Motive und Kritiken, zu gute kamen, und daß er aus dem deutschen Gesetze gesehen hat, wie er vieles nicht machen dürfe. Denn das Schweizer Gesetz ist ein durchaus selbständiges und originelles Werk, das sehr oft seinen eigenen Weg eingeschlagen hat, wie auch nach den Worten Hubers[1]) ein Anschluß an das deutsche bürgerliche Gesetzbuch nie in Frage kam.

Die Aufgabe von uns Deutschen ist es nun durch Vergleichungen der einzelnen Materien der beiden Gesetzbücher — des schweizerischen Zivilgesetzbuches und des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches — die Vorzüge und Fehler des ersteren zu erfassen, aus ihnen zu lernen und uns die Vorzüge zur gegebenen Zeit zu nutze zu machen.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll es nun sein, diesen Vergleich zwischen den beiden Gesetzen hinsichtlich des gesetzlichen Güterrechts zu ziehen und unumwunden Fehler und Vorzüge jeden Gesetzes hervorzuheben. Die Wahl speziell dieser Rechtsmaterie erklärt sich daraus, daß gerade die Regelung des ehelichen Güterrechts zu den „schwersten von den schweren Aufgaben" gehört, die dem Redaktor eines Zivilgesetzbuches gestellt werden.[2])

1) Bulletin S. 448. Für einen Anschluß sprach sich aus Heuberger: Über einzelne Bestimungen des Entwurfs des S. Z. B. G., in Zeitschrift für schweizerisches Recht XXIV, S. 117. Ein Anschluß kam schon deswegen praktisch nicht in Frage, da die Arbeiten zu dem Z. B. G. bis in den Anfang der Achziger Jahre reichen.

2) Mittels in Grünhuts Zeitschrift für Privat und öffentlichen Recht. XVI. S. 545.

B. Abhandlung

Der gesetzliche Güterstand des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Vergleich zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich.

Kapitel I

Der gesetzliche Güterstand. Die Güterverbindung.

Das Schweizer Zivilgesetzbuch hat an die Spitze seines Güterrechts jenen alten deutschen Rechtssatz gestellt: „Willkür bricht Landrecht". Es hat ebenso wie das bürgerliche Gesetzbuch den Grundsatz der Freiheit des Ehevertrags angenommen, d. h. den Ehegatten ist es sowohl vor wie nach Eingehung der Ehe gestattet ihre güterrechtlichen Beziehungen durch Ehevertrag zu regeln. Art. 179 Abs. 1 S. Z. G. B. § 1432 B. G. B.

Mangels eines Ehevertrags sind die Einwirkungen der Ehe auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten für den Normalfall erschöpfend durch gesetzliche Bestimmungen geregelt.

Bei der Abfassung des B. G. B. standen sich die verschiedensten Güterrechtssysteme in Deutschland gegenüber.[1]) Nachdem man von der Einführung eines Regionalsystems Abstand genommen hatte, wurde schließlich jenes weitverbreitete System, wonach dem Ehemann kraft Gesetzes mit dem Eheschluß Besitz, Verwaltung und Nutznießung am Frauengut zusteht, zum einheitlichen gesetzlichen Güterrecht gewählt. Das Gesetz nennt dieses System den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung,[2]) ein ebenso langer wie verfehlter Ausdruck, denn „wo wäre der Güterstand, bei dem

1) Siehe Motive Bd. IV S. 145.
2) § 1363 B. G. B., § 739 Z. P. O.

eine Verwaltung und Nutznießung fehlte.“ [1]) In der Literatur spricht man am häufigsten von Verwaltungsgemeinschaft, doch ist auch dieser Ausdruck unlogisch und irreführend, da gerade die Verwaltung nicht gemeinsam ist. Man wollte vielmehr zum Ausdruck bringen, daß das Zusammenwerfen der Vermögensmassen nur in Ansehung der Verwaltung stattfindet. [2])

Im Schweizer Zivilgesetzbuch wählte man zum „ordentl.“ d. h. gesetzlichen Güterstand ein Güterrechtssystem, das schon in der Mehrzahl der Kantone mit mehr oder weniger starken Abweichungen gesetzliche Grundlage besaß und in seinen Grundzügen fast dasselbe ist wie die Verwaltungsgemeinschaft des B. G. B. Es besteht darin, daß die Vermögen dem Eigentum nach getrennt bleiben, zwecks einheitlicher Verwaltung jedoch in der Hand des Ehemanns vereinigt werden, dem neben sonstigen Dispositionsbefugnissen auch die Nutzung am eingebrachten Frauengut zusteht. [3]) Der Schweizer Gesetzgeber hat diesem System den Namen „Güterverbindung“ [4]) gegeben, ein Ausdruck, der m. E. nicht viel treffender ist als der des B. G. B. Denn er kennzeichnet nicht genug den Gegensatz von der Gütergemeinschaft, die doch auch eine Art Güterverbindung ist.

Noch mehr wie bei der Abfassung des B. G. B. wurde in der Schweiz von Seiten der Anhänger der Frauenbewegung, namhaften Juristen und Litteraten gegen die Wahl der Güterverbindung zum gesetzlichen Güterstand opponiert. [5])

---

1) Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. Bd. 2 § 292

2) Auch die andern vorgeschlagenen Benennungen sind nicht besser. Siehe hinüber Georg Cohn: Das eheliche Güterrecht, in Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft XII. S. 18, 19.

3) Art. 178, 194, 200, 201 S. Z. B. G.

4) Bluntschli: Deutsches Privatrecht 1864 § 199 S. 586 N. 3, hat diesen Namen zuerst aufgebracht.

5) So. Bridel: Le droit des femmes et le mariage. Paris. 1893
Dr. Emilie Kempin: Die Ehefrau im künftigen Privatrecht der Schweiz. Zürich 1894.
Roguin: Traité de troit civil comparé 1905 No. 1049, 1050.
Barazetti: Der Vorentwurf zum I. und II. Teil des Schweizer Zivilgesetzbuches 1898 S. 138 fg.
Walter Mayerhaus: Das Sondergut der Ehefrau im heutigen Schweiz. Privatrecht 1903. Zürich. Diss. S. 40 fg.

Gleichwohl hat man die Güterverbindung gewählt, und in beiden eidgenössischen Räten hat sich direkt nie eine Stimme dagegen erhoben. Mag man auch die Gütertrennung für das System der Zukunft halten, unter den gegebenen Verhältnissen ist die Güterverbindung des S. Z. G. B. für die Schweiz das angebrachte gesetzliche Güterrecht. Man muß dabei bedenken, daß die meisten Ehegatten beim Eheschluß nicht an die Regelung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse denken, und daher ein solcher gesetzlicher Güterstand Platz greifen muß, der gerade die Minder- und Mittelbegüterten hinreichend schützt. Dies ist aber der Güterstand der Güterverbindung. Bei dem Mittelstand, der doch gegenwärtig die Mehrzahl des Volkes ausmacht, muß man verlangen, daß aus wirtschaftlichen Gründen die beiderseitigen Vermögen in einer Hand vereinigt werden. Eine Zersplitterung des ehelichen Vermögens in zwei Händen würde in landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreisen als ein großer Nachteil empfunden. Bei den Arbeiterkreisen wird aber infolge der später zu besprechenden Bestimmungen des Sonderguts tatsächlich das System der Güterverbindung zur Gütertrennung. Ein Bedürfnis nach Gütertrennung kann daher nur bei den begüterten Ständen vorliegen; diesen darf aber sicherlich eher zugemutet werden dieses System durch Ehevertrag zu wählen, als umgekehrt der Mehrzahl des Volkes, das ihr passende System der Güterverbindung durch Ehevertrag festzusetzen.

Kapitel II.

Beginn der Güterverbindung.

Die Güterverbindung beginnt wie die Verwaltungsgemeinschaft in der Regel mit dem Tage der Eheschließung, mögen die Ehegatten nun dieses System ausdrücklich durch Ehevertrag gewählt oder überhaupt nichts betreffs der Regelung

ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen vereinbart haben. § 1432 B. G. B. Art. 178 S. Z. G. B.[1])

Aber auch während der Ehe kann die Güterverbindung eintreten, wenn die Ehegatten, die bis dahin durch Ehevertrag ein anderes System gewählt hatten, diesen Vertrag aufheben und entweder durch einen neuen Ehevertrag die Güterverbindung oder aber gar nichts weiter vereinbaren.[2])

Hierbei ist zu bemerken, daß ein nach Eingehung der Ehe abgeschlossener Ehevertrag — und dem ist der Fall gleichzustellen, wo während der Ehe von selbst die Güterverbindung eintritt, — die bisherige Haftung gegenüber Dritten nicht beeinträchtigen „darf".[3]) Art. 179 Abs. 3, 188 Abs. 1 S. Z. G. B. Unter einander können die Ehegatten also nachträglich jedes im Gesetz geregelte System annehmen, bisherigen dritten Gläubigern gegenüber ist dieser Wechsel belanglos, selbst wenn die vertragliche Veränderung von der Vormundschaftsbehörde im Güterrechtsregister eingetragen wird.

Dem B. G. B. ist eine derartige weitgehende Schutzbestimmung zu gunsten Dritter fremd. Es kennt lediglich die Bestimmung, daß ein unter einem früheren Güterstand zwischen dem dritten und einem Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft regelmäßig auch unter dem neu gewählten Güterstande gültig bleibt. Die Bestimmung besagt aber nicht, daß auch die dem dritten bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts haftenden Vermögensmasse auch unter dem geänderten Güterstand weiterhaftet. In dieser Hinsicht ist der dritte lediglich auf das Anfechtungsrecht angewiesen. § 1435 B. G. B.

---

1) Die im B. G. B. erwähnte Bestimmung, wonach keine Verwaltungsgemeinschaft eintritt, wenn eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters heiratet, ist dem S. Z. G. B. unbekannt. § 1364 B. G. B. Im B. G. B. tritt in diesem Falle gemäß § 1426 Gütertrennung ein.

2) Denn in beiden Gesetzen ist den Ehegatten die Möglichkeit gegeben auch nach Eingehung der Ehe einen Ehevertrag zu schließen. § 1432 B. G. B. Art. 179 S. Z. G. B.

3) Es muß im Gesetzestext zweifellos „kann" heißen, Es giebt sich dies aus dem französischen Text „ne peut" und aus der Gegenüberstellung der Art. 188, 1 und 179, 3 von denen der letztere nur ein spezieller Anwendungsfall des ersteren ist.

Kapitel III.

Das eheliche Vermögen.

§ 1. Allgemeines.

Im Schweizer Recht werden die Einzelvermögen der Ehegatten mit Ausnahme ihrer Sondergüter zu einer wirtschaftlichen Einheit unter Wahrung der beiderseitigen Eigentumsrechte vereinigt, die den Namen eheliches Vermögen führt und der Verwaltung des Mannes unterliegt. Dem B. G. B. ist diese wirtschaftliche Einheit unbekannt, nur das eingebrachte Frauengut unterliegt der Verwaltung des Mannes,[1]) das Vermögen des Mannes wird von der Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Art. 194 S. Z. G. B. § 1365 B. G. B.

Da wie gesagt das eheliche Vermögen aus den Einzelvermögen der Ehegatten mit Ausnahme ihrer Sondergüter besteht, so ist zunächst der Umfang dieser letzteren festzustellen und der verbleibende Rest, d. i. das eheliche Vermögen in seine einzelnen Bestandteile zu zerlegen.

---

§ 2. Sondergut.

A. Allgemeines.

Das S. Z. G. B. behandelt das Sondergut in dem Abschnitt über allgemeine Vorschriften des ehelichen Güterrechts.[2]) Es ist also einheitlich für jeden Güterstand geregelt in der Erwägung, daß das Sondergut unter allen Güterständen denselben Rechtscharakter trägt.

---

1) Während das S. Z. G. B. in Art. 194 den Hauptton auf die Bildung der neuen Vermögensmasse „das eheliche Vermögen" legt, sind bei § 1365 B. G. B. die Verwaltungs- und Nutznießungsrechte des Mannes die Hauptsache. Siehe hierüber Gorgerat: Lunion des biens et régime matrimonial suisse Lausanne. 1901. S. 81I.

2) Art. 190—193 S. Z. G. B,

Das B. G. B. behandelt dagegen das Sondergut verschieden nach den einzelnen Güterständen[1]) und legt ihm bei dem gesetzlichen Güterstand den Namen „Vorbehaltsgut" bei. § § 1365 fg. B. G. B.

Während nun dem S. Z. G. B. in allen Güterständen auch ein Sondergut des Mannes bekannt ist und der Schweizer Gesetzgeber dadurch auch auf dem Gebiete des Sonderguts die Gleichberechtigung beider Ehegatten statuiert, läßt das B. G. B. ein Vorbehaltsgut des Mannes beim Güterstand der Verwaltungsgemeinschaft nicht zu.[2])

Es ist noch zu erwähnen, daß beim gesetzlichen Güterstand die Anerkennung des Mannessonderguts Dritten gegenüber ohne Bedeutung ist, da der Mann im Falle der Haftung mit seinem gesamten Vermögen haftet. Art. 206 S. Z. G. B. Von Bedeutung ist die Anerkennung nur im Verhältnis unter den Ehegatten, und zwar einmal in Hinsicht auf Art. 203 S. Z. G. B., da die Frau auch in Vertretung der ehelichen Gemeinschaft nicht über das Sondergut ihres Mannes verfügen kann, und zweitens ist dieses Sondergut bei der Berechnung des Vorschlags nicht zu berücksichtigen, so daß eine Vermehrung desselben nur dem Manne zu Gute kommt.[3])

Von diesen Unterschieden abgesehen, unterscheiden wir in beiden Gesetzen rechtsgeschäftliches und gesetzliches Sonder- resp. Vorbehaltsgut. Art. 190 I S. Z. G. B.; § § 1365—1370 B. G. B.

B. Das rechtsgeschäftliche Sondergut.

a) Sondergut durch Ehevertrag.

Bei der im S. Z. G. B. proklamierten Freiheit des Ehevertrags[4]) ist ebenso wie im B. G. B. eine derartige Sonder-

1) vgl. § § 1365, 1439, 1626, 1555 B. G. B.

2) Obwohl man angesichts des § 1368 zunächst zweifeln könnte. Betrachtet man diesen Paragraphen aber im Zusammenhang mit den übrigen, so ergiebt sich, daß nur eine ungenaue Ausdrucksweise des Gesetzes vorliegt und das Gesetz nur Vorbehaltsgut der Frau kennt.

3) S. Erläuterung zum Vorentwurf I. Heft S. 165.

4) S. oben S. 4.

gutsbestellung jederzeit möglich.[1]) Der Ehefrau ist die Möglichkeit gegeben, Sondergut in solchem Umfange zu bestellen, daß sie auf diesem Umwege zur Gütertrennung gelangen kann. Denn man darf wohl annehmen, daß sie sich ihr ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen durch Ehevertrag vorbehalten kann.[2]) In diesem Fall kann dann aber der Mann von der Frau angemessene Beiträge zur Tragung der ehelichen Lasten verlangen. Art. 246 S. Z. G. B.

Auf diesem Wege kann die Frau während der Ehe eingebrachtes Frauengut zu Sondergut und umgekehrt Sondergut zu eingebrachtem Gut machen. Im ersteren Fall ist aber die bereits oben erwähnte Bestimmung zu beachten, daß dritten gegenüber die bisherige Haftung des eingebrachten Guts nicht beeinträchtigt werden kann.[3]) Art. 179 Abs. 3 S Z. G. B.

---

b) Sondergut durch Zuwendung dritter.

Diese Zuwendung durch dritte Personen können sich als eine Schenkung unter Lebenden oder als Verfügung von Todeswegen darstellen. Sie müssen selbstredend die ausdrücklichen Bestimmungen enthalten, daß das zugewendete Vermögen Sondergut sein solle.

Im S. Z. G. B. sind auch andere Arten der Zuwendung möglich, es folgt dies aus den einfachen Worten des Gesetzes, das sich im Gegensatz zum B. G. B. hier jedweder Kasuistik enthält. Art. 190 Abs. 1 S. Z. G. B.; 1369 B. G. B. Ein solches Sondergut wird für die Ehefrau in den meisten Fällen dann bestellt werden, wenn der Zuwendende befürchtet, daß der Ehemann nicht die nötigen Garantien für eine zweck-

---

1) Nur hinsichtlich der Frau sind die Vorschriften Art. 181 II, III 148 S. Z. G. B. und § § 1434, 1435 B. G. B. zu beachten. Ausnahmen bezügl. des Sondergutes des Mannes in § 1555 B. G. B. b. d. Fahrnisgemeinsch.

2) Hier liegt dann der Fall des § 1436 B. G. B. vor.

3) In Deutschland haben die Gläubiger hiergegen kein Einspruchsrecht, auch eine Anfechtung nach § 32 K. O. und § 3 Nr. 4 Anf. Gesetzes ist ausgeschlossen. s. Plauck und Staudinger Bem. zu § 1368.

mäßige und sorgfältige Verwaltung des zuzuwendenden Vermögens bietet.[1])

Hinsichtlich der Zuwendungen durch Verfügungen von Todeswegen enthält das S. Z. G. B. eine von B. G. B. abweichende Bestimmung: Was ein Ehegatte als Pflichtteil von seinen Verwandten zu beanspruchen hat, kann ihm nicht als Sondergut zugewendet werden.[2]) Diese Bestimmung soll bezwecken, daß das Vermögen, worauf der eine Ehegatte ein Recht hat, dem andern Ehegatten nicht entzogen werden soll.[3]) Dagegen dürfte auch die Bemerkung nicht stichhaltig sein, daß diese Beschränkung „dem Mannesegoismus diene und das Interesse der Ehefrau schädige, da sie es dem Schwiegervater unmöglich mache auch den Pflichtteil seiner Tochter der Verwaltung und Nutznießung seines ihm ungeeignet erscheinenden Schwiegersohnes zu entziehen.“[4])

In Deutschland herrscht nun darüber Streit, ob ein solches von dritter Seite zugewendetes Sondergut auch vor Eingehen der Ehe begründet werden kann. Die herrschende Meinung, nach der nur der Erwerb nach Eingehung der Ehe in Betracht kommen soll,[5]) wird treffend von Mantey[6]) widerlegt. Er weist darauf hin, daß die Worte „nach Eingehung der Ehe“ in § 1413 B. G. B. überflüssig sind, wenn nicht auch der voreheliche Erwerb einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses Vorbehaltsgut sein könnte.[7])

---

1) verl. Meyerhaus a. a. O. S. 46.
2) Cohn a. a. O. S. 31.
3) Art. 190 Abs. 2 S. Z. G. B.
4) Die Rechtfertigung dieser Bestimmung durch das Interesse der Gläubiger gegen inoffiziöse Testamente ist hinfällig, da die Interessen jener Gläubiger genügend durch Art. 192, 243 S. Z. G. B. geschützt sind, wonach das Sondergut für eheliche wie für voreheliche Schulden der Ehegatten haftet.
vergl. Büll. S. 1100 (Hofmann)
5) Planck, Kommentar IV. § 1369 Bem. 2
Schröder, das eheliche Güterrecht nach B. G. B. 3. Aufl. 1900 S. 16 N. 2
Crome, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 1908 IV, § 572 A. 9
Cosack, a. a. O. II. § 293 III. 1 c E. R. G. Bd. 65 S. 367 fg.
6) Mantey: Beiträge z. Erläuterung d. deutsch. Rechts Bd. 43 S. 833 (Gruchot)
7) Ebenso Salamonski: Vorbehaltsgut der Frau 1901 S. 16 fg.
Wieruszowski: Die Lehre vom Vorbehaltsgut im Handbuch des Eherechts 1904 II S. 217 fg.
Dernburg: Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs 4 Aufl. 1908 Bd. 4 § 46 II 2
Staudinger: Kommentar zum B. G. B. 5. u. 6. Aufl. 10 Bd. 4 § 1369 Bem. 4, § 1413 Bem. 2a

Im S. Z. G. B. ist diese Frage in Anbetracht der allgemeinen Fassung des Art. 190 dahin zu entscheiden, daß auch vor Eingehung der Ehe derartiges Sondergut bestellt werden kann, denn es leuchtet mir nicht ein, weswegen jemand nicht schon eine zukünftige Ehe des Beschenkten bei seiner Zuwendung in Betracht ziehen soll.[1])

Ferner herrscht im Deutschen Recht über die Frage, ob eine Zuwendung als Vorbehaltsgut auch während einer zweiten Ehe der Frau diese Eigenschaft beibehält, Streit. Im Zweifel wird im B. G. B., wie im S. Z. G. B. die Frage zu bejahen sein, es sei denn daß sich aus den Umständen oder der Absicht der Parteien etwas anderes ergiebt.[2]) Es ist auch nicht einzusehen, aus welchem Grunde der einmal als Vorbehaltsgut zugewendete Erwerb diese Qualität nicht beibehalten soll.

C. Das gesetzliche Sondergut.

Was das gesetzliche Sondergut betrifft, so ist hervorzuheben, daß die Bestimmungen hierüber im S. Z. G. B. zwingender Natur sind, und die Ehegatten keine abweichende Vereinbarungen treffen können. Im B. G. B. herrscht die entgegengesetzte Ansicht vor, daß nämlich das gesetzliche Sondergut durch Ehevertrag in eingebrachtes Gut umgewandelt werden kann.[3])

Das S. Z. G. B. kennt drei Kategorien dieser Sondergutsart:

1. Die Gegenstände, die einem der Ehegatten ausschließlich zum persönlichen Gebrauche dienen. Art. 191, Ziff. 1 S. Z. G. B. Ebendasselbe bestimmt das B. G. B., selbstredend nur hinsichtlich der Ehefrau. § 1366 B. G. B.

Als Beispiele solcher Gegenstände führt das B. G. B. Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte auf. Diese letzteren

1) So Cohn a. a. O. S. 31; Meyerhaus a. a, O. S. 46; A. M. Gorgerat a. a. O. S. 84.

2) A. M. Planck, § 1369 Bem. 2, der auch hier ausdrücklich einen neuen Ehevertrag fordert.

3) So Planck a. a. O. § 1366 Bem. 4, § 1367 Bem. 7; Staudinger a. a. O. § 1366 Bem. 5; A. M. Ehrlich: »Das zwingende und das nichtzwingende Recht« Seite 206.

fallen nach Ansicht von Schweizer[1]) im S. Z. G. B. nicht unter diese Rubrik, die nur die Gegenstände umfassen soll, die der leiblichen Person dienen, sondern unter Ziff. 2 Art. 191. Ich glaube aber, daß sie doch hierher gehören, zumal Ziff. 2 des Art. 191 nur für die Frau gilt und nicht einzusehen ist, warum das Arbeitsgerät der Frau Sondergut sein soll, dasjenige des Mannes aber nicht.

Der Begriff „Arbeitsgeräte" hat in der Litteratur zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben. Dernburg[2]) folgt aus dem Begriff, daß alles das unter denselben fällt, was dem selbständigen Gebrauch der Frau zu dienen bestimmt ist, auch die für ein selbständiges Erwerbsgeschäft bestimmten Sachen, ja sogar das dort angelegte Betriebskapital. Es ist jedoch nicht angängig diese Sachen schon wegen dieser Zweckbestimmung hierher zu rechnen. Sie fallen unter § 1366 B. G. B. nur soweit sie dem persönlichem Gebrauche bestimmt sind, und es ist eine mit dem Wortlaut unvereinbare Auslegung auch die zum „selbständigen" Gebrauch bestimmten Sachen hierunter zu verstehen. An und für sich gehören also jene Bestandteile des Erwerbsgeschäfts nicht zum Vorbehaltsgut, sondern nur dann, wenn sie aus anderen Gründen nach dem Gesetze Vorbehaltsgut sind,[3]) wie dies im S. Z. G. B. der Fall ist.[4]) Es zeigt sich hier wie klug der Schweizer Gesetzgeber gehandelt hat, indem er von einer beispielsweisen Aufzählung, die wie gesehen, nur zu Zweifeln Anlaß geben kann, abgesehen hat.

---

1) Schweizer: Die Schuldenhaftung im ehelichen Güterrecht des Entwurfs 1907, S. 14, 15.

2) Dernburg a. a. O. § 40 I, 2.

s. auch Crome a. a. O. S. 279, der die zu einem selbständigen Erwerbsgeschäft der Frau gehörigen Sachen, denn als ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmte ansieht, wenn die Frau das Geschäft mit Zustimmung des Mannes führt, so das Ladeninventar und Warenlager. Vergl. auch Nr. 19. s. auch Ullmann Güterrecht S. 6 fg. gegen Dernburg.

3) K. G. J. 32 A 191.

4) Art. 191 Ziff. 2 S. Z. G. B. Daraus, daß eben dem B. G. B. eine solche Bestimmung wie Art. 191, 2 unbekannt ist, erklären sich jene gekünstelten Auslegungen des § 1366, da sie gerne ebenfalls jene in Ziff. 2 des Art. 191 aufgezählten Vermögenswerte unter § 1366 fallen lassen würden.

Im Gegensatz zur herrschenden Auslegung des B. G. B.[1]) kommt es im S. Z. G. B. nicht darauf an, mit wessen Mitteln, ob der Ehemann, die Ehefrau oder ein Dritter diese Gegenstände angeschafft hat. Entscheidend ist, daß die Gegenstände zum persönlichen Gebrauche des betreffenden Ehegatten dienen.

2. Die Vermögenswerte des Frauenguts, mit denen die Ehefrau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt.[2]) Art. 191 Ziff. 2 S. Z. G. B. Diese Bestimmung schafft wie oben erwähnt, nur Sondergut der Frau.

Dem B. G. B. ist diese Art Vorbehaltsgut unbekannt.

Der Schweizer Gesetzgeber will durch diese Bestimmung der Frau die Möglichkeit geben sich selbständig im Rechtsverkehr zu beteiligen und auf eigenen Namen Kredit zu finden. Aus der sowohl im B. G. B., wie im S. Z. G. B. anerkannten Geschäftsfähigkeit der Frau folgt, daß sie unter jedem Güterstande befugt sein muß, selbständig ein Gewerbe oder einen Beruf zu betreiben. Die Entwürfe[3]) haben dies auch ausdrücklich ausgesprochen und nur insofern die Befugnis der Frau eingeschränkt, als der Ehemann die Ausübung der Berufstätigkeit der Frau verbieten kann, soweit die eheliche Gemeinschaft dadurch geschädigt oder gefährdet würde. Mit dieser Bestimmung war für den Gedanken der Gleichberechtigung der Frau mehr getan als mit der bloßen Aufstellung der abstrakten Handlungsfähigkeit der Frau.[4])

Der endgültige Gesetzestext hat sich nun auf den, auch vom B. G. B. vertretenen Standpunkt gestellt und die Ausübung eines Berufes oder das Betreiben eines Gewerbes an die Voraussetzung der Einwilligung des Mannes geknüpft. Art. 167 S. Z. G. B. § 1405 B. G. B.[5]) Es ist also dem

1) Cosack a. a. O. II S. 472, 473.
Schröder a. a. O. S. 23 Nr. 4.
Zweifelhaft Planck § 1366 zu Nr. 2.
A. a. Crome a. a. O. IV S. 279 Anm. 16.

2) d. h. selbständig betreibt, wie sich aus den Vorarbeiten ergiebt. Diese Vermögensstücke bilden das sog. Berufsvermögen.

3) V. E. Art. 190, E. Art. 174.

4) Wieland a. a. O. S. 370.

5) Büll. S. 662 (Gobat).

Mann anheimgegeben, ganz nach Belieben seine Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern. „Die Frau wird nicht für fähig gehalten, selbst zu entscheiden, ob eine Berufsausübung ihre Hausfrauen- und Mutterpflichten beeinträchtige oder im Interesse der Gemeinschaft geboten sei, während man doch gerade in diesen Verhältnissen ein richtiges Urteil von ihrer Seite voraussetzen darf.[1]) Wenn nun Huber[2]) erklärt, daß praktisch zwischen der Fassung der Entwürfe und des endgültigen Gesetzestextes kein Unterschied sei, so ist dagegen einzuwenden, daß ein solcher doch besteht, denn nach dem S. Z. G. B. ist nunmehr die Frau in die Klägerrolle gedrängt und hat zu beweisen, daß das Verbot des Mannes ungerechtfertigt ist und die Ausübung des Berufes oder das Betreiben eines Gewerbes im Interesse der Gemeinschaft liegt.

Es ist nun m. E. nicht recht einzusehen, warum gerade die Frau diesen doch immerhin schwierigen Beweis erbringen soll, denn der Beweis, der nach den Entwürfen dem Manne oblag, daß der ausgeführte Gewerbetrieb die eheliche Gemeinschaft beeinträchtige, war viel leichter zu führen, als umgekehrt der Beweis, daß ein auszuführender Gewerbebetrieb die eheliche Gemeinschaft beeinträchtigen würde. Es wäre m. E. auch keine Gefahr für die eheliche Gemeinschaft dadurch entstanden, daß sie wirklich einmal für kurze Zeit beeinträchtigt worden wäre; denn der Mann konnte ja jederzeit dann leicht die Beeinträchtigung durch den bestehenden Betrieb beweisen und das gerichtliche Verbot erwirken.

Der eventuelle Einwand, daß sich die in den Entwürfen vorgesehene Regelung nicht mit den Grundsätzen des gesetzlichen Güterrechtssystems vertragen würde, ist schon dadurch hinfällig, als diese Regel einheitlich für jeden Güterstand geregelt würde. Daß das B. G. B. bei der Verwaltungs- und Nutznießungsgemeinschaft die Ausübung an die Zustimmung des Mannes knüpft, folgt eben zum Teil daraus, daß diese Vermögenswerte, mit denen die Frau das Geschäft betreibt, nicht Vorbehaltsgut sind, sondern zum eingebrachten Gut

1) Schultz: Die privatrechtliche Stellung der Ehefrau nach Züricher Recht und S. Z. G. B. Seite 99. 2) Büll. S. 637.

gehören, zu deren Verfügung eben die Frau der Zustimmung an und für sich bedarf. Im S. Z. G. B. sind aber diese Vermögensstücke regelmäßig Sondergut und eine Gefahr, daß die Frau einmal mit Stücken ihres eingebrachten Gutes das Geschäft betreiben und sie zu Sondergut machen könnte, ist hier nicht vorhanden, da hierzu, wie unten zu erörtern ist, stets die Zustimmung des Mannes nötig ist.

Ich von meinem Standpunkte hätte es lieber gesehen, wenn die Bestimmung der Entwürfe noch im endgültigen Gesetzestexte beibehalten worden wäre, denn es hätte dies sowohl im Interesse der Gemeinschaft gelegen, und auch paßt es schlecht in unsere Zeit, daß man auf einem Gebiet, wo die Betätigung der Frau gewiß begrüßenswert und bis zu einem gewissen Grade berechtigt ist, neue Schranken setzen will, indem man erklärt, wenn du nicht nachweißest, daß es absolut nötig ist, daß du arbeitest, so sollst du nicht arbeiten dürfen.[1])

Wenden wir uns nunmehr wieder zur Besprechung der das Sondergut bildenden Vermögenswerte, mit denen die Frau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt, zurück, so ist zu erwähnen, daß unter diesen Vermögenswerten nicht nur das Kapitalvermögen, sondern auch die zur Ausübung des Berufes oder Gewerbes nötigen Gegenstände zu verstehen sind. Es soll eben mit dieser Bestimmung bezweckt werden, der Ehefrau nicht allein den Gewinn aus ihrem Gewerbe zuzuweisen, sondern auch den Ehemann von jeder Verfügung über diese Werte, mit denen sie ihr Gewerbe betreibt, auszuschließen. Und hierin unterscheidet sich das S. Z. G. B. gerade von dem B. G. B., das den aus selbständiger Arbeit gezogenen Gewinn zwar zum Vorbehaltsgut erklärt (§ 1367 B. G. B.), nicht aber die Werte, mit denen die Frau ihr Erwerbsgeschäft betreibt. In Anbetracht dieser Werte ist dem Mann im B. G. B. nur die Nutznießung, nicht die Verwaltung entzogen.[2]) Der Ehemann kann nämlich jederzeit das in dem Gewerbe der Frau eingesetzte Vermögen wieder

1) Büll. S. 1089 (Hofmann).
2) Cosack a. a. O. II § 298 I, 3. A. M. Dernburg a. a. O. S. 14 Nr. 16.

in seine Verwaltung und Nutznießung ziehen. Im S. Z. G. B. ist der Ehemann ohne Einwilligung der Frau hierzu nicht im Stande.[1])

Im S. Z. G. B. müssen die das Berufsvermögen bildenden Vermögensstücke, um Sondergutsqualität zu erlangen, aus dem ehelichen Vermögen ausgeschieden und dem selbständigen Gewerbe zugewiesen sein, was auf mannigfache Art und Weise geschehen kann.[2]) Hierzu ist aber immer die besondere Zustimmung des Ehemannes nötig, dessen Einwilligung zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts jene Zustimmung noch nicht in sich schließt.[3]) Der Schweizer Gesetzgeber legt demnach dem Manne keine Verpflichtung auf, der Ehefrau ihr eingebrachtes Gut zum Zwecke des Gewerbebetriebs zu überlassen. Hat er es ihr einmal übergeben, so ist er nicht befugt, es ohne ihre Erlaubnis zurückzunehmen, da es eben Sondergut geworden ist.

Wenn ein selbständiger Beruf oder selbständiges Gewerbe der Ehefrau vorliegt, ist nicht ausdrücklich bestimmt, da leicht die Gefahr entsteht, daß sich eine solche Bestimmung mit dem praktischen Leben in Widerspruch setzt. Maßgebend für die Beantwortung der Frage ist jedenfalls, daß die Ehefrau Inhaberin des Geschäftes ist, belanglos hingegen, ob sie die Leitung selbst in Händen hat oder einem Andern überläßt, der Betrieb muß im Namen der Ehefrau geführt werden.[4])

3. Der Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit.[5]) Art. 191 Ziff. 3 S. Z. G. B., § 1367 B. G. B.

Das S. Z. G. B. folgt hier einer modernen Richtung, die in der neueren Gesetzgebung sich mehr und mehr geltend gemacht hat, und die auch im B. G. B. dazu geführt hat, den Arbeitserwerb der Frau für ihr Vorbehaltsgut zu erklären.[6]) Man will eben mit Fug und Recht dasjenige Ver-

1) Vgl. Schultz S. 146.
2) z. B. besondere Anlage, Buchführung etc.
3) Erläuterungen I S. 167; Meyerhaus a. a. O. S. 41.
4) Staub, Komentar zum H. G. B. S. 31; Schultz a. a. O. S. 137; A. A. Cosack, a. a. O. II S. 454, 429.
5) d. h. mit oder ohne Berufstätigkeit. Auch wie Ziff. 2 nur ein Sondergut zu Gunsten der Ehefrau.
6) § 1367 B. G. B.

mögen, das die Frau mit ihrer Hände Fleiß erwirbt, nicht der Nutznießnng und Verwaltung des Mannes unterwerfen. Diese Bestimmung bedeutet einen Fortschritt.[1])

Unter dem Begriff „selbständiger Arbeitserwerb" ist nur der Erwerb zu verstehen, den die Frau aus selbständiger Arbeit, sei es in Berufsstellung, im Tagelohn oder in Fabrikarbeit verdient. Jedenfalls gehört nicht hierher, was die Frau im Haushalt erspart oder als Gehilfin des Mannes in dessen Beruf erwirbt. Daß das B. G. B., welches in § 1367 nur von Arbeitserwerb spricht, zum selben Resultat kommt, folgt aus § 1356 B. G. B, wonach die Frau zur Arbeit im Hauswesen und soweit dies üblich ist auch zur Arbeit im Geschäft des Mannes verpflichtet ist.

Der Gewinn hingegen eines selbständigen mit Sondergut betriebenen Erwerbsgeschäfts, fällt nach S. Z. G. B. unter Art. 191 Ziff. 2 i. V. mit Art. 245 S. Z. G. B.; das B. G. B. behandelt diesen Fall mit unter § 1367 B. G. B. aus dem einfachen Grunde, daß ihm die in Art. 191 Ziff. 2 aufgezählten Sondergüter nicht bekannt sind.

Mit Anerkennung dieser Sondergutskategorie ist bei der Güterverbindung, da hinsichtlich des Sonderguts die Regeln der Gütertrennungen gelten,[2]) für die Arbeiterkreise tatsächlich das System der Gütertrennung der gesetzliche Güterstand. Damit ist trotz des gesetzlichen Güterstandes der Güterverbindung jenes Postulat der Gütertrennung für diejenigen Kreise, in denen die Haftung von Ersparnissen der Frau für Schulden des Mannes verhindert werden soll, erfüllt.

4. Dem B. G. B. ist noch eine weitere Kategorie von Vorbehaltsgut bekannt, nämlich die Surrogate des Vorbehaltsgutes, Früchte und Anschaffungen aus Mitteln desselben. § 1370 B. G. B.

Im S. Z. G. B. scheint eine solche wichtige Bestimmung zu fehlen. Hier liegt nun ein Fall des in der Einleitung[3])

1) vgl. Oertmann: Die volkswirtschaftl. Bedeutung des B. G. B. 00. S. 69.
2) Art. 192 S. Z. G. B., § 1371 B. G. B.
3) Seite 2.

aufgestellten Satzes vor, daß man im S. Z. G. B. öfters eine Lücke vermutet, die sich aber durch Heranziehen verschiedener Vorschriften durch logische Schlußfolgerungen ergänzt. In Art. 192 S. Z. G. B. ist bestimmt, daß das Sondergut unter den Regeln der Gütertrennung steht. Wendet man diese Regeln an, so kommt man mit Hülfe der Art. 242, 245 S. Z. G. B. zu demselben Resultat wie das B. G. B.

D) Gemeinsame Regeln.

1. Wie schon verschiedentlichst erwähnt wurde, steht das Sonder- resp. Vorbehaltsgut in beiden Gesetzen unter den Regeln der Gütertrennung. Art. 192 S. Z. G. B. § 1371 B. G. B. Daraus folgt vor allem:

a) Das Sondergut bleibt Eigentum des betreffenden Ehegatten.

b) Die Frau — resp. der Mann über sein Sondergut — kann frei nach ihrem Belieben über ihr Sondergut verfügen. Es ist also jegliche Verwaltung oder Nutznießung des Mannes am Sondergut der Frau ausgeschlossen. Das B. G. B. hat dies zum Überfluß nochmals ausdrücklich ausgesprochen. § 1365 B. G. B. vgl. Art. 242, 1 S.Z.G.B.

c) Die Frau ist verpflichtet auf Verlangen des Mannes zur Tragung der ehelichen Lasten einen angemessenen Beitrag zu leisten. Art. 192 i. V. mit Art. 246 S. Z. G. B.[1]) Das B. G. B. läßt die Frau abweichend von den Regeln der Gütertrennung nur insoweit einen Beitrag leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Guts einen angemessenen Beitrag erhält.[2])

2. Was die Frage der Beweislast betrifft, so hat das S. Z. G. B. ausdrücklich ausgesprochen, daß der Ehegatte der behauptet, daß ein Vermögensstück zum Sondergut gehört, dies beweisen muß.[3]) Art. 193 S. Z. G. B.

1) Hinsichtlich des Arbeitserwerbs der Ehefrau bestimmt Art. 192 Abs. 2 S. Z. G. B., daß dieser soweit erforderlich für die Bedürfnisse des Haushalts zu verwenden ist.

2) Dies wird unter Umständen ebenso im S. Z. G. B. anzunehmen sein. Es ergiebt sich dies aus den Vorarbeiten zum Entwurf aus denen hervorgeht, daß dem Redakter diese deutsche Rechtsidee vorgeschwebt hat. S. 144, 186, 166.

3) Es spricht also eine Rechtsvermutung gegen das Sondergut.

Das B. G. B. kennt eine solche Bestimmung nicht. Es stellt nur eine Eigentumsvermutung zu Gunsten der Frau hinsichtlich des in § 1466 B. G. B geregelten Vorbehaltsgutes auf[1]) § 1362[2] B. G. B. Diese Bestimmung ist aber überflüssig, da sich der Eigentumsbeweis für diese Sachen aus deren Natur ergiebt. Hinsichtlich der übrigen Vorbehaltsgüter kommt das B. G. B. zu demselben Resultat wie das S. Z. G. B. Denn die Regel bildet der gesetzliche Güterstand. Demgemäß ist auch die Regel, daß ein Vermögensbestandteil der Frau eingebrachtes Gut ist. Jeder der sich also auf eine Abweichung der Regel beruft, der hinsichlich eines bestimmten Vermögensstücks dessen Vorbehaltseigenschaft geltend macht, hat das zu beweisen.[2])

3. Zum Schluß dieses Abschnitts über Sondergut sei noch auf einen interessanten Unterschied hingewiesen.

Durch Verbindung des § 1371 B. G. B., der für alle Arten von Vorbehaltsgut gilt, mit den § § 1431, 1435 B. G. B. stellt die herrschende Meinung fest, daß auch die auf Gesetz beruhende Vorbehaltsgutseigenschaft dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 B. G. B. wirksam ist, daß also auch das gesetzliche Vorbehaltsgut im Güterrechtsregister eingetragen sein muß.[3]) Die Vertreter dieser Ansicht müssen zugeben, daß die Durchführung dieses Satzes oft große Schwierigkeiten verursachen kann.

Im S. Z. G. B. hingegen folgt aus Art. 248, daß nur das durch Ehevertrag begründete Sondergut der vom B. G. B. geforderten Formvorschrift unterliegt, alle andern Arten des Sonderguts einer Eintragung in das Güterrechtsregister nicht unterliegen.

---

1) Es sind dies die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen.

2) Motive Bd. 4 S. 163; Planck a. a. O. § 1363 Bem. 5, Urteil des O. L. G. Dresden vom 29. IV. 02. Zentral Blatt Bd. 4 S. 340 fg.; Staudinger Vorbemerkung 6 zu § 1363.

3) Planck a. a. O. Bem. 2a zu 1435, Staudinger IV. S. 197 und § 1435 Bem. 2 und 6a, Cosack a. a. O. II § 293 III. Endmann a. a. O. § 175 Nr. 66, Crome IV S. 282; a. M. Schröder a. a. O. S. 22 A. 5, Lehmann a. a. O. § 173 Ziff. 7.

§ 3

Das eheliche Vermögen im engeren Sinne.

a) Allgemeines.

Alle Vermögenswerte der Ehegatten, die nun nicht zu ihrem Sondergut gehören, bilden das eheliche Vermögen. Art. 194 S. Z. G. B. Diese Vermögensmasse ist dem B. G. B. als solche unbekannt. Auch im S. Z. G. B. bildet sie keine juristische Einheit, sondern eine bloß wirtschaftliche, denn es bleibt jeder Ehegatte regelmäßig Eigentümer seiner in dieser wirtschaftlichen Einheit enthaltenen Vermögensstücke. Grundlegend für die ganze Abhandlung ist es nun diese einzelnen Vermögensstücke, die im S. Z. G. B. vereint das eheliche Vermögen ausmachen, näher zu bestimmen.[1])

b) Das Frauenvermögen: Das eingebrachte Gut der Frau.

1. Unter dem eingebrachten Gut der Ehefrau versteht das S. Z. G. B. das Vermögen, welches sie zur Zeit der Eheschließung in die Ehe einbringt, und das ihr während der Ehe infolge von Erbgang oder in anderer Weise unentgeltlich zufällt. An diesem Vermögen behält die Frau regelmäßig ihr Eigentumsrecht. Art. 195 Abs. 1 S. Z. G. B.

Im B G. B. ist der ganze Umfang des eingebrachten Frauenguts nicht positiv sondern negativ insoweit festgestellt ist, als der Umfang ihres Vorbehaltsgutes genau begrenzt und alles das ihr eingebrachtes Gut ist, was nicht zu ihrem Vorbehaltsgut gehört. Das B. G. B. kommt also im großen und ganzen zum selben Resultat. Jedoch enthält § 1363 Abs. 2 B. G. B. eine positive Bestimmung dahin lautend, daß auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt, zu ihrem eingebrachten Gut gehört. Diese

1) Es ist dies wichtig vor allem für die Auseinandersetzung und die Bestimmungen der das Wesen der Güterverbindung ausmachenden Rechte des Mannes, sowie für die Schuldenhaftung. Art. 200, 201, 206-208, 212, 213 S.Z.G.B. § § 1363, 1389, 1410, 1421 B. G. B.

Bestimmung enthält auch gleichzeitig die Abweichung vom S. Z. G. B. Letzteres fordert einen unentgeltlichen Erwerb, während das B. G. B. jeden Erwerb der Frau, natürlich vorbehaltlich der Bestimmungen über das Sondergut, für eingebrachtes Gut erklärt. [1])

2. Von seiner Regel kennt das S. Z. G. B. wiederum zwei Ausnahmen.

a) Die Einkünfte der Ehefrau [2]) und die natürlichen Früchte des eingebrachten Guts werden unter Vorbehalt der Sondergutsbestimmungen auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit oder Trennung Eigentum des Ehemanns. Art. 195 Abs. 3 S. Z. G. B. Ebenso das B. G. B. § 1039 i. V. mit § 1383; nur hinsichtlich des Zeitpunktes des Antritts etwas anderes s. u. beim Nutznießungsrecht des Mannes.

b) Bares Geld, andere vertretbare Sachen und Inhaberpapiere, die nur der Gattung nach bestimmt worden sind, gehen in das Eigentum des Mannes über. [3]) Art. 202 Abs. 3 S. Z. G. B. Diese Bestimmung hat darin ihren Grund, daß es für die Gläubiger des Mannes sehr mißlich ist, wenn vorhandenes Bargeld von der Frau vindiziert werden kann. Im B. G. B. befindet sich eine derartige klare Bestimmung nicht. Der Mann kann hier nur ohne Zustimmung der Frau über Geld und andere verbrauchbare [4]) Sachen der Frau verfügen, die Frau bleibt aber Eigentümerin dieser Sachen, solange sie sich noch im eingebrachten Gut vorfinden. § 1376 Ziff. 1 B. G. B. [5]) Es ist nicht ganz klar, wozu diese komplizierten Vorschriften des B. G. B. dienen, da der Mann doch jeder-

1) Unübertragbare Rechte gehören auch zum eingebrachten Gut, sie unterliegen aber nicht der Nutznießung des Mannes.

2) Unter Einkünfte sind die zivilen Früchte zu verstehen.

3) Für den Wert erhält die Frau eine Ersatzforderung.

4) Vertretbare Sachen sind also nicht ohne weiteres mit einbegriffen.

5) Geld hat der Mann gemäß § 1377 Abs. 2 B. G. B. mündelsicher anzulegen, widrigenfalls die Frau einen Bereicherungs- resp. Schadenersatzanspruch gegen den Mann geltend machen kann. Bei den andern verbrauchbaren Sachen hat der Mann im Falle des ihm zustehenden Verbrauchs den Wert derselben bei der Beendigung der Nutznießung und Verwaltung zu ersetzen. § 1377, 3 B. G. B.

zeit praktisch dasselbe Resultat wie das S. Z. B. G. durch eine Verfügung erlangen kann. Das dürfte einmal mit dem Grundsatze des B. G. B. zusammenhängen, daß, weil die Frau vor anderen Gläubigern priveligiert ist, das gesamte Frauengut derart angelegt werden „soll", daß es von Mannesgut tatsächlich und rechtlich gesondert bleibt, und so dem Zugriff der Gläubiger entzogen wird. Und ferner hat man eben im B. G. B. nicht wie im S. Z. G. B. den Grund für die Vereinigung des gesamten Eheguts in der Hand des Mannes in der Rücksicht auf die bestmögliche Fruktifizierung erblickt. Zu dieser genügt aber nicht nur die verzinsliche Anlage des Frauenvermögens, sondern hierzu ist die Einführung desselben in die gewerblichen und landwirtschaflichen Unternehmungen nötig. Deswegen ist gerade im S. Z. G. B. bestimmt, daß Geld und vertretbare Sachen etc. in das Eigentum des Mannes übergehen. Im B. G. B. ist die Folge der erwähnten Bestimmungen, daß der Unternehmergewinn nicht der ehelichen Gemeinschaft zufällt.[1])

3. Was die Frage betrifft, in wessen Vermögensmasse die für das Frauengut gemachten Ersatzstücke, der sog. „remploi"[2]) fallen, so bestimmt Art. 196 Abs. 2 S. Z. G. B., daß Anschaffungen, die während der Ehe zum Ersatz für Vermögenswerte des Frauenguts gemacht werden, vermutlich zum Frauengut gehören.[3])

Mit dem Worte „zum Ersatz" soll nicht ausgedrückt werden, daß die Sache, zu deren Ersatz die Anschaffung gemacht wird, gerade weggefallen sein muß, sie kann auch wertlos geworden sein; die Anschaffung muß aber immerhin zum Ersatz gemacht sein. Gleichgültig ist auch, ob die Mittel zur Anschaffung aus dem eingebrachten Gut herrühren.

1) Dieselben Erwägungen begegnen uns später bei der Besprechung der Verwaltungsrechte.

2) Es sind dies das Seitenstück zu den Surrogaten des B. G. B. §§ 1381, 1582.

3) Im Vorentwurf Art. 225 war für das Mannesgut die gleiche Regel aufgestellt; mit Recht hat dies das S. Z. G. B. geändert, da ja jede Anschaffung, die nicht Ersatz für das Frauengut ist, sowieso zum Mannesvermögen gehört. s. u.

(res succedit in locum rei). Beachtenswert ist nur, daß ein Gegenbeweis zulässig ist, da nur eine Vermutung für die Eigenschaft der Ersatzstücke als Frauengut spricht. [1])

Betrachten wir demgegenüber die Bestimmungen des B. G. B., das dem Surrogationsprinzip huldigt, so sehen wir, daß das S. Z. G. B. den Umfang des § 1381 B. G. B. nicht erreicht, aber weitergehend ist als § 1382 B. G. B.

Nach § 1381 B. G. B. gehen alle beweglichen Sachen, die aus Mitteln des eingebrachten Gutes angeschafft werden, auch in das Eigentum der Frau über, es sei denn, daß die Absicht des Mannes bei dem Erwerb eine andere ist. Es handelt sich also hier im Gegensatz zu Art. 196 S. Z. G. B. um mehr als Ersatzstücke. Andrerseits ist im B. G. B. verlangt, daß der Erwerb aus Mitteln des eingebrachten Gutes erfolgt sein muß, was die Frau zu beweisen hat. Die Absicht des Mannes für das eingebrachte Gut erwerben zu wollen, wird vermutet.

§ 1382 B. G. B. stellt nun ähnlich wie Art. 196 Abs. 2 S. Z. G. B. eine Modifikation des Surrogationsprinzipes dar und bestimmt, daß Haushaltungsgegenstände, die der Mann „an Stelle" der von der Frau eingebrachten nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stücke anschafft, eingebrachtes Gut werden. Diese Bestimmung ist also bei weitem nicht soweit gehend wie die des S. Z. G. B. [2]) Und dabei hat das B. G. B. gerade durch dieselbe ein Aequivalent dafür zu schaffen geglaubt, daß die Frau beim gesetzlichen Güterstand keinen Anteil an der Errungenschaft hat. [3]) § 1382 B. G. B durchbricht ganz widersinnig das Prinzip der Gleichberechtigung beider Ehegatten zu Gunsten der Ehe-

1) Diese Bestimmung ist mit dem Prinzip der Güterverbindung sehr wohl vereinbar, da sie eine Folge von der Naturalrestitution des eingebrachten Frauenguts ist.

2) Denn § 1382 B. G. B. handelt nur von Haushaltungsgegenständen, während das S. Z. G. B. allgemein von dem eingebrachten Frauengut spricht und es bei im gleich ist, mit wessen Mitteln und welcher Absicht der Mann die Ersatzstücke angeschafft hat. vergl. Planck a. a. O. § 1382 Bem. 3b; Endemann Lehrbuch des bürgerl. Rechts 8—9. Aufl. II § 175 A. 25.

3) Protokolle IV, 191; Der Schweizer Gesetzgeber hat auf andere Weise zu helfen verstanden. s. Art. 212 fg. S. Z. G. B.

frau, während dies bei dem S. Z. G. B. nicht der Fall ist, das einen Gegenbeweis zuläßt; und im Gegensatz zu § 1381 B. G. B. handelt es nur von Ersatzstücken und nicht von allen beweglichen Gegenständen, während Einkünfte, bares Geld etc. der Frau, in das Eigentum des Mannes übergehen. Wenn es hiernach den Anschein hat, als ob das S. Z. G. B. seinerseits zu Gunsten des Mannes die Gleichberechtigung aufgegeben hätte, so hat dies seine Berechtigung in dem Bestreben bestmöglicher Fruktifizierung des ehelichen Vermögens. Das S Z. G. B. hat dafür die Frau anderweitig zu schützen verstanden. [1])

4. In betreff der Beweislast hinsichtlich des eingebrachten Frauenguts sei auf später verwiesen und hier nur bemerkt, daß nach Art. 196 Abs. 1 S. Z. G. B. der Ehegatte, der die Frauengutseigenschaft eines Vermögenswertes behauptet, hierfür beweispflichtig ist.

c) Das Mannesvermögen.

Es zerfällt:

1. In das eingebrachte Gut des Mannes. Dieses weist dieselben Bestandteile auf wie das eingebrachte Frauengut. Es ist deswegen hier besonders zu erwähnen, weil es bei der später zu besprechenden Auseinandersetzung bei der Berechnung des Vorschlags von seinem übrigen Vermögen zu trennen ist. Art. 195 Abs. 1 S. Z. G. B. [2])

2. In das übrige eheliche Vermögen, das über die eingebrachten Güter der Ehegatten hinaus besteht. Art. 195, 1 S. Z. G. B. Dieses ist ebenso wie das unter Ziff. 1 genannte Vermögen Eigentum des Mannes. Dieser Vermögenskomplex

---

1) Zu bemerken ist, daß § 1382 B. G. B. auch eine Ausnahme von dem Grundsatz enthält, daß die gewöhnliche Abnutzung des Frauenguts der Frau zur Last fällt. § 1384 B. G. B.

2) Dem B. G. B. fehlt eine ausdrückliche derartige Bestimmung, sie ergiebt sich aber aus dem Wesen der Verwaltungsgemeinschaft.

hatte in dem Vorentwurf Art. 224,1 den Namen „Errungenschaft". Das S. Z. G. B. ließ diese Bezeichnung fallen, da der Begriff bei der Güterverbindung keine selbständige Rolle spielt und leicht mit dem Vorschlag verwechselt werden dürfte.[1]) Dieses übrige eheliche Vermögen umfaßt einmal den Erwerb, die Einkünfte d. h. die zivilen Früchte des Vermögens des Ehemanns, die natürlichen Früchte seines eingebrachten Guts und andrerseits die Teile des eingebrachten Frauenguts, die nach dem oben Gesagten in das Eigentum des Mannes fallen: nämlich die Einkünfte der Ehefrau, die natürlichen Früchte des Frauenguts, alle Anschaffungen, die sich nicht als Ersatz im Sinne des Art. 196,2 S. Z. G. B. darstellen oder von denen anzunehmen ist, daß der Ehemann, das Eigentum daran haben wollte, ferner noch Geld, vertretbare Sachen etc., für die Ehefrau gemäß Art. 201,3 S. Z. G. B. eine Ersatzforderung erhält.[2]) Hinsichtlich des Zeitpunktes für den Eigentumsanfall an den Früchten des Frauenguts wird unten bei der Erörterung der Nutznießungsrechte des Mannes näher die Rede sein.[3]) Hier ist noch zu erwähnen, daß während im S. Z. G. B. der Erwerb des Reinertrags des eingebrachten Guts ein unbedingter ist, im B. G. B. der Mann verpflichtet ist, diesem Erwerb zunächst zur Bestreitung des eigenen und das den Seinen zu gewährenden Unterhalts zu verwenden.[4]) § 1389 B. G. B.

d) Beweis von Frauengut und Mannesgut. Art. 196—199 S. Z. G. B. § § 1362, 1372 B. G. B.

1. Grundsätzlich besteht eine Rechtsvermutung dafür, daß ein Vermögensteil zum Mannesvermögen gehöre, denn

1) Vorschlag ist nur der Teil der Errungenschaft, der nach der Abrechnung der ehelichen Schulden und Restitution der eingebrachten Schulden von ihr übrig bleibt. Das Näher. s. unten.

2) Auch die Beträge eingezogener Forderungen sind hierher zu rechnen. Erl. S. 183. 177. Hinsichtlich der Anschaffungen in ihrem Verhältnis zum Eigengut der Ehegatten und der Errungenschaft kann es zu erheblichen Zweifeln kommen. S. darüber Erl. S. 164, 165.

3) S. 54.

4) Die Frau kann in diesem Fall im S. Z. G. B. gerichtliche Gütertrennung verlangen, wenn nämlich der Mann nicht pflichtgemäß für den Unterhalt der Familie Sorge trägt.

für die Behauptung, daß ein Gegenstand zum Frauengut gehöre, ist derjenige Ehegatte beweispflichtig, der hieraus Rechte herleitet. Art. 196,1 S. Z. G. B. [1])

Hinsichtlich der Anschaffungen, die sich als Ersatz von Frauengutsbestandteilen darstellen, besteht aber die gesetzliche Vermutung, daß sie zum Frauengut gehören.

Im B. G. B. befindet sich eine ähnliche Bestimmung. § 1362. Danach besteht zunächst zu Gunsten der Gläubiger des Mannes eine Rechtsvermutung, daß die im Besitz eines oder beider Ehegatten sich befindenden beweglichen Sachen dem Manne gehören. Abs. 1. Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände gilt im Verhältnisse der Ehegatten zueinander und zu den Gläubigern die Vermutung, daß die Sachen der Frau gehören. Abs. 2. Das B. G. B. stellt diese Vermutungen einheitlich für alle Güterstände auf im Gegensatz zum S. Z. B. G. [2])

Was zunächst den Abs. 2 § 1362 B. G. B. betrifft, so scheint dem S. Z. G. B. eine entsprechende Bestimmung zu fehlen. Dem ist aber nicht so, denn eine solche befindet sich in Art. 193 S. Z. G. B. bei dem Sondergut, als welches sich ja die im Abs. 2 aufgeführten Gegenstände darstellen. Nur gilt im S. Z. G. B. für dieselben demnach das Gegenteil, da hier der beweispflichtig ist, der die Sondergutsqualität behauptet. Es besteht also eine Vermutung, daß kein Sondergut vorliegt, also diese Gegenstände nicht der Frau gehören. Da sich aber von demjenigen, der die Sondergutsqualität hinsichtlich dieser zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände behauptet, dieser Beweis aus der Natur der Gegenstände sehr leicht erbringen läßt, hat der Schweizer Gesetzgeber keinen Grund gehabt hier von der allgemeinen Regel des Art. 193 S. Z. G. B. abzuweichen.

1) Vergl. Art. 193 S. Z. G. für das Sondergut. Dieselbe Rechtsvermutung gegen dasselbe, wie gegen eingebrachtes Frauengut.

2) Die Bestimmungen handeln von der sog. praesumptio Muciana des r. R. der gegenüber sie aber eine Einschränkung darstellen. D 24. 1, 51: Die von einem Ehegatten besessenen Gegenstände werden als Eigentum des Mannes verwertet — ohne Unterschied — sowohl im Verhältnisse der Ehegatten zu einander, als gegenüber dritten. Das S. Z. G. B. kommt also r. R. wieder etwas näher.

Was Abs. 1 des § 1362 B. G. B. im Verhältnis zu Art. 196, 1 S. Z. G. B. betrifft, so zeigt sich zunächst rein äußerlich, daß der deutsche Gesetzgeber wieder einmal eine Folge feststellt, die aus der Natur der Sache sich ergiebt. Denn in Deutschland wie in der Schweiz muß hinsichtlich der unbeweglichen Sachen die praesumptio Muciana jener Eigentumsvermutung weichen, die sich aus dem Grundbuche ergiebt. Dasselbe gilt für den Eigentumsbeweis bei ohne Blankoindossament versehenen Orderpapieren und Rektapapieren, da dieser sich von selbst aus dem streng persönlichen Titel ergiebt. Das B. G. B. hätte sich also den Satz 2 Abs. 1 sparen können.

Was den Inhalt beider Bestimmungen angeht, so besteht ein wichtiger Unterschied und zwar zu Gunsten des B. G. B.[1]) Denn die in Abs. 1 aufgestellte Vermutung bezieht sich auf das Verhältnis der Ehegatten zu den Gläubigern des Mannes, nicht aber wie das S. Z. G. B. auf das Verhältnis der Ehegatten zu einander. Während also das B. G. B. die Ehegatten untereinander hinsichtlich des Beweises ihrer eingebrachten Güter gleichstellt, hat im S. Z. G. B. der Ehemann den Vorteil sein eingebrachtes Gut nicht beweisen zu müssen. Daß der Mann hinsichtlich des Frauenguts im S. Z. G. B. ebenfalls wie seine Frau beweispflichtig ist, kann die einmal aufgegebene Gleichstellung nicht wieder herstellen. Denn in den weitaus meisten Fällen ist es die Frau, die ein Interesse daran hat, daß ein Vermögensstück als Frauengut behandelt wird. Daß S. Z. G. B. hätte besser getan jenen von Gorgerat[2]) vorgeschlagenen Satz: Diese Vermutung gilt nicht im Verhältnis der Ehegatten zu einander" in Art. 196 mit aufzunehmen.

Die praktische Bedeutung dieser Eigentumsvermutung zu Gunsten des Mannes liegt beim gesetzlichen Güterstand

1) Gegen das B. G. B. wäre nur geltend zu machen, daß es besser die Gläubiger der Frau denen des Mannes gleichgestellt hätte, obwohl man anderseits auch zugeben muß, daß die Vermutung in erster Linie nur für die Gläubiger des Mannes von Wichtigkeit sein kann.

2) Gorgerat S. 99.

in der sich ergebenden Schlußfolgerung, daß die Frau tatsächlich für Schulden des Mannes einstehen muß. Denn prinzipiell können die Gläubiger zwar keine Befriedigung aus dem eingebrachten Gut oder Sondergut der Frau verlangen, § 1410 B. G. B., Art. 192, 243 S. Z. G. B., infolge der Vermutung aber erscheint das gesamte im Besitz der Ehegatten befindliche bewegliche Vermögen Eigentum des Mannes und ist bis zur Widerlegung der Vermutung dem Zugriff der Gläubiger des Mannes unterworfen. [1])

2. a) Um den Beweis zu erleichtern und Streitigkeiten bei einer späteren Herausgabe des eingebrachten Gutes zu vermeiden, kann jeder Ehegatte jederzeit verlangen, daß über das eingebrachte Gut, sowie über spätere Vermögensanfälle ein Inventar unter Mitwirkung des andern Ehegatten errichtet werde. § 1392 B. G. B. Art. 197 S. Z. G. B.[2])

Von einer Verpflichtung zur Errichtung eines solchen Inventars hat man in der Schweiz aus der Erwägung schließlich Abstand genommen, daß eine derartige Vorschrift den verschiedenen Landesteilen gegenüber kaum durchführbar wäre.

b) Das S. Z. G. B. stellt noch einige besondere, dem B. G. B. nicht bekannte oder doch von ihm abweichende, Bestimmungen hinsichtlich der Inventarserrichtung auf.

c) Während sich im B. G. B. die rechtliche Bedeutung der gemäß § 1372 B. G. B. getroffenen Feststellungen, sowohl im Verhältnis der Ehegatten, als dritten gegenüber,

---

1) Zu erwähnen ist noch, daß im Falle des § 1381 B. G. B. durch Nachweis, daß mit Mitteln des eingebrachten Gutes erworben wurde, im Falle des § 1382 B. G. B. durch Nachweis, daß der fragliche Gegenstand Haushaltungsgegenstand ist und an Stelle eines von der Frau eingebrachten wertlos gewordenen Stückes angeschafft wurde, die Rechtsvermutung des § 1362, 1 widerlegt ist.

2) Im B. G. B. wie im S. Z. G. B. auf Verlangen eines Teils durch öffentliche Urkunde (s. § 1035 B. G. B.) Eine private Urkunde genügt im S. Z. G. B. aber nur im Verhältnis der Ehegatten zu einander und auch dann nur bei Anerkennung der Unterschriften; gegenüber dritten ist immer eine öffentliche Urkunde nötig. Siehe Erl. S. 178. A. A. Brodtbeck: Schweizerisches Rechtslexikon S. 388.

nach freiem richterlichen Ermessen bestimmt[1]), wird im S. Z. G. B. ein Inventar, das sechs Monate nach Einbringung errichtet wird und dessen Datum öffentlich beglaubigt ist, hinsichtlich seines Inhalts bis zum strikten Beweis des Gegenteils als wahr angenommen.[2])

3. Nach Art. 198 S. Z. G. B. kann mit dem Inventar eine Schätzung verbunden und dies durch öffentliche Urkunde festgestellt werden. Dieser Schätzung kommt dann folgende Bedeutung zu: Die gegenseitige Ersatzpflicht der Ehegatten für fehlende Vermögensstücke bestimmt sich nach dieser Schätzung.[3]) An die Stelle dieser Schätzungssumme tritt aber der Erlös, wenn Gegenstände in gutem Glauben während der Ehe unter dem Schätzungswerte veräußert worden sind.[4]) [5])

Diese Bestimmung bezweckt, durch die Schätzung genau den Wert festzulegen, der bei der Berechnung des Vor- und Rückschlags ein für allemal in Betracht kommt.

Dem B. G. B. ist eine derartige Bestimmung fremd. Es bestimmt lediglich in § 1372 Abs. 2 B. G. B., daß jeder Ehegatte den Zustand der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen durch Sachverständige feststellen lassen kann. Diese Bestimmung ist namentlich im Hinblick auf §§ 1391 und 1421 B. G. B. von Bedeutung. Mit der „Feststellung des Zustandes" ist aber keine förmliche Schätzung der einzelnen Gegenstände gemeint.[6])

Mit der Schätzung, kann unter Beobachtung der Vorschriften über den Ehevertrag (Art. 179—181, 248—251 S. Z. G. B. Zustimmung des Vormundschaftsgerichts!) binnen

1) Hinsichtlich der Rechtsvermutungen des § 1362 bedeutet das Inventar nur eine Erleichterung des Gegenbeweises, es ist nicht als Voraussetzung für die Widerlegung der Vermutung des § 1362 aufgestellt. Nach der Ansicht von Planck und Crome ist das Verzeichnis nur für die Ehegatten untereinander bestimmt.

2) Vgl. Art. 177 Abs. 2, 3 S. Z. G. B.: Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

3) Pretium succedit in locum pretii.

4) Schätzung taxationis causa.

5) Die Nutznießungsverantwortlichkeit des Mannes kann durch diese Schätzung des Frauenguts nicht erhöht werden. Es dürfte wohl zulässig sein, den Nachweis, daß der Gegenstand zur Zeit des Verlustes einen andern als den Schätzungswert gehabt hat, noch mit andern Mitteln zu erlangen.

6. Protokolle IV S. 164 fg.

6 Monaten nach der Einbringung des Frauenguts die Bestimmung verbunden werden, daß das Frauengut zum Schätzungsbetrag in das Eigentum übergehen und die Frauengutsforderung unverändert bleiben soll.[1]) Selbstverständlich fehlt unter diesen Umständen der Frau nicht nur die Fähigkeit, sondern überhaupt das Recht, über die ihr nicht mehr gehörenden Vermögenswerte des Frauengutes zu verfügen.

Durch diese Bestimmung soll es den Ehegatten ermöglicht werden auch das System der Gütereinheit, das in den Kantonen Bern und Aargau galt, zu ihrem Güterstand zu machen.[2])

Kapitel IV.

Die Verwaltung des ehelichen Vermögens.

§ 1.

Allgemeines.

Um jene wirtschaftliche Einheit: „Das eheliche Vermögen" der ehelichen Gemeinschaft möglichst nutzbar zu machen, ist es klar, daß die Eigentumsrechte der Ehegatten beschränkt werden müssen, und das eheliche Vermögen einer möglichst rationellen Verwaltung unterstehen muß.

Die Frage, wem die Verwaltung zustehen müsse, haben beide Gesetzgeber gleich beantwortet, indem sie sie dem Manne zuwiesen. § 1374 B. G. B., Art. 200 S. Z. G. B. An und für sich wären ja beide Ehegatten gleichberechtigt. Aber selbst wenn beiden die Verwaltung zustände, so müßte man doch bei Meinungsverschiedenheiten, die sicher nicht allzu selten sein dürften, eine entscheidende Gewalt haben. Diese müßte nun ein Dritter ausüben, was aber im Interesse des ehelichen Lebens zu vermeiden ist, oder ein Ehegatte, und zwar der Mann als Haupt der Gemeinschaft. Das Resultat wäre also dasselbe.

---

1) Siehe Büll. 712, 713. Aestimatio venditionis causa.
2) Siehe Huber System I S. 251 fg.

Schon hier möchte ich erwähnen, daß der deutsche Gesetzgeber der Frau dadurch eine Entschädigung zu gewähren versucht hat, daß er ihr gewisse Verwaltungsrechte und weitgehende Verfügungsrechte zuerteilt hat, und die Verfügungsrechte des Mannes einschränkte. Der Schweizer Gesetzgeber aber, der den Hauptwert auf das eheliche Vermögen und dessen bestmögliche Fruktifizierung legt, stellt den Mann hinsichtlich seiner Dispositionsbefugnisse weit freier und schränkt die der Frau mehr oder weniger ein. [1])

§ 2.

Verwaltungsrechte des Mannes.

1. Der Mann ist also berechtigt und verpflichtet das eheliche Vermögen resp. das eingebrachte Gut der Frau in ordentlicher Weise zu verwalten. Art. 200 Abs 1 S. Z. G. B. § 1274 B. G. B.

Unter dem Verwaltungsrecht des Mannes ist in beiden Gesetzen nicht nur die Fürsorge für die Erhaltung des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens (ohne Aenderung der Substanz) verstanden, sondern es umfaßt regelmäßig alle Maßregeln, die der Eigentümer eines Vermögens inbetreff desselben zu treffen befugt ist. Doch ist diese Regel durch Ausnahmen mehr oder weniger beschränkt.

2. Zunächst schließt das Verwaltungsrecht des Mannes selbstredend die Fähigkeit in sich, die Frau in der Verwaltung ihres eingebrachten Guts zu vertreten. Der Mann handelt zwar bei Ausübung seines Verwaltungsrechts sowohl seiner Frau wie Dritten gegenüber kraft eigenen Rechts, aber hiermit ist noch nicht die Frage entschieden, ob er nur im Namen der Frau oder auch in seinem eigenen Namen zu handeln befugt ist. [2]) Der Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen ergibt aber für beide Gesetzbücher, daß regelmäßig der Mann im Rahmen seines Verwaltungsrechtes sowohl im

1) Das Nähere siehe weiter unten.

2) Motive IV, 267; Protokolle IV 119 fg., 140, 165 fg. Diese geben hierüber keinen Aufschluß; Siehe Art. 36, 37, 399 schweiz. Obligationenrecht v. 1881 (O. R.)

Namen der Frau als auch im eigenen Namen zu handeln berechtigt ist. [1])

Im B. G. B. ist zu unterscheiden zwischen Verfügungen und obligatorischen Rechtsgeschäften. Verfügt der Mann über eingebrachtes Gut mit der nach § 1375 B. G. B. erforderlichen Zustimmung der Frau, so wird die Frau auch verpflichtet, wenn der Mann in eigenem Namen gehandelt hat; denn der Mann ist kraft seines Verwaltungsrechts resp. der Zustimmung der Frau zur Verfügung berechtigt. § 164 B. G. B. Art. 37 O. R. [2])

Nimmt der Mann ein Rechtsgeschäft vor und zwar mit der nach § 1375 B. G. B. erforderlichen Zustimmung, so wird die Frau nur dann unmittelbar verpflichtet, wenn er im Namen der Frau handelt. Hat er hingegen in eigenem Namen gehandelt, so wird lediglich er verpflichtet, kann aber gemäß § 1390, 257 B. G. B. Befreiung verlangen, muß dann aber das durch das Rechtsgeschäft Erlangte an die Frau übertragen. Denn aus der Natur des obligatorischen Rechtsgeschäfts folgt, daß ein Dritter durch seine bloße Zustimmung zu einem solchen Rechtsgeschäft noch nicht verpflichtet wird. [3])

Im S. Z. G. B. verpflichtet der Mann, dessen Verwaltungsrecht, hauptsächlich in Bezug auf die Verfügungen, ein viel freieres ist, in jedem Fall die Frau. Nur wo es sich um Fälle handelt, die über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehen, Art. 202 S. Z. G. B., wird er, wenn er hier ohne Zustimmung der Frau im eigenen Namen handelt, sich selbst verpflichten. Handelt er hier im Namen der Frau, so wird es auf die spätere Genehmigung derselben ankommen. Art. 46 O. R. [4])

1) a. A. Cosack a. a. O. II. § 295 IV. 1 a.

2) Handelt der Mann ohne die erforderliche Zustimmung, so bemißt sich, vorbehaltlich der Bestimmungen über den guten Glauben, die Wirksamkeit der Verfügung beim Handeln im eigenen Namen, nach § 185 B. G. B. sonst nach § § 177 fg. B. G. B.

3) Handelt der Mann ohne die erforderliche Zustimmung, so wird, wenn er im eigenen Namen handelt, er allein verpflichtet, sonst gelten d. §§ 177 fg. B. G. B.

4) Was die Gültigkeit dieser Rechtsgeschäfte Dritten gegenüber betrifft, so siehe näheres unten.

3. Weiter umfaßt das Verwaltungsrecht das Verfügungsrecht über das eingebrachte Frauengut, d. h. das Recht Rechtsgeschäfte vorzunehmen, dessen Rechtswirkung auf das eingebrachte Gut unmittelbar gerichtet ist.

a) Im S. Z. G. B. hat man nun dieses Recht des Mannes bedeutend weniger beschränkt wie im B. G. B. Der Schweizer Gesetzgeber wurde hier von dem wirtschaftlichen Gesichtspunkte geleitet, daß man, wenn bei der Vereinigung beider Vermögen das Frauenvermögen möglichst nutzbringend verwendet werden soll, den Mann in seiner Verfügungsgewalt möglichst wenig beschränken dürfe, und daß die Frau nur mit Zustimmung des Mannes über ihr eingebrachtes Gut verfügen dürfe.

Die Regel ist im Schweizer Gesetzbuche freie Dispositionsbefugnis des Mannes. Zur Sicherung gegen etwaige Uebergriffe hat aber der Schweizer Gesetzgeber nicht jenen Weg des B. G. B. eingeschlagen, das zur Gültigkeit der Verfügung meist die Zustimmung der Ehefrau verlangt und somit das Verwaltungsrecht des Mannes zu einem leeren Traumgebilde macht und den Grundgedanken, daß zu einer ordnungsmäßigen Verwaltung eine Bewegungsfreiheit nötig ist kaum mehr erkennen läßt. Das S. Z. G. B. hat wie wir noch sehen werden für die Sicherheit der Frau anders gesorgt.

Im S. Z. G. B. verfügt der Mann unbeschränkt über Vermögenswerte des Frauenguts, soweit es die gewöhnliche Verwaltung mit sich bringt. [1]) Dabei ist zu erinnern, daß bares Geld, vertretbare Sachen und der Gattung nach bestimmte Inhaberpapiere der Frau in das Eigentum des Mannes übergehen, und er hierüber immer frei verfügen kann. Also nur wenn es sich um Verfügungen handelt, die über die gewöhnliche Verwaltung, hinausgehen, und Vermögensstücke des Frauenguts be-

1) arg. e. contr. § 202. Was unter „gewöhnlicher Verwaltung" zu verstehen ist, wird sich für den einzenen Fall verschieden regeln und es der Praxis zu überlassen sein, den Begriff näher festzustellen.

treffen, die nicht Eigentum des Mannes geworden sind, ist die Einwilligung [1]) der Frau nötig. § 202 S. Z. G. B.

Im Interesse des Verkehrs bestimmt Art. 202 Abs. 2 S. Z. G. B., daß Dritte diese Einwilligung voraussetzen dürfen, sofern sie nicht wissen oder wissen sollten, daß sie mangelt, oder die Vermögenswerte nicht für jedermann als der Ehefrau erkennbar sind. Diese externe Güterrechtsbestimmung gibt dem Gedanken Ausdruck, daß man nicht einem Dritten, der mit dem Ehemann ein Geschäft abschließt, zumuten kann sich ängstlich zu vergewissern, was Frauengut sei, und ob das Geschäft über das Maß der gewöhnlichen Verwaltung hinausgehe, und bejahendenfalls ob eine Zustimmung der Frau vorliege. Durch diese Bestimmung ist aber dem Ehemann zugleich jede Verfügung über Immobilien der Frau, sowie über auf ihren Namen lautende Wertpapiere ohne ihre Zustimmung entzogen. [2]) Denn die Liegenschaften sind im Grundbuch eingetragen und mithin für jedermann als Frauengut erkennbar, ebenso die Kapitalschriften und Wertpapiere der Frau die ihren Namen tragen. Das Resultat ist, daß der große Teil des wertvolleren eingebrachten Frauenguts [3]) nur mit Zustimmung der Frau veräußert werden kann, während bei den übrigen Frauengutsstücken der gutgläubige Dritte die Zustimmung der Frau ohne weiteres voraussetzen darf.

Verweigert die Frau in ungerechter Weise ihre Zustimmung, so kann der Mann gerichtliche Gütertrennung verlangen. Art. 184 Ziff. 2 S. Z. G. B. Eine dem B. G. B. (§ 1379 [1]) entsprechende Vorschrift, wonach die Zustimmung in diesen Fällen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann, ist dem S. Z. G. B. unbe-

---

1) Das S. Z. G. B. meint mit diesem Ausdruck die „Zustimmung" des B. G. B. s. O. R. Art. 36. fg. Denn die Frau kann nachträglich das Geschäft des Mannes genehmigen, mit der Wirkung, daß dasselbe gültig wird.

2) Art. 202 entspricht den Vorschriften über den gutgläubigen Verkehr.

3) Die der Gattung nach bestimmten Inhaberpapiere gehen ja ipse iure ins Eigentum des Mannes über.

kannt.[1]) Ebensowenig enthält das S. Z. G. B. eine Bestimmung, wonach, wenn die Frau wegen Krankheit oder Abwesenheit nicht angefragt werden kann, ohne mit dem Aufschube Gefahr zu verbinden, eine behördliche Genehmigung an die Stelle ihrer Erklärung tritt.[2]) Zwar sprechen die Erläuterungen[3]) aus, daß in diesem Falle wohl eine solche behördliche Genehmigung eintrete. Es ist aber zu hoffen, daß die Praxis, da eine entsprechende Bestimmung fehlt und m. E. eine solche auch nicht aus dem Gesetz herauszulesen ist, den Mann in diesen Fällen frei verfügen läßt, und nur dann das Gericht interveniert, wenn die Fälle des Art. 169 S. Z. G. B. vorliegen. Im S. Z. G. B. ist die Vermutung aufzustellen, daß in diesen dringenden Fällen der eine Ehegatte den anderen vertreten, sich also hier der Ehemann die Zustimmung selbst erteilen kann.

b) Das B. G. B. suchte, wie gesagt, die Frau in diesem Punkte des Verwaltungsrechtes dem Manne möglichst gleichzustellen und sie vor Uebergriffen des Mannes dadurch zu schützen, daß es die Dispositionsbefugnis des Mannes über das eingebrachte Gut in erheblichem Maße beschränkte. Man kann hier, wie schon früher ausgeführt wurde, kaum mehr jenen Grundgedanken erkennen, daß zu einer ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes eine Bewegungsfreiheit erforderlich sei. Somit stellt das B. G. B. die Regel auf, daß der Mann grundsätzlich nicht frei, sondern nur mit Zustimmung der Frau über eingebrachtes Gut verfügen kann. § 1375 B. G. B.[4]) Von diesem Grundsatze sind aber verschiedene Ausnahmen gemacht, so hinsichtlich der Verfügungen über Geld, verbrauchbare Sachen, gewisse Aufrechnungsmöglichkeiten etc., die der Mann

1) In einzelnen Fällen kann aber wohl Art. 169 S. Z. G. B. Platz greifen.
2) Vergl. hiergegen § 1379 Abs. 2 B. G. B.
3) Erläuterungen S. 181.
4) Ueber die Möglichkeit, diese Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht zu ersetzen, war oben schon die Rede. § 1379 B. G. B.

ohne Zustimmung der Frau vornehmen kann. § 1376 Ziff. 1—3 B. G. B. Diese Ausnahme wird aber im nächsten Paragraphen dahin eingeschränkt, daß solche Verfügungen nur zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes vorzunehmen seien, d. h. ohne Veränderung der Substanz und irgendwelche Veräußerung. § 1377 Abs. 1 B. G. B. Das zum eingebrachten Gut gehörende Geld muß der Mann mündelsicher anlegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist. Allein die anderen verbrauchbaren Sachen darf der Mann veräußern und verbrauchen, doch hat er hierfür unter Umständen schon während der Ehe, Ersatz zu leisten. § 1377 Abs. 2 und 3 B. G. B.

c) Hiernach hat der Mann im B. G. B. mehr die Stellung eines bloßen Sachverwalters, der das Vermögen der Frau wie ein Vormund verwaltet. Das B. G. B. läßt jene im vereinten ehelichen Vermögen ruhende Kraft brach liegen; die Art und Weise, wie das B. G. B. für Sicherheit der Frau sorgt, bedeutet zudem noch das schwerste Opfer für die eheliche Gemeinschaft. Das S. Z. G. B. hat erkannt, daß jenes eheliche Vermögen der ehelichen Gemeinschaft möglichst nutzbar gemacht werden müsse, daß eine zersplitterte Geschäftstätigkeit wirtschaftlich ein grober Fehltritt sei, und es hat daher jegliche persönliche Rücksicht hintangestellt und im Interesse des consortium omnis vitae dem Mann eine freie Dispositionsbefugnis zuerteilt. Die Sicherheit der Frau hat es dabei nicht außer Acht gelassen, aber in einer der Ehe würdigeren Weise dafür Sorge getragen.

4. Bevor wir uns zur Besprechung der Verwaltungsrechte der Frau wenden, soll kurz von der Stellung des Mannes im Prozeß über eingebrachtes Gut die Rede sein.

a) Es bedurfte hier einer ganz besonderen Bestimmung, da die Prozeßführung an und für sich keine Verfügung

darstellt. Würde dem Mann aber gestattet kraft seines Verwaltungsrechtes im Namen der Frau die zum eingebrachten Gut gehörenden Rechte gerichtlich geltend zu machen, so würde er ja in die Lage kommen über diese Rechte zu verfügen. Denn das Urteil müßte soweit er als Vertreter der Frau in deren Namen auftritt, für und gegen die Frau wirken.

b) Hinsichtlich der Aktivlegitimation schlägt das B. G. B. folgenden Weg ein. Es gestattet dem Mann die fraglichen Rechte in eigenem Namen gerichtlich geltend zu machen, bestimmt aber, daß das Urteil nur dann für und gegen die Frau wirken, wenn der Mann ohne ihre Zustimmung über das Recht zu verfügen befugt war. Das dürften bei weitem die wenigsten Fälle sein. Gegenstand des Rechtsstreits ist hier dann das Recht der Frau. Im Falle aber, daß der Mann nicht ohne Zustimmung der Frau über das Recht verfügen kann, stellt das ergehende Urteil lediglich das Bestehen oder Nichtbestehen des Verwaltungsrechtes des Mannes an dem eingeklagten Rechte gegenüber dem Beklagten fest.

Was die Passivlegitimation des Mannes betrifft, so enthält hierüber das B. G. B. keine Bestimmung. Aus § 739 Z. P. O. folgt, daß das Recht oder die Verbindlichkeit gegen die Frau selbst geltend gemacht werden muß. Gegen den Mann kann nur auf Duldung der Zwangsvollstreckung geklagt werden.

c) Das S. Z. G. B. hat in dem Abschnitt über das Güterrecht der Ehegatten keine Bestimmung über die prozeßrechtliche Stellung des Mannes, denn es geht wie der Entwurf I zum B. G. B. von dem Standpunkte aus, daß der Mann nicht kraft seines Verwaltungsrechtes zur Führung solcher Rechtsstreitigkeiten befugt sein solle. Da nun eine einheitliche Zivilprozeßordnung nicht bestand, behandelte der Schweizer Gesetzgeber die Frage in dem Abschnitt über die Wirkungen der Ehe.[1])

1) Abschnitt V, Titel 5.

d) In Rechtsstreitigkeiten über eingebrachtes Gut ist nach Art. 166 Abs. 2 S. Z. G. B. der Mann allein aktiv legitimiert, da er von Gesetzeswegen hier die Frau zu vertreten hat. Er ist deshalb allein Kläger, damit nicht die Frau einen Anspruch mit dem er abgewiesen wurde, wieder von neuem geltend machen kann. Ich glaube auch, daß im S. Z. G. B. jedes Urteil für und gegen die Frau Geltung hat, und daß man nicht wie Gorgerat einen Unterschied machen darf, ob sich die Prozeßführung als ein Akt gewöhnlicher Verwaltung darstellt oder nicht. Denn die Prozeßführung ist kein Verwaltungsakt, sondern ihm als Ehemann im Rahmen des Art. 166 Abs. S. Z. G. B. allgemein zugestanden. Und da die Gegenpartei ein Recht auf definitiven Entscheid hat, bleibt eben nichts anderes übrig, als das Urteil in einen auch ohne Zustimmung der Frau vom Manne geführten Prozeß, der Ehefrau gegenüber ebenfalls rechtskräftig werden zu lassen. Das B. G. B. setzt das Interesse des Gegners hintan und nimmt ruhig die einseitige Rechtskraft mit in Kauf. Theoretisch ist diese Regelung des B. G. B. vollkommen richtig, denn da der Mann im B. G. B. bei Dispositionen über eingebrachtes Gut an die Zustimmung der Frau gebunden ist, so folgt, daß Prozeße welche ohne Einwilligung der Frau vom Manne über eingebrachtes Gut geführt werden, nur eine einseitige Rechtskraft haben können. Im S. Z. G. B. kann der Mann allerdings in jene Lage kommen, die der deutsche Gesetzgeber vermieden wissen wollte, daß er nämlich so über Rechte des eingebrachten Gutes frei verfügen könnte. Das bestärkt aber nur unsere Ansicht, daß der Schweizer Gesetzgeber den Ehemann prinzipiell in der Verfügung über das eingebrachte Gut nicht beschränken wollte. Hiergegen steht der Frau ja auch ein genügendes Schutzrecht zu durch die Möglichkeit der Intervention. Dieses Recht ist ihr zwar nicht ausdrücklich im S. Z. G. B. gegeben, ist aber, da sie prozeßfähig

ist (Art. 166 Abs. 1) selbstverständlich und durch Art. 166 Abs. 2 nicht ausgeschlossen.

e) Dieselben Erwägungen greifen im S. Z. G. B. für die Passivlegitimation Platz. Aus Art. 166 Abs. 2 folgt, daß die das eingebrachte Frauengut betreffende Passivprozeße gegen den Ehemann zu richten sind. Er ist allein Beklagter, weil er sich der Vollstreckung eines Urteils, das nur der Frau gegenüber rechtskräftig geworden wäre, widersetzen könnte.

5. Zum Schluß sei noch kurz erwähnt, daß der Mann infolge seiner Rechtspflicht zur Verwaltung, auch die Kosten der Verwaltung zu tragen hat. Art. 200, Abs 2 S. Z. G. B.

Im B. G. B. ist diese Frage so entschieden, als ob das Verwaltungsrecht und die Verwaltungspflicht des Mannes auf einem Auftrag der Frau beruhten. § 1390 B. G. B. Der Mann kann nämlich für Aufwendungen, die er zum Zweck der Verwaltung des eingebrachten Gutes vorgenommen hat, und die er für erforderlich halten durfte, Ersatz von der Frau verlangen, vorausgesetzt, daß ihm die Aufwendungen nicht selbst zur Last fallen, z. B. wenn diese sich gleichzeitig als Kosten der Nutznießung darstellen, oder als solche die zur Erhaltung der zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände nötig sind, oder als solche für den ehelichen Aufwand. §§ 670, 1390, 1384, 1389 B. G. B.

---

§ 3.

Verwaltungsrechte der Frau.[1])

I. Der Ehefrau steht im S. Z. G. B. die Verwaltung insoweit zu, als sie zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt ist. Art. 200 Abs. 3 S. Z. G. B. Derselbe Grund, weswegen dem Mann in der Regel das Verwaltungsrecht zusteht, läßt hier ausnahmsweise dasselbe der Frau

1) Hier ist das Zustimmungsrecht der Frau als gesetzliches Erfordernis zu bestimmten Verfügungen des Mannes über das Frauengut nicht mehr erwähnt.

zukommen: möglichst nutzbringende Verwendung des ehelichen Vermögens.

Das B. G. B besitzt eine dem S. Z. G. B. entsprechende Bestimmung nicht. Das folgt daraus, daß das B. G. B. der Ansicht ist, daß es sich bei den Vertretungsfällen nicht um eine spezifisch ehegüterrechtliche Befugnis, sondern um eine aus dem allgemeinen Verhältnisse der Ehegatten sich ergebende Befugnis handelt. Infolgedessen erscheint auch im B. G. B. die Frau rechtlich als Vertreterin des Mannes, während sie im S. Z. G. B. als Vertreterin der ehelichen Gemeinschaft auftritt.[1])

Das S. Z. G. B. unterscheidet zwei Fälle der Vertretung:

a) Die ordentliche Vertretung. Sie steht der Frau nach Art. 163 S. Z. G. B. in der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushalts zu. Es entspricht diese Vertretung der Schlüsselgewalt des B. G. B. § § 1356, 1357. Diese Paragraphen geben der Frau das Recht und die Pflicht, das Hauswesen zu leiten. Die Frau ist ferner hier berechtigt die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes geschlossen, wenn sich nicht aus den Umständen ein anderes ergiebt.

Es ist nun zu untersuchen ob die Bestimmungen des S. Z. G. B. gerade so weitgehend sind wie die des B. G. B. Unter den Geschäften, die in den Rahmen des häuslichen Wirkungskreises fallen, sind nicht nur die eigentlichen Haushaltungsgeschäfte, sondern auch alle den ehelichen Aufwand betreffenden Abmachungen zu verstehen, deren besondere Beschaffenheit nach bestehender Sitte auf eine Erledigung durch die Frau hinweist.[2])

Was den Ausdruck des S. Z. G. B.: Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushalts betrifft, so glaube

1) A. M. Schultz S. 123 fg.

2) R. G. Bd. 61, S. 80; vergl. Motive IV S. 118. Auch die Annahme und Entlassung von weiblichem Dienstpersonal fällt regelmäßig unter den Bereich der Schlüsselgewalt. J. W. 06. S. 460.

ich, daß er ebenso weitgehend ist wie der des B. G. B. Es ist nur zu beachten, daß strikte zu intergretieren ist, da es sich um einen Ausnahmefall handelt, und daß in jedem Fall unter Berücksichtigung der örtlichen Sitte und der wirtschaftlichen, sowie gesellschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten zu entscheiden ist. Zu beachten ist des ferneren, daß diese Frage auch für Dritte von Bedeutung sein kann. Denn es kommt für diese lediglich darauf an, ob das in Frage stehende Rechtsgeschäft in den Rahmen des häuslichen Wirkungskreises fällt, resp. zu der Regelung der laufenden Bedürfnissen des Haushalts gehört, also nicht erkennbar über diesen Kreis hinausgeht. Im übrigen ist die ordentliche Vertretung Dritten gegenüber im Gegensatz zum Vorentwurf, der nur eine Entziehung kannte, beschränkbar. Art. 164 S. Z. G. B. § 1357 Satz 2 B. G. B. [1] [2])

Ueberschreitet die Ehefrau ihre Vertretungsbefugnis, so wird der Mann nicht verpflichtet, insofern die Ueberschreitung dem Dritten erkennbar gewesen ist. Art. 163 Abs. 2 Für die in Uebertretungsbefugnis begründeten Schulden hat das S. Z. G. B. in Art 208 bestimmt, daß die Ehefrau für diese bei der Güterverbindung mit ihrem Sondergut haftet. Die Einführung dieser Haftung ist geschehen, um den Dritten nicht leer ausgehen zu lassen. Denn abgesehen von Bereicherungsansprüchen, könnte er gegen den Mann keinen Anspruch, vor allem keinen Schadensersatzanspruch geltend machen, der Mann ist eben wegen der Erkennbarkeit der Ueberschreitung nicht verpflichtet Die Einführung der Haftung der Frau

1) In beiden Gesetzbüchern hat der Mann das Recht, das Vertretungsrecht der Frau zu beschränken oder auszuschließen. Sodann, wenn die Frau ihr Recht mißbraucht oder zur Ausübung desselben unfähig ist. Im Falle ungerechtfertigter Entziehung wird diese auf Antrag der Frau durch den Richter aufgehoben. Die Beschränkung und Ausschließung ist gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde veröffentlicht worden ist, resp. ins Güterregister eingetragen ist.

2) Während im B. G. B. die Schlüsselgewalt sonst der Willkür des Mannes entzogen ist, steht sie im S. Z. G. B. der Ehefrau neben dem Manne zu. Vgl. Schultz S. 128, 129.

beruht gerade auf der Vorstellung, daß die Ehefrau als Vertreterin der Gemeinschaft handelt, sich also auch selbst mit verpflichtet. Man muß allerdings zugeben, daß hier gerade in diesem Falle eine solidarische Haftung der Eheleute am Platze gewesen wäre. [3])

b) Die außerordentliche Vertretung. Hierunter ist der Fall zu verstehen, wo der Ehemann eine sonstige Vertretung ausdrücklich oder stillschweigend erteilt hat Art. 166 S. Z. G. B. Die Erteilung dieser Vertretung steht also im Gegensatz zu der ordentlichen Vertretung ganz im Belieben des Ehemannes. Eine dem Art. 166 S. Z. G. B. entsprechende Bestimmung fehlt im B. G. B., da dieses keine solche allgemeine Berechtigung der Ehegatten, sich gegenseitig zu vertreten kennt. Wohl sind ihm aber Ausnahmen bekannt, die dem allgemeinen Grundsatz des S. Z. G. B. entsprechen. § 1401 B. G. B. Diese Fälle des § 1401: Krankheit, Abwesenheit, Gefahr im Verzuge fallen selbstredend unter Art. 166 S. Z. G. B., da hier eine stillschweigende allgemein vermutete Vertretungsbefugnis anzunehmen ist. [1])

In diesen Fällen der außerordentlichen Vertretung, erhält die Frau die Verwaltung des ganzen Vermögens, sie nimmt also die gleiche Stelle wie der Mann ein, aber sie verpflichtet immer nur den Mann. Ihre Verfügungsgewalt ist in diesen Fällen gleich derjenigen, die der Mann mit ihr zusammenbesitzt. Art. 202 S. Z. G. B. und §§ 1375 fg. finden also dann keine Anwendung. [2])

Wie schon hervorgehoben, handelt die Frau im S. Z. G. B. in keinem Fall als Vertreterin des Mannes, sondern stets als Vertreterin der Gemeinschaft, die Frau wird als für die Gemeinschaft handelnd angesehen. [3]) Für die Schulden, die sie bei Ueberschreibung dieser Ver-

---

1) Ein weiterer Fall außerordentlicher Vertretung kann durch den Richter erfolgen. Art. 169 S. Z. G. B.

2) Schultz a. a. O. S. 131 fg.

3) Vgl. Gierke: Entwurf eines B. G. B. S. 144 fg.; Erläuterungen S. 145.

tretungsbefugnis eingeht, haftet sie m. E. ebenfalls gemäß Art. 208 Ziff. 3 S. Z. G. B. mit ihrem Sondergut.[1])

II. a) Was das Verfügungsrecht der Frau anbetrifft, so kann sie im S. Z. G. B. wie auch im B. G. B. allgemein nicht ohne Zustimmung des Mannes über das eheliche Vermögen, resp. das eingebrachte Gut verfügen. § 1395 B. G. B. Das S. Z. G. B. hat entgegen seinem Vorentwurf (Art. 232) und Entwurf (Art. 218) von einer derartigen ausdrücklichen Bestimmung abgesehen, da sie überflüssig ist und aus dem Art. 203 S. Z. G. B. zu folgern ist. Denn in allen Fällen, in denen die Frau das eheliche Vermögen verwalten kann, also soweit es die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft rechtfertigt, hat die Ehefrau auch die freie Verfügung über das eheliche Vermögen. Daraus folgt, daß wenn sie in diesem Rahmen handelt, keine besondere Zustimmung nötig ist, um selbst über eingebrachtes Gut des Mannes zu verfügen, daß sie in allen anderen Fällen aber der Zustimmung des Mannes bedarf.[2]) Diese Beschränkungen der Frau sind nicht wie ehedem in der ehelichen Vormundschaft begründet, denn die Frau ist voll handlungsfähig, in gleichem Maße wie der Mann.

Die Gesetzgeber beider Länder haben mit Recht die Handlungsfähigkeit der Ehefrau prinzipiell nicht beschränkt.[3]) Dabei haben sie aber nicht erkannt, daß die Einräumung der Selbständigkeit keine unbegrenzte Freiheit zur Folge haben kann. Denn wenn zwei Personen eine so innige Gemeinschaft, wie die Ehe schließen, hat sich notwendigerweise jedes einzelne von ihnen im Interesse der Gemeinschaft Beschränkungen zu unterwerfen. So ist es mit der rechtlichen Selbständigkeit der Frau wohl vereinbar, daß ihr bei dem System der Güterver-

1) A. M. Schultz a. a. O. S. 133, 134.

2) Selbstverständlich ist, daß die Frau über ihr Sondergut frei verfügen kann.

3) Nicht ausdrücklich im S. Z. G. B. betont, es folgt aber aus Art. 13 i. V. mit Art. 14.

bindung die Verfügung über ihr eingebrachtes Gut zum Teil entzogen wird. Die Frage, inwieweit eine Ehefrau als solche handlungsfähig ist, gehört eben nicht dem ehelichen Güterrecht an. Hier ist zu erörtern, inwieweit eine an sich voll handlungsfähige Ehefrau in ihren Verfügungen über das eingebrachte Gut beschränkt ist. Dabei ist nicht zu vergessen, daß das S. Z. G. B. trotz der Anerkennung des Prinzips der Handlungsfähigkeit der Frau, auch Ausnahmen von diesem Prinzip kennt, die sich nicht als Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit infolge des jeweiligen Güterrechts darstellen.[1]) Wenn nun bei dem Güterstande der Güterverbindung der Frau ein Teil ihres Vermögens, ihr eingebrachtes Gut, ihrer freien Verfügung entzogen wird, so erleidet wie gesagt ihre persönliche Handlungsfähigkeit deßhalb keine Einbuße. Es handelt sich blos um eine Beschränkung der Dispositionsfähigkeit; diese findet ihre Begründung einmal darin, daß dem Manne kraft Gesetzes gewisse Rechte — Verwaltung und Nutznießung — am Gute der Frau zustehen, welche gegen seinen Willen nicht geschmälert werden dürfen. Der Mann ist gegen direkte und indirekte Verfügungen der Frau, durch die seine Rechte am eingebrachten Gut angetastet werden könnten, schon im Interesse der ehelichen Gemeinschaft zu schützen. Es handelt sich hierbei vor allem um die Interessen der Gemeinschaft auf beste Fruktifizierung des ehelichen Vermögens.[2]) Aus dem Gesagten folgt, daß im S. Z. G. B. alle Verfügungen der Frau ihr gegenüber wohl gültig sind, aber nicht auch ohne Weiteres gegenüber dem Mann, sondern daß hierzu die Zustimmung des Mannes erforderlich ist.[3])

---

1) So vor allem die obenerwähnte Notwendigkeit der Zustimmung des Mannes zum Betriebe eines Berufes oder eines Gewerbes durch die Frau.

2) Zuzugeben ist, daß, wenn die Frau kein ausreichendes Sondergut besitzt, praktisch es so aussehen mag, als sei die Frau in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt.

3) Vgl. hierzu Schultz a. a. O. II. und III. Kapitel.

Während nun das S. Z. G. B. weiter keine Bestimmungen enthält, ob diese dem Mann gegenüber wirkungslose Verfügungen doch nicht nachträglich auch ihm gegenüber Gültigkeit erlangen können, wie eventuell seine Zustimmung zu ersetzen ist etc., und alle Antworten auf diese Fragen aus dem Art. 203 in Verbindung mit den Bestimmungen des Obligationenrechts beantwortet, stellt hier das B. G. B. eine ganze Reihe von besonderen zum Teil recht überflüssigen Paragraphen auf. §§ 1396 fg. B. G. B.

Nachdem § 1395 B. G. B. allgemein bestimmt hat, daß die Frau zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung[1]) des Mannes bedarf, behandeln die §§ 1396—1398 B. G. B. die Wirksamkeit einer ohne Einwilligung des Mannes getroffenen Verfügung. Das B. G. B. unterscheidet Verfügungen durch Vertrag und solchen durch einseitiges Rechtsgeschäft.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch das die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam, und kann auch durch keine Genehmigung des Mannes nachträglich wirksam werden. § 1398 B. G. B.[2]) Auf empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte der Frau finden gemäß § 182 Abs. 3 die Vorschriften des § 111 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.[3])

Hinsichtlich der Verfügungen durch Verträge bestimmt § 1396 B. G. B., daß wenn die Frau ohne die erforderliche Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut kontrahiert, der Vertrag durch nachträgliche Zustimmung giltig werden kann. Diese Genehmigung kann gemäß § 182 B. G. B., der Frau oder dem Dritten

---

1) D. h. der vorherigen Zustimmung. § 183 B. G. B.

2) Das Rechtsgeschäft muß eine Verfügung enthalten. Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung der Frau zu einer Leistung begründen, gehören nicht hierher. Für diese gilt § 1399 B. G. B.

3) Vgl. § 1403, 1 wonach einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das eingebrachte Gut beziehen, nur dem Manne gegenüber vorzunehmen sind.

gegenüber erklärt werden; nur wenn der Dritte den Mann zur Erklärung auffordert, kann die Genehmigung nur dem Dritten gegenüber erfolgen. Wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen keine Antwort einläuft, so gilt die Zustimmung als verweigert. Im Falle der Verweigerung wird der Vertrag nicht dadurch gültig, daß die Verwaltung und Nutznießung des Mannes aufhört. § 1396 B. G. B. Hieraus ist zu folgern, daß ein von der Frau ohne Einwilligung des Mannes geschlossener Vertrag über eingebrachtes Gut, falls eine Aufforderung nach § 1396 Abs. 2 B. G. B. nicht ergangen ist, durch die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung wirksam wird.[1])

Das B. G. B. hat diese Vorschriften entsprechend denen über die Rechtswirksamkeit der von einem in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgegebenen Willenserklärungen behandelt. §§ 108, 109, 111, 114 B. G. B.[2]) [3])

Zu erwähnen ist noch, daß der Dritte die in §§ 1395—1403 B. G. B. erwähnten Beschränkungen auch dann gegen sich gelten lassen muß, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau Ehefrau ist. Diese Bestimmung will bezwecken, daß die Rechte des Mannes nicht von der mala fides eines Dritten abhängig sein sollen.[4]) Es sind also die Vorschriften zu Gunsten desjenigen, der Rechte von einem Nichtberechtigten herleitet, unanwendbar. § 1404 B. G. B.

Im S. Z. G. B. sind wie erwähnt, derartige ausdrückliche Bestimmungen im gesetzlichen Güterrecht nicht aufgestellt. Aus der Natur der Sache folgt, daß die-

---

1) cf. Planck a. a. O. § 1396, § 1397 Bem. 3; Cosack a. a. O. II § 295 IV 4 a S; Dernburg III § 46 III, 1.

2) Nur § 1396 Abs. 3 weicht von der Analogie des § 108 ab. cf. §§ 183, 184 B. G. B.

3) §§ 1397—1403 mit Ausnahme des § 1400 enthalten noch einige Beschränkungen, deren Erörterung zu weit führen würde, zumal einzelne von ihnen schon kurz erwähnt worden sind.

4) Motive IV S. 238; Protokolle IV S. 146.

jenigen Bestimmungen des Obligationsrechts analog anzuwenden sind, die von dem Falle handeln, wenn jemand ohne dazu ermächtigt zu sein als Stellvertreter einen Vertrag abgeschlossen hat. Art. 46—49 O-R.[1]) Danach kann ein Vertrag ebenfalls durch Genehmigung gültig werden. Eine dem § 1404 B. G. B. entsprechende Bestimmung ist dem S. Z. G. B. unbekannt. Es bleiben hier dem Dritten, der im guten Glauben die Frau für nicht verheiratet gehalten hat, die Schadensersatzansprüche gegen die Frau und solche aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen die Eheleute gewahrt. Art. 48, 49 O—R. Verweigert der Ehemann die Genehmigung, so wird das Geschäft nur ihm gegenüber unwirksam; es kann dagegen nicht die Absicht des Schweizer Gesetzgebers gewesen sein, daß sich auch die Frau auf die mangelnde Zustimmung berufen kann, denn hier handelt es sich anders als im B. G. B., nicht um Schutzbestimmungen für die Ehefrau sondern „um Wahrung der ehemännlichen Rechte, woraus klar hervorgeht, daß nur der Mann befugt sein kann, die Ungültigkeit der Verfügung geltend zu machen". [2]) Ueber eine Ersetzung der ehemännlichen Genehmigung durch eine Behörde, im Falle, daß der Mann wegen Abwesenheit oder Krankheit an der Abgabe seiner Erklärung verhindert ist, bestimmt das S. Z. G. B. nichts. Doch ist aus dem früher Gesagten[3]) anzunehmen, daß es sich hier gemäß Art. 166, um einen Fall außerordentlicher Vertretung handelt, die Frau also hier, wie im B. G. B. § 1401 ohne die Zustimmung des Mannes gültig ver-

1) Hierin ist wieder der Unterschied der beiden Gesetzbücher hinsichtlich der Stellung der Frau zu sehen. Während das B. G. B. Bestimmungen aufstellt analog denen eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, dem Mann also als gesetzlichen Vertreter der Frau behandelt, ergibt sich aus der Stellungnahme des S. Z. G. B., daß die Frau als Vertreterin der ehelichen Gemeinschaft ohne Vertretungsmacht zu behandeln ist.

2) Nach dem B. G. B. wird dagegen das Geschäft bei Verweigerung nichtig. Hiermit soll zugleich die Frau geschützt werden. cf. Planck a. a. O. IV S. 113. Vgl. Schultz a. a. O. S. 108.

3) Seite 43.

fügen kann. Gegen die grundlose Verweigerung der Genehmigung steht der Frau kein Rekurs an eine Behörde offen, wie dies nach deutschem Recht möglich ist, wenn das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich ist. Der Frau bleibt einzig und allein die Möglichkeit den Richter gemäß Art. 169 um Hülfe anzugehen.[1])

b) Von dem Grundsatze, daß die Frau zu Verfügungen über eingebrachtes Gut resp. das eheliche Vermögen der Einwilligung des Mannes bedürfe, kennen die beiden Gesetze verschiedene Ausnahmen.

Im S. Z. G. B. hat die Frau die freie Verfügung über das eheliche Vermögen, soweit es die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft rechtfertigt. Art. 203 S. Z. G. B. Ueber die einzelnen Fälle haben wir ja unter I dieses Kapitels das Nähere gesprochen.

Das B. G. B. kennt nun noch weitere Ansnahmen, die dem S. Z. G. B. teils unbekannt sind, teils bei ihm weil selbstverständlich nicht aufgeführt sind.

1. Die Frau bedarf der Zustimmung des Mannes nicht zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder Vermächtnisses. § 1406 Ziff. 1 B. G. B. Das B. G. B. hat darüber eine ausdrückliche Bestimmung getroffen, obwohl es zweifelhaft erscheinen könnte, ob hierin ein Rechtsgeschäft über eingebrachtes Gut liegt. Aus § 1942 B. G. B. folgt aber, daß es sich um die Annahme und Aufgabe eines wohl erworbenen Rechts und sohin um eine Verfügung über eingebrachtes Gut handelt. Trotzdem hat das B. G. B. diese Rechte der Frau als höchst persönliche Rechte behandelt. Es ging dabei von der richtigen Erwägung aus, daß der Ehemann gegen willkürliche Veränderungen der wirtschaftlichen Grundlagen des ehelichen Lebens von seiten

1) Auch hat die Frau nicht die Möglichkeit das Begehren auf Gütertrennung in diesem Falle zu stellen, wie sie für den analogen Fall, wenn die Ehefrau in ungerechtfertigter Weise die erforderliche Zustimmung zu den Verfügungen des Ehemannes über das eheliche Vermögen verweigert, dem Mann eingeräumt ist. Art. 184 Ziff. 2 S. Z. G. B. Die Anordnung der Gütertrennung kann eben die Frau nur gemäß Art. 169 S. Z. G. B. erlangen.

der Frau geschützt werde, daß diese Grundlagen aber nur das der Frau zustehende Vermögen umfassen, nicht aber eine gehoffte Erbschaft.[1]) Zum Schutze des Mannes gegen die Annahme einer überschuldeten Erbschaft sind dem Manne, wie später[2]) zu erörtern ist, diejenigen Maßnahmen zugestanden, die die Haftung der Frau auf den Nachlaß beschränken. §§ 1975, 2008, 1970 fg. B. G. B., 999 C. S. O., 218 K.-O.

In dem S. Z. G. B. ist in Art. 204 ausdrücklich bestimmt, daß die Frau zur Ausschlagung einer Erbschaft der Zustimmung des Mannes bedürfe.[3]) Daraus ist zu schließen, daß das S. Z. G. B. nur hinsichtlich der Annahme einer Erbschaft mit dem B. G. B. übereinstimmt. Das S. Z. G. B. hat, trotzdem es den Anfall einer Erbschaft als resulotiv bedingt erachtet,[4]) hinsichtlich der Ausschlagung den höchstpersönlichen Charakter dieses Rechts nicht anerkannt. Gegen die Annahme einer überschuldeten Erbschaft hat der Schweiz. Gesetzg. den Mann ebenfalls geschützt.[5])

2. Des ferneren ist nach Ziff. 2 § 1406 B. G. B. keine Zustimmung erforderlich zur Ablehnung[6]) eines Vertragsantrags oder einer Schenkung.

Das S. Z. G. B. enthält mit Recht keine besondere Bestimmung, da es sich ja in diesen Fällen um erst einzubringendes Gut handelt. Durch die Ablehnung wird das eingebrachte Gut nicht verringert, sondern nur nicht vermehrt.

3. Zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts über eingebrachtes Gut gegenüber dem Manne ist eine Zustimmung des

---

1) Motive IV, 243, E. R. G. 54, 293; Bericht der Reichstagskommission S. 247

2) Bei der Schuldenhaftung.

3) Trotzdem schlägt die Ehefrau auch im S. Z. G. B. selbst aus, während sie nach bisherigem ehelichen Bevormundungsrecht nicht selbst handelte. Verweigert der Ehemann die Zustimmung, so kann die Frau die Entscheidung der Vormundschaftsbehörde anrufen. Art. 204 Abs. 2 S. Z. G. B.

4) Art. 560 S. Z. G. B.; Erläuterungen S. 52—53.

5) S. u. im Kapital über Schuldenhaftung.

6) Zur Annahme bedarf die Frau, da sie in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist, nicht der Einwilligung des Mannes, es sei denn, daß die Annahme sich als eine Verfügung im Sinne des § 1395 B. G. B. und der allgemeinen Regel des S. Z. G. B. darstellt.

Mannes nicht nötig. § 1406 Ziff. 3 B. G. B. Diese Bestimmung hat nur für einseitige Rechtsgeschäfte Bedeutung, die die Frau gegenüber dem Manne vornimmt. Denn bei Verträgen zwischen den Ehegatten ist die Zustimmung des Mannes schon aus der Tatsache des Vertragsschlusses zu entnehmen. [1])

Im S. Z. G. B. wird man nicht umhin können zu verlangen, daß bei solchen einseitigen Rechtsgeschäften ebenfalls die Zustimmung des Mannes erforderlich ist. Ein Mittel gegenüber einer Ueberschreitung der Befugnisse oder einer Benachteiligung der Frau von Seiten des Mannes ist einmal in Art. 177 Abs. 2 S. Z. G. B. gegeben, wonach zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften unter den Ehegatten über eingebrachtes Gut stets die vormundschaftsbehördliche Zustimmung nötig ist, und zweitens in Art. 169 S. Z. G. B., wonach allgemein, wenn der Mann ohne Grund die für ein Rechtsgeschäft erforderliche Zustimmung verweigert, der Richter eingreift und nötigenfalls die Zustimmung erteilt. [2])

4. Gemäß § 1405 B. G. B. bedarf die Frau, der der Mann die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts stillschweigend oder ausdrücklich erteilt hat, der Zustimmung des Mannes nicht zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, die dieser Geschäftsbetrieb mit sich bringt.[3]) Die Folge davon ist, daß das eingebrachte Gut für die Schulden haftet, die in diesen Grenzen ohne die Zustimmung des Mannes von der Frau gemacht worden sind. [4])

Das S. Z. G. B. bedarf keiner besonderen Bestimmung. Denn, wenn die Frau gemäß Art. 167 S. Z. G. B. mit aus-

1) Crome a. a. O. IV. S. 316 a. 57.

2) In § 1402 B. G. B. ist eine ähnliche aber weittragende Bestimmung enthalten, wonach in Fällen wo die Frau zu einem Rechtsgeschäft das zur ordnungsmäßigen Besorgung einer persönlichen (nicht vermögensrechtlichen) Angelegenheit erforderlich ist, und zu dessen Gültigkeit der Mann zustimmen muß, diese Zustimmung in Fällen der grundlosen Verweigerung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann. Zu allen anderen Fällen ist Ersatz der Zustimmung ausgeschlossen.

3) Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen. § 1405 Abs. 2 B. G. B.

4) § 1412 Abs. 1 B. G. B. Näheres siehe unten bei der Schuldenhaftung. Das Verwaltungsrecht des Mannes wird nicht beseitigt.

drücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Mannes die Befugnis hat, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben, so sind die Mittel mit denen sie diesen Beruf ausübt Sondergut, worüber sie frei verfügen kann. Art. 242 S. Z.G. B.

Betreibt sie aber ausnahmsweise das Geschäft mit eingebrachten Gut, weil die zum Erwerb als Sondergutsqualität nötige Einwilligung fehlt (s. v. S. 16.), so wird man aber in der Einwilligung zur Führung des Gewerbes die stillschweigende General-Bevollmächtigung erblicken müssen, jene Rechtsgeschäfte ohne Zustimmung des Mannes vornehmen zu können, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Gemäß Art. 203, 166 S. Z. G. B. hat hier die Frau ebenfalls die freie Verfügung über das im Geschäftsbetrieb befindliche eheliche Vermögen.

III. Zum Schluß dieses Kapitels noch einige Worte in betreff der Stellung der Frau im Prozeß über eingebrachtes Gut.

In beiden Rechten ergiebt sich aus der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Frau auch deren Prozesfähigkeit. Art. 168 S. Z. G. B § 52 C. P. O.

a) Was die Aktivlegitimation der Frau betrifft, so verbieten beide Gesetze der Frau die eigenmächtige Rechtsverfolgung in Sachen ihres eingebrachten Guts ohne Zustimmung des Mannes. Denn die klageweise Geltendmachnug der zum eingebrachten Gut gehörigen Rechte ist immerhin ein Verwaltungsakt in Ansehung dieses Gutes, der indirekt Rechtsnachteile für die Frau herbeiführen kann, was auch wieder die Rechte des Mannes in Mitleidenschaft zieht. [1]) Beide Gesetze entziehen der Frau somit die Sachlegitimation.

Im B. G. B. ist dies ausdrücklich ausgesprochen. §1400 Abs. 2 B. G. B.

Im S. Z. G. B. folgt es aus Art. 168 Abs. 2 S. Z. G. B., wonach der Ehemann im Rechtsstreit mit Dritten um das eingebrachte Gut die Frau zu vertreten hat. Dem-

1) Vergl. das oben S. 37 fg. Gesagte.

nach kann die Ehefrau auch hier nur mit besonderer Ermächtigung des Mannes klagen. [1])

Im B. G. B. kann die Frau ohne Zustimmung des Mannes klagen, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe der Zustimmungserklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. § 1401 B. G. B. Dasselbe dürfte nach schon früher gemachten Ausführungen auch für das S. Z. G. B. anzunehmen sein. cf. Art. 203 S. Z. G. B. [2])

Das B. G. B. kennt schließlich noch besondere Rechtsstreitigkeiten, die die Frau aus Gründen überwiegenden Interesses ohne Zustimmung des Mannes führen kann. § 1407 B. G. B. Dem S. Z. G. B. sind diese Fälle unbekannt.

b) Hinsichtlich der Passivlegitimation der Frau ist auf das oben bei der prozeßrechtlichen Stellung des Mannes Gesagten zu verweisen, [3]) wo des Näheren ausgeführt ist, daß im Schweizer Recht der Mann allein passiv legitimiert ist, im B. G. B. aber die Frau verklagt werden kann; der Mann jedoch auf Duldung der Zwangsvollstreckung zu verklagen ist, damit das Urteil gegen das eingebrachte Gut wirksam ist.

c) Bei Rechtsstreitigkeiten — Aktiv- und Passivprozessen — der Frau, die nicht das eingebrachte Gut direkt betreffen, hat das B. G. B., da eine Verurteilung der Frau dieselbe nach allgemeinen Grundsätzen mit ihrem ganzen Vermögen verpflichtet (und insofern auch auf das eingebrachte Gut wirkt), bestimmt, daß die Zustimmung des Mannes zur Führung dieser Rechtsstreitigkeiten erforderlich ist, wenn das Urteil auch ihm gegenüber wirksam sein soll. § 1400 Abs. 1 B. G. B.

Im S. Z. G. B. fehlt es an einer derartigen Bestimmung. Es dürfte in diesen Fällen aber dasselbe gelten wie im B. G. B., da die Frau für derartige, ohne Zustimmung

1) Fehlt die erforderliche Zustimmung so ist die Klage der Frau mangels Aktivlegitimation abzuweisen.

2) s. oben S. 47.

3) S. 37 fg.

des Mannes geführten Rechtsstreitigkeiten nur ihr Sondergut verpflichtet.

Kapitel V.

Die Nutzniessungsrechte des Mannes am eingebrachten Gut der Frau.

I. Die Nutznießungsrechte am eingebrachten Frauengut sind dem Mann als Entgelt für seine Verwaltungspflicht zugeschrieben und bezwecken, ihm die erforderliche wirtschaftliche Macht zu geben, um die Nutzungen des eingebrachten Gutes zur Bestreitung der ehelichen Lasten zu verwenden. Art. 201 Abs. 1 S. Z. G. B. § 1333 B. G. B. [1]) Man kann hier selbstverständlich nicht mehr von einem vormundschaftlichen Nießbrauch reden, da die Frau im heutigen Recht voll handlungsfähig ist. Die Nutzung am eingebrachten Gut für die eheliche Gemeinschaft liegt aber im Wesen der Ehe begründet und bildet das Seitenstück zur Tragung der ehelichen Lasten. Da den Mann als Haupt der Gemeinschaft der eheliche Aufwand trifft, so muß ihm auch das Recht zukommen, das Frauengut zu nutzen. [2])

In was diese Nutzungen bestehen und in welchem Umfange sie dem Manne zustehen sagt das S. Z. G. B. nicht, wohl aber bestimmt das B. G. B.: Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts, sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt; und weiter: der Mann erwirbt die Nutzungen in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher. §§ 100, 1383

Aus der Bestimmung des S. Z. G. B., daß der Mann für die aus dem eingebrachten Gut gezogenen Nutzungen gleich einem Nutznießer verantwortlich ist, muß man folgern,

---

1) usus fructus maritalis, ehelicher Nießbrauch.

2) Hinsichtlich des Rechts auf die Früchte ist dies in Art. 195 Abs. 3 S. Z. G. B. ausgesprochen und schon oben erwähnt.

daß auch die sonstigen Nutznießungsrechte und -pflichten des Mannes nach den Regeln des Nießbrauchs zu beurteilen sind. Art. 202, 745 fg. S. Z. G. B.

II. a) Das Nutznießungsrecht des Mannes umfaßt daher zunächst das Recht das Frauengut in Besitz zu nehmen und bestimmungsgemäß zu gebrauchen. Dabei hat der Mann nach den Regeln einer sorgfältigen Wirtschaft zu verfahren. Art. 755 S. Z. G. B.

Im B. G. B. ist das Recht, das eingebrachte Gut in Besitz zu nehmen, in § 1373 B. G. B. ausdrücklich bestimmt, da § 1383 B. G. B. ja hinsichtlich des Erwerbs der Nutzungen die Regeln des Nießbrauchs für anwendbar erklärt.

b) Da es eine Reihe von Sachen giebt, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen, so ist für diese „verbrauchbaren Sachen" eine besondere Bestimmung notwendig. In beiden Gesetzen sind aber die Regeln des Nießbrauchs an verbrauchbaren Sachen unanwendbar, da bei dem eheherrlichen Nutznießungsrechte Spezialvorschriften gelten. So ist im B. G. B. § 1067 unanwendbar und es treten an seine Stelle die § § 1376 Ziff. 1 und 1377 B. G. B. [1])

Auch im S. Z. G. B. tritt an Stelle des Art. 772 der Art. 201 Abs. 3 S. Z. G. B. Obwohl letzterer Artikel nicht von verbrauchbaren Sachen spricht, so fallen diese doch unter den weiteren Begriff der vertretbaren Sachen.

Das Resultat beider Gesetzbücher ist inhaltlich aber ein verschiedenes, da, wie oben erwähnt, [2]) der Ehemann im S. Z. G. B. gleich dem Nießbraucher Eigentum an den verbrauchbaren Sachen erhält, im B. G. B. aber nicht. [3])

III. Wir wenden uns nun zu dem im Nutzungsrecht enthaltenen Recht des Mannes auf die Früchte und Einkünfte des eingebrachten Frauenguts

---

1) Crome a. a. O. IV § 576 A. 11; Planck § 1383 Bem. 2, i.
2) S. 22, 34.
3) falsch Gorgerat a. a. O. S. 137.

a) Auch hier hat das S. Z. G. B. über den Zeitpunkt des Eigentumsanfalls eine Spezialvorschrift in Art. 195 Abs. 3 aufgestellt und die Vorschriften des Nießbruchs ausgeschaltet. Art. 756 B. G. B. Nach dieser Spezialvorschrift, von der schon oben die Rede war, [1]) werden die Früchte und Einkünfte des Frauenguts mit dem Zeitpunkt ihrer Trennung resp. Fälligkeit Eigentum des Mannes, während nach Art. 756 die Früchte erst mit dem Zeitpunkt ihrer Reife Eigentum des Mannes werden. [2])

b) Nach B. G. B. erwirbt der Ehemann ebenfalls das Eigentum an den Früchten und zwar an den natürlichen Früchten auch mit der Trennung. §§ 99 Abs. 1, 954 B. G. B. Hinsichtlich der Einkünfte (bürgerliche Früchte) ist zu unterscheiden zwischen Einkünften aus wiederkehrenden Leistungen und anderen Zivilfrüchten. Erstere erwirbt der Ehemann kraft Gesetzes kontinuierlich nach dem Verhältnisse der Zeit, für die sie ihm gebühren, die anderen mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs. § 101 Nr. 2 B. G. B.

c) Zu erwähnen ist noch, daß gemäß dem Grundsatze: Der Nießbraucher hat die Sache salva rei substantia zu nutzen, die Früchte, die über das gewöhnliche Maß hinaus bezogen werden, dem Eigentümer gehören. Art 768 Abs. 2 S. Z. G. B. Nach B. G. B. erhält der Ehemann auch hieran das Eigentum, ist aber verpflichtet den Wert der Früchte zu ersetzen und Sicherheit für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu leisten. [3])

IV. Es wäre nun noch von der Verantwortlichkeit des Ehemannes hinsichtlich der Nutzungen des eingebrachten Guts zu sprechen. Zu Art. 201 Abs. 1 S. Z. G. B. ist bestimmt, daß der Ehemann gleich einem Nutznießer verantwortlich ist.

1) S. 26.

2) Ob der Mann für Aufwendungen für Früchte, die nach Beendigung der Güterverbindung fällig werden, einem dem Wert dieser entsprechenden Ersatzanspruch hat, wird man bejahen müssen, indem man hier § 756 Abs. 2 analog anzuwenden hat. vergl. § 592 B. G. B.

3) Auf die näheren Bestimmungen bei Einbringung eines Waldes, Bergwerks etc. einzugehen, würde zu weitführen.

Diese Verantwortlichkeit zeigt sich einmal in den verschiedenen Lasten, die der Ehemann tragen muß, andrerseits in der Wiederherstellung des eingebrachten Frauenguts. Soweit die Tragung der Lasten in Frage kommt, verweise ich unten auf das Kapitel über Schuldenhaftung, [1]) hinsichtlich der Wiederherstellung auf das Kapitel über Auflösung [2]) der Güterverbindung. [3])

Anhang:

Sicherung der Ehefrau.

1. Bevor wir uns zur Frage der Schuldenhaftung wenden, sei hier noch kurz erwähnt, auf welche Weise die Ehefrau sicher gestellt wird. Obwohl die Erfahrung gelehrt hat, daß die Frau von dem ihr gegebenen Rechtsmittel, von dem Ehemann Sicherheit für die Frauengutsansprüche zu verlangen,[4]) gar nicht oder meist zu spät Gebrauch macht, hat der Schweizer Gesetzgeber davon Abstand genommen eine gesetzliche Sicherungspflicht des Ehemanns aufzustellen. Er hat sich aber mit Recht dazu entschlossen, das Sicherungsbegehren der Frau möglichst zu begünstigen. Dies hat er dadurch zu erreichen verstanden, daß die Frau jederzeit verlangen kann, daß der Ehemann ihr über den Stand ihres eingebrachten Guts Auskunft giebt [5]) und Sicherheit dafür leistet, daß sie bei Auflösung der Ehe ihr eingebrachtes Vermögen erhält. Art. 205 S. Z. G. B., § 1374, B. G. B. Hierbei ist es nicht wie im B. G. B. nötig, eine besondere Gefahr nachweisen zu müssen. § 1391 B. G. B. Auch eine dem § 1372

1) Kapitel VI S. 59 fg., besonders S. 63 fg.

2) Kapitel VIII S. 75 fg., besonders S. 83 fg.

3) Zu erwähnen ist noch, daß durch Schätzung des Frauenguts in einem Inventar die Verantwortlichkeit nicht erhöht werden kann. Art. 201 Abs. 2 S. Z. G. B.

4) Bei Weigerung kann sie den Richter anrufen.

5) Huber: System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts I Seite 317—327.

Ab. 2 B. G. B. entsprechende Bestimmung, wonach die Ehefrau jederzeit den Zustand der zum eingebrachten Gut gehörenden Sachen durch Sachverständige feststellen lassen kann, ist dem S. Z. G. B. fremd. Diese Bestimmung wird wohl nicht vermißt werden, da sie nur in den seltesten Fällen zur Anwendung gelangt.[1])

Mir erscheint die Bestimmung des S. Z. G. B. bei weitem besser, denn gerade das Erfordernis des Nachweises einer besonderen Gefahr führt dazu, daß die Frau mit ihrem Begehren zu spät kommt. Das B. G. B. ist eben der Ansicht, daß die Frau gegen die sich aus der Verwaltung des eingebrachten Guts durch den Mann ergebenden Gefahren im allgemeinen durch die Gestaltung des eheherrlichen Verwaltungsrechts hinreichend geschützt ist.[2])

2. Leistet der Mann die Sicherheit nicht, so hat die Frau ein weiteres Schutzmittel. Nach Art. 183, Ziff. 2 S. Z. G. B. hat der Richter auf Begehren der Ehefrau den außerordentlichen Güterstand der Gütertrennung anzuordnen. Umgekehrt berechtigt aber ein Sicherheitsbegehren der Frau den Ehemann ebenfalls die richterliche Gütertrennung zu verlangen. Art. 184 Ziff. 3 B. G. B. Der Ehemann seinerseits hat also die Wahl zwischen Sicherheitsleistung und Gütertrennung[3]), denn es wäre ungerecht dem Manne das letztere Recht vorzuenthalten. Im B. G. B. kann die Frau, wenn die Voraussetzungen des § 1391 vorliegen, Gütertrennung verlangen, nicht aber der Mann. § 1418 B. G. B.

3. Ueber die Art der Sicherheit ist im S. Z. G. B. nichts bestimmt, es ist in das freie Ermessen des Richters gestellt hierüber zu entscheiden. Das B. G. B. enthält darüber einige Bestimmungen, wonach Inhaber- oder Orderpapiere mit

1) bes. §§ 1375 fg.: Zustimmung der Frau!

2) Siehe Schultz a. a. O. S. 114, 115.

3) Gegen solche Sicherheitsleistungen behält das Gesetz ausdrücklich zum Schutze Dritter die Anfechtungsklage nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vor. Art. 205 Abs. 3 S. Z. G. B. Im B. G. B. behandeln diese Frage §§ 32 Ziff. 2 K-O und § 3 Nr. 4 A-G. Hiernach ist eine Anfechtung zu verneinen, sie kann nur nach § 31 Nr. 2 K-O, 32 Nr. 1 K-O begründet sein. Siehe Crome a. a. O. IV S. 307, der die Sicherstellung des Vermögens der Frau seitens der Gläubiger des Mannes für nicht anfechtbar erklärt.

Blankoindossament zu hinterlegen oder auf den Namen der Frau umzuschreiben sind. § 1393 B. G. B.

Wir sehen, daß es dem Schweizer Gesetzgeber geglückt ist, in weit besserer und dem System der Güterverbindung entsprechenderer Weise für den Schutz der Frau zu sorgen, als das B. G. B., das bei fast jeder Verfügung des Mannes über eingebrachtes Gut die Zustimmung der Frau erfordert.

Kapitel VI:

Schuldenhaftung.

§ 1. Haftung.

a. Haftung des Mannes.

In derselben Weise wie das Aktivvermögen der Ehegatten beim gesetzlichen Güterstande dem Eigentum nach getrennt bleibt, so haftet konsequenterweise das Vermögen eines jeden Ehegatten für dessen Schulden; kein Eheteil haftet für den andern.

So haftet der Mann für die ihm zur Last fallenden Schulden persönlich mit seinem ganzen Vermögen. Das B. G. B. hat in § 1410 dies überflüssigerweise nochmals besonders ausgedrückt.

b. Haftung der Frau.

Hier haben wir den entsprechenden Grundsatz, daß die Frau für alle von ihr begründeten Schulden haftet. Es ist aber hier zwischen einer persönlichen, unbeschränkten und einer beschränkten Haftung zu unterscheiden.

a) Die persönliche, unbeschränkte Haftung.

1. Diese Art der Haftung liegt dann vor, wenn es dem Gläubiger gegenüber ungerecht wäre das eingebrachte Gut ihrer Haftung zu entziehen. Die Frau haftet dann mit ihrem

ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die dem Ehemann aus dem Güterstand zu stehenden Rechte[1]). Entsprechend bestimmt § 1411 B. G. B., daß die Gläubiger ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen können.

2. Es haftet also in der Regel einmal das eingebrachte Gut, soweit es noch in natura vorhanden ist[2]), andrerseits das Sondergut; und zwar sind hier für den Gläubiger diese beiden Vermögenskomplexe eine einheitliche Masse. („haftet mit ihrem ganzen Vermögen").

Zu dem Vermögen der Ehefrau gehören aber auch die Ersatzforderungen, die sie für nicht mehr vorhandene oder in das Eigentum des Mannes übergegangene Vermögensstücke besitzt. Die Gläubiger wären nun sehr ungünstig gestellt, wenn diese Ersatzforderungen nicht schon während der Ehe geltend gemacht werden können. Daher bestimmt Art. 175 S. Z. G. B., daß die Ersatzforderungen der Frau, wenn die Gläubiger der Frau bei der Betreibung auf Pfändung zu Verlust kommen, entgegen Art. 173 S. Z. G. B. sofort fällig werden und gepfändet werden können. Wird über einen Ehegatten der Konkurs eröffnet, so werden dessen Ansprüche an den andern Ehegatten sofort zur Masse gezogen. Art. 175, Abs. 2 S. Z. G. B. Nach B. G. B. besteht für die Gläubiger der Frau in der Geldentmachung dieser Ansprüche keinerlei Einschränkung. § 1411 Abs. 2 B. G. B. Das S. Z. G. B. will eben im Gegensatz zum B. G. B. bezwecken, daß der Mann nicht von Anfang an in Anspruch genommen werden kann.

3. Hinsichtlich der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche der Gläubiger verweise ich auf das bei der prozeßrechtlichen Stellung der Eheleute Gesagte. Zu erwähnen ist nur, daß die Beitreibungsurkunden, im Falle der Vollschuld,[3]) d. h. einer Schuld, für die das ganze Vermögen der

1) d. h. die Rechte auf Verwaltung und Nutznießung.

2) Die natürliche Früchte können ebenfalls vor der Trennung gepfändet werden. § 94. Sch. u. K. G.; Z. P. O.

3) Cosack a. a. O. II S. 487.

Frau haftet, dem Manne zuzustellen sind, da ja das eingebrachte Gut hier mithaftet. Wird die Beitreibungsurkunde oder die Klage direkt gegen die Frau gerichtet, so kann nur das Sondergut in Anspruch genommen werden, denn dieses vertritt ja die Frau allein nach den Regeln der Gütertrennung.

b) Die beschränkte Haftung.

1. Hier haftet die Frau nur mit ihrem Sondergut. Dem B. G. B. ist diese Haftung auch unbekannt; es folgt dies aus §§ 1399, 1412 B. G. B., wo die Haftung des eingebrachten Guts ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Danach gehen die Rechte des Mannes denen der Gläubiger der Frau vor. Fallen diese Rechte des Mannes fort, so haftet die Frau unbeschränkt, die Haftung des Sonderguts ist also im B. G. B. eine zeitlich beschränkte.

Im Gegensatz hierzu ist die Haftung im S. Z. G. B. keine zeitlich beschränkte, sondern eine dauernde, denn die Ehefrau ist während und nach der Ehe nur mit dem Werte ihres Sonderguts verpflichtet. Art. 208 S. Z. G. B.[1]) Aus dem Grundsatze, daß die Ehefrau die volle Verpflichtungsfähigkeit besitzt und nur das dem Manne zustehende Verwaltungsrecht während der Dauer der Güterverbindung eine zeitweilige beschränkte Haftung erforderlich macht, ergibt sich die Konsequenz, daß nach Beendigung der Rechte des Mannes die Haftung der Frau eine unbeschränkte sein müßte. Diese Konsequenz haben auch das B. G. B. §§ 1399, 1412 als auch die ersten Entwürfe zum S. Z. G. B. (Teilentwurf von 1893 Art. 155; V. E. Art. 236) gezogen. Das S. Z. G. B. hat aber an Stelle der zeitweiligen eine dauernde beschränkte Haftung treten lassen, was mit dem Prinzip der Handlungsfähigkeit nicht leicht vereinbar ist. Lediglich aus praktischen Gründen hat der Schweizer Gesetzgeber diese Bestimmung so getroffen. Es sollte so vor allem die Möglichkeit abgeschnitten werden, Schulden zu kontrahieren, für die man in

1) Das Sondergut haftet in seinem jeweiligen Bestande. Abgesehen von Art. 188 S. Z. G. B. und Art. 205 Sch. u. K. G. ist den Gläubigern kein Mittel gegen die Veränderung des Sonderguts gegeben.

absehbarer Zeit nicht einzustehen habe, was leicht zu Liederlichkeit verführe und zu wucherischer Ausbeutung Anlaß gebe.[1]) Auch dürfte dem Gläubiger mit einer Forderung, die er erst in ungewisser Zeit realisieren kann, wenig gedient sein. Zuzugeben ist, daß Art. 208 S. Z. G. B. einer „sachlich beschränkten Verpflichtungsfähigkeit gleichkommt.“ [2]) Fraglich kann sein, was unter dem Ausdrucke, die Ehefrau hafte nach der Ehe nur mit dem Wert des Sonderguts zu verstehen ist. Mit Recht weist Schweizer[3]) nach, daß damit nicht der Wert im Zeitpunkte der Auflösung der Ehe gemeint sein kann,[4]) weil sich dann die Haftung nach der Ehe von derjenigen während der Ehe grundsätzlich unterscheiden würde. Denn eine spätere Vermehrung des Sonderguts nach der Auflösung der Ehe, käme gar nicht dann in Betracht und könnte sich die Frau auf immer befreien, wenn sie auch nur einen ihrer Gläubiger bis auf den Betrag, der den Wert des Sonderguts zur Zeit der Auflösung der Ehe ausmacht, befriedigt hätte. Man wird, um die Frage zu lösen, zwischen gesetzlichem und vertraglichen Sondergut unterscheiden müssen.

Das gesetzliche Sondergut wird, da es leicht von dem übrigen Vermögen der Frau zu unterscheiden ist, dem Gläubiger geradeso haften wie während der Ehe, also in seinem jeweiligen Bestand.

Was das vertragliche Sondergut betrifft, so ist, da der Vertrag nur für die Gläubiger vorhanden ist, wenn er ins Güterrechtsregister eingetragen und veröffentlicht ist (Art. 181, 248 S. Z. G. B.), der Bestand desselben an Hand des Registers leicht nachzuweisen, und haftet dieses Sondergut mit diesem Bestand. Nur können hier eben keine neuen Vermögensstücke hinzukommen.

Werden nun Werte des Sonderguts nach Auflösung der Ehe mit eingebrachtem Gute vermengt, so haftet die Ehefrau

1) Wieland a. a. O. S. 377 fg.
2) Schultz a. a. O. S. 110, 111.
3) Schweizer a. a. O. S. 34.
4) Obwohl dies dem Grundsatze entspräche, daß die Frau nur während der Ehe solche Schulden begründen kann.

mit ihrem ganzen Vermögen auch nur bis zu dem Betrage, den das Sondergut ausmachte. Art. 188 S. Z. G. B.

2. Zu erwähnen ist noch der Vorbehalt hinsichtlich der Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung. Art. 208 S. Z. G. B. Dieselbe Bestimmung befindet sich in dem B. G. B. § 1399, Abs. 2. Es handelt sich hier aber nicht um eine condictio sine causa, denn die causa ist ja das auch ohne Zustimmung der Frau gültige Rechtsgeschäft, das der Grund der Haftung ist. Die Bereicherung soll nur die Haftungsgrenze bilden, bis zu der das eingebrachte Gut in Anspruch genommen werden kann; insoweit muß der Mann das Geschäft gegen sich gelten lassen. Denn hierin ist keine Beeinträchtigung seiner Rechte am Frauengut zu finden.

c) Verhältnis der beiden Haftungen zueinander.

Das S. Z. G. B. stellt hierüber keine Bestimmung auf. Die Sondergutshaftung stellt jedoch immerhin eine Ausnahme dar. Alle Schulden, die nicht unter Art. 208 S. Z. G. B. fallen sind daher Vollschulden. Ebenso B. G. B. § 1411.

§ 2. Schulden.

Das S. Z. G. B. unterscheidet zwischen vorehelichen und ehelichen Schulden. Erstere bilden eine einheitliche Gruppe, während die ehelichen Schulden nach der Art ihrer Haftung getrennt werden.

A. Voreheliche Schulden.

Jeder Ehegatte haftet mit seinem ganzen Vermögen für seine vorehelichen Schulden. Art. 206 Ziff. 1, 207 Ziff. 1 S. Z. G. B. Es entspricht dies dem oben erwähnten Prinzip der Trennung des Eigentums beider Vermögen. Unter dieser Art Schulden sind alle vor der Güterverbindung entstandenen Schulden zu verstehen.

Das B G. B. hat hier nichts besonderes bestimmt. Für die vorehelichen Schulden der Frau gilt also der Grundsatz

des § 1411 B. G. B. ohne Ausnahme, d. h. die Frau haftet für sie mit ihrem ganzen Vermögen.

B. Eheliche Schulden.

a. Des Ehemanns.

Der Ehemann haftet mit seinem ganzen Vermögen für alle Schulden, die er persönlich während seiner Ehe begründet. Art. 206 Ziff. 2 S. Z. G. B.

1. a) Hier taucht nun die Frage auf, ob hierunter auch die Schulden zu verstehen sind, die infolge der Nutznießung und Verwaltung des eingebrachten Guts entstehen. Es handelt sich also um die Frage, wer dritten gegenüber für die Lasten haftet.

b) Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fallen die Lasten nach beiden Gesetzen regelmäßig dem Mann zur Last. Art. 200 Abs. 2, §§ 1384—1387 B. G. B. Im B. G. B. folgt die Verteilung der Lasten analog den Vorschriften über den Nießbrauch. §§ 1041 fg. B. G. B. Auch im S. Z. G. B. trifft den Mann die gleiche Verantwortlichkeit wie den Nutznießer. Art. 201, 764 fg. S. Z. G. B. Danach ist der Nutznießer verpflichtet die Lasten zu tragen, die sich auf sein Nutznießungsrecht beziehen, der Eigentümer diejenigen, die sich auf sein Eigentumsrecht beziehen. So ist zunächst der Mann verpflichtet, die Kosten der Erhaltung des eingebrachten Guts zu tragen, insbesondere das eingebrachte Gut zu versichern und die Prämie für die Zeit seiner Nutzung zu zahlen. Art. 764, 767 S. Z. G. B. § 1384 B. G. B.[1]) Weiter hat der Ehemann Ausbesserungen und Erneuerungen von sich aus vorzunehmen, soweit sie zum gewöhnlichen Unterhalt gehören. Art. 764 S.Z.G.B. § 1045 B. G. B. Ferner trägt er die Auslagen für den gewöhnlichen Unterhalt und die Bewirtschaftung der Sache im Verhältnisse zur Dauer

1) Das B. G. B. betont dies nochmals ausdrücklich in § 1385, 2 obwohl es sich aus der Analogie der Nießbrauchsbestimmungen ergiebt. § 1045 B. G. B.

seiner Nutznießung. Art. 765. Die auf dem eingebrachten Gut ruhenden Kapitallasten hat er zu verzinsen und gemäß Art. 765 die persönlichen Steuern und Abgaben zu entrichten. Art. 766 B. G. B. Es versteht sich von selbst, daß diejenigen „öffentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des eingebrachten Guts gelegt anzusehen sind" auszunehmen sind. cf. §§ 1385, 1 1047 B. G. B. und Art. 765 Abs. 3 S. Z. G. B.

Für die Zuteilung dieser Lasten an den Ehemann sind die Gesetzgeber von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der Mann die Verbindlichkeiten der Frau tragen soll, die die Frau aus ihren laufenden Einnahmen bestreiten müßte, wenn sie selbst die Verwaltung und Nutznießung ihres eingebrachten Gutes zu führen hätte.

c) Was nun die Haftung für diese Schulden dritten gegenüber betrifft, so bestimmt das B. G. B., daß der Mann und die Frau hierfür solidarisch haften. § 1388 B. G. B.

Im S. Z. G. B. fehlt eine derartige Bestimmung. Daraus ist zu schließen, daß die Frau als Eigentümerin ihres eingebrachten Guts dritten gegenüber allein Schuldnerin der privatrechtlichen Lasten bleibt. Hinsichtlich der öffentlichen Lasten kommt es auf die besonderen Bestimmungen des Staates an, ob diese vom Eigentümer oder Nießbraucher zu begleichen sind, während das B. G. B. auch für öffentliche Lasten den § 1388 B. G. B. für anwendbar hält.[1])

d) Es sei noch kurz erwähnt, daß dem S. Z. G: B. eine Bestimmung, wonach der Mann der Frau gegenüber verpflichtet ist die Kosten eines Rechtsstreits zu tragen, in dem er ein zum eingebrachten Gut gehörendens Recht geltend macht, oder den die Frau führt, unbekannt ist.

1) Vergleiche Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 3. XII. 08. Da der Ehemann aber allein Kläger und Beklagter ist, so ist er gemäß § 168, 2 S. Z. G. B. zu belangen. Er selber ist aber im Gegensatz zum B. G. B. nie Schuldner. Begleicht der aber eine solche Schuld, die im Verhältnis untereinander ihm zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gut, so erhält die Frau eine Ersatzforderung. Siehe Schweizer a. a. O. S. 39, 40.

§ 1387 B. G. B. Im S. Z. G. B. wird man entsprechend der Verantwortlichkeit des Mannes gleich einem Nutznießer zu dem Resultat kommen, daß wenn es sich um einen Rechtsstreit handelt, der sich auf das Eigentum des eingebrachten Guts bezieht, die Kosten dafür dem eingebrachten Gut zur Last fallen.

2. Hierher gehören ferner alle Schulden, die der Mann in seinem eigenen Interesse macht, sowie die Ausgaben für den Haushalt und den ehelichen Aufwand Art. 200 206, 1 S. Z. G. B. § 1389 B. G. B.

3. Schließlich haftet der Mann noch für die Schulden, die sich aus der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft durch die Ehefrau ergeben. Art. 206 Ziff. 3 S. Z G. B. Wir haben oben bei der Besprechung der Verwaltungsrechte der Frau gezeigt, daß sie sowohl in ordentlicher wie in außerordentlicher Vertretung der ehelichen Gemeinschaft handeln und auch Schulden eingehen kann. Auf die Grenzen der ihr zustehenden Verwaltung verweise ich auf das an jener Stelle Gesagte. [1])

Daß im B. G. B. für diese Schulden allein der Mann haftet, ist eine einfache Folge, davon, daß er allein den ehelichen Aufwand zu tragen hat. § 1389 B. G. B., und die Frau als seine Vertreterin handelt.

Im S. Z. G. B. haben wir aber gesehen, daß die Frau nicht als Vertreterin des Mannes sondern der ehelichen Gemeinschaft handelt und indirekt doch auch zur Deckung des ehelichen Aufwandes dadurch beiträgt, daß die Früchte und Einkünfte ihres eingebrachten Gutes und bares Geld etc. in das Vermögen des Mannes fallen. Es wäre daher das Gegebene gewesen die Frau solidarisch neben dem Manne haften zn lassen. Die Regelung des S. Z. G. B. ist um so unverständlicher, als die Ehefrau haftet, wenn sie mit Einwilligung des Mannes Verbindlichkeiten eingeht, und hier, wo die Einwilligung

1) Seite 40 fg.

von vorneherein vorliegt, nicht haftet. Das S. Z. G. B. läßt nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Mannes die Ehefrau für die von ihr selbst begründeten gemeinsamen [1] [2]) Haushaltungsschulden persönlich und für Schulden, die sie in Ueberschreitung ihrer Befugnis zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft begründet hat, beschränkt haften. Art. 207 Abs. 3, 208 Ziff. 3, 192 i. V. 243 Abs. 3. S. Z. G. B. [3])

b. Der Ehefrau. [4])

1. Was zunächst die Schulden angeht, die die Ehefrau in Vertretung der ehelichen Gemeinschaft eingeht, so haben wir eben gesehen, daß die Frau prinzipiell nicht haftet. Nur bei gemeinsamen Haushaltungsschulden haftet sie im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Mannes mit ihrem ganzen Vermögen und für die Schulden, die sie in Ueberschreitung ihrer Befugnis zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft begründet, mit ihrem Sondergut. Art. 207 Abs. 3, 208 Ziff. 3 S. Z. G. B.

2. Für Schulden, die aus dem regelmäßigen Betriebe ihres Berufes oder Gewerbes entstehen, haftet die Frau mit ihrem ganzen Vermögen. Art. 167, 207 Ziff. 3 S. Z. G. B. Art. 34, 35 O-R. Das Geschäft, aus dem die Schuld entstanden ist, muß zum regelmäßigen Betriebe gehören, es genügt aber, wenn der gewöhnliche Betrieb die Eingehung dieser Schuld mit sich brachte. Dasselbe folgt aus § 1414 B. G. B. Schulden die ein solcher Betrieb nicht mit sich bringt, sind wie Schulden zu behandeln, die die Frau ohne Einwilligung des Mannes eingeht.

1) In den Entwürfen fehlte dies und war dort auch der Unterhalt der Kinder darunter zu verstehen.

2) Es soll damit eine Haftung der Frau für Schulden des Ehemanns, die dieser bei Getrenntleben der Ehegatten für seinen Unterhalt eingeht, ausgeschlossen sein.

3) Das Fehlen der solidarischen Haftung wird gerade als Hauptstütze der Ansicht geltend gemacht, daß die Ehefrau als Vertreterin des Mannes handelt. So Schultz a. a. O. S. 124.

4) Hinsichtlich der verschiedenen Arten der Haftung siehe das oben Gesagte. Seite 59.

Die beiden Gesetzbücher haben mit Recht davon abgesehen, den Ehemann für diese Art Schulden mithaften zu lassen, da die Genehmigung des Mannes zur Führung des Geschäftes nur die Wirkung hat, daß die güterrechtlichen Ansprüche des Mannes den Gläubigerrechten nachgehen. Es ist gleichgültig, ob der Ehemann im einzeln zustimmt oder nicht; denn die unbeschränkte Haftung beruht hier „nicht auf der Fiktion des eheherrlichen Generalkonsenses für die innerhalb des Gewerbebetriebes eingegangenen Verbindlichkeiten, sondern auf der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes". [1]) Die Frau ist also, wie Schultz mit Recht betont, soweit es der regelmäßige Geschäftsbetrieb mit sich bringt im stande, indirekt über das eingebrachte Gut gegen den Willen des Mannes zu verfügen.

3. Was die Schulden der Frau aus Rechtsgeschäften mit Dritten betrifft, so ist zu unterscheiden, ob sie dieselben mit oder ohne Einwilligung des Mannes eingegangen hat. Im ersteren Fall haftet sie mit ihrem ganzen Vermögen und im zweiten nur mit ihrem Sondergut. Art. 207 Ziff. 2, 208 Ziff. 2 S. Z. G. B. §§ 1399, 1412 B. G. B.

Neu hinzugekommen ist die Beschränkung, daß die Frau nur für solche Verpflichtungen zu Gunsten des Mannes, hauptsächlich Bürgschaftsschulden, haftet, die sie mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörden übernommen hat. Art. 207 Ziff. 2, 177, 3 S. Z. G. B. Diese gut gemeinte Kontrolle bedürfte jedoch die Schweizerin wohl ebensowenig wie die Deutsche.

Das S. Z. G. B. enthält eine Ausnahme von der Regel, daß das eingebrachte Gut bei Zustimmung des Mannes mithaftet. Der Ehefrau ist nämlich die Möglichkeit gegeben, von vornherein Schulden zu begründen, die nur das Sondergut haftbar machen, ohne daß die Zustimmung des Mannes daran etwas ändern kann. Art. 208 Ziff. 1. Dasselbe folgt aus §§ 1413, 1414, 1415 B. G. B.

---

1) Schultz a. a. O. S. 145, 146; vgl. Wieland S. 372.

4. Bei den nicht aus Rechtsgeschäft entstehenden Schulden sind nach dem S. Z. G. B. folgende zu unterscheiden:

a) Schulden aus Erbschaft.

Wie wir oben erörtert haben, kann im S. Z. G. B. im Gegensatz zum B. G. B. die Ehefrau eine Erbschaft ohne Zustimmung ihres Mannes nur annehmen. Zur Ausschlagung bedarf sie der Zustimmung des Mannes, die im Falle der Verweigerung durch die Vormundschaftsbehörde ersetzt werden kann. Art. 204 S. Z. G. B. § 1406 Ziff. 1 B. G. B.

Die Folge davon ist, daß, da die Frau selbständig annehmen kann, auch wie im B. G. B. mit ihrem gesamten Vermögen haftet. § 1413, Art. 207 Ziff. 4.[1])

Das B. G. B. hat nun den Mann gegen die Gefährdung seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechtes durch Inangriffnahme des eingebrachten Gutes dadurch geschützt, daß es dem Mann unabhängig von der Frau zur Vornahme derjenigen Maßregeln befugt hat, die die Haftung der Frau auf den Nachlaß beschränken. §§ 218 K-O, 1975, 1970 fg. B. G. B., 999 Z. P. O., 2008 Abs. 1 B. G. B. Dies ist im S. Z. G. B. nicht der Fall.

Mir scheint die Regelung des B. G. B. die bessere, denn hier ist die Selbständigkeit auch hinsichtlich der Ausschlagung gewahrt und gleichzeitig der Mann gegenüber der Annahme einer überschuldeten Erbschaft sichergestellt.

b) Schulden aus Delikt.

Für solche Schulden haftet die Frau gemäß Art. 207 Ziff. 5 S. Z. G. B. mit ihrem gesamten Vermögen. Dasselbe gilt für das B. G. B. § 1411. Es soll und darf eben der Dritte, da die Verbindlichkeit unabhängig von seinem Willen eingetreten ist, nicht hinter den Rechten des Mannes zurückstehen.

---

1) Es sei denn, daß die Erbschaft in ihr Sondergut fällt. Hier ist die Erbschaftsschuld als begründete Sondergutsschuld zu betrachten. Art. 208 Ziff. 1, §§ 1413, 1369 B. G. B.

5. Es reihen sich nun noch eine Reihe von Schulden an, die von dem S. Z. G. B. nicht unter einer besonderen Nummer aufgezählt sind. Trotz der im Art. 207 und 208 erfolgten Aufzählung wollte der Schweizer Gesetzgeber nicht alle Schulden, sondern nur die Sondergutsschulden als Ausnahmefälle erschöpfend regeln. Das Prinzip sollte wie im B. G. B das sein: Alles, was nicht ausdrücklich Sondergutsschuld (nach Art. 208) ist, ist Vollschuld.[1])

Der Schweizer Gesetzgeber hätte besser getan, an Stelle des Art. 207 eine dem § 1411 B. G. B. entsprechende Regel treten zu lassen.

Unter die nicht besonders aufgezählten Schulden gehören die unmittelbar durch Gesetz begründeten Verbindlichkeiten der Frau — obligationes ex lege —, wie:

a) Verbindlichkeiten, die aus der gesetzlichen Unterhaltungspflicht der Frau entstehen. §§ 1601 fg. B. G. B. Art. 328 fg. S. Z. G. B.
b) Verpflichtungen zur Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. §§ 812 fg., B. G. B. Art. 70 fg. O-R.
c) Verbindlichkeiten der Frau aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag. §§ 677 fg. B. G. B., Art. 470 fg. O-R.
d) Prozeßkosten.

Im Gegensatz zum B. G. B., das diese Frage mit besonderer Sorgfalt und Liebe behandelt,[2]) hüllt sich das S. Z. G. B. in dunkles Schweigen,

Wie das B. G. B. ausdrücklich sagt, ist jede Verbindlichkeit zur Begleichung solcher Kosten eines Rechtsstreits der Frau, einerlei ob der Prozeß mit oder ohne Zustimmung des Mannes geführt ist, eine Vollschuld.[3]) Dasselbe gilt für das S. Z. G. B., denn die durch Urteil festgestellte Verpflichtung kann nicht als eine durch Rechtsgeschäft begründete angesehen werden und fällt nach dem oben erwähnten Prinzip unter Art. 207 S. Z. G. B.

---

1) Siehe oben S. 60 Art. 3.
2) §§ 1387, 1412, 2, 1413, 3, 1416 B. G. B.
3) § 1412, 2 B. G. B.

Kapitel VII:

Die Ersatzforderungen.

1. Die eben besprochenen Bestimmungen über die Schuldenhaftung, bewirken unter den Ehegatten ein Abrechnungsverhältnis.[1]) Denn es können Frauenschulden aus dem Mannesvermögen und umgekehrt Schulden des Mannes aus dem Vermögen der Frau getilgt worden sein. Hierfür entstehen schon ohne weiteres nach den Bestimmungen der negotiorum gestio Ersatzforderungen. Art. 469 fg. §§ 677 fg. Nur soweit von diesen Grundsätzen Ausnahmen gelten, waren ausdrückliche Bestimmungen nötig.

a) Zunächst besteht eine solche Ersatzforderung, wenn Vollschulden der Frau aus dem Mannesvermögen oder Schulden des Mannes aus dem eingebrachten Frauengut getilgt werden. Art. 209 Abs. 1 S. Z G. B. Hinsichtlich der Fälligkeit dieser Ansprüche gilt nun gegenüber der negotiorum gestio eine Ausnahme.

Im S. Z. G. B. ist bestimmt, daß derartige Ersatzforderungen erst mit Aufhebung der Güterverbindung geltend gemacht werden können. Art. 209, 1, es sei denn, daß Art. 174, 175 Platz greifen.[2])

Dasselbe bestimmt das B. G. B. (§ 1394) hinsichtlich der Frau, während der Mann jederzeit seine Ersatzforderung geltend machen kann. Wenn auch der Grund des deutschen Gesetzgebers, wonach es mit der Selbständigkeit der Verwaltung des Mannes nicht vereinbar ist, wenn ihn die Frau wegen jeder angeblichen Verletzung seiner Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Verwaltung nötigen kann, die Meinungsverschiedenheit vor Gericht zum Austrage zu bringen,[3]) ganz plausibel er-

1) Aehnlich wie bei der Verteilung der Lasten. s. o. S. 63.

2) d. h. die Ansprüche werden schon früher fällig, wenn von dritter Seite gegen einen Ehegatten die Schuldbeitreibung angehoben wird, oder wenn die Gläubiger des einen Ehegatten bei einer Pfändung zu kurz kommen oder der Konkurs über einen Ehegatten eröffnet ist.

3) Protokolle IV S. 202.

scheint, so ist doch noch lange nicht einzusehen, warum für den Mann nicht dasselbe gelten soll wie für die Frau.

b) Eine zweite Ersatzforderung besteht, wenn Schulden, für die nur das Sondergut haftet, aus dem ehelichen Vermögen, d. h. dem eingebrachten Frauengut und dem Mannesvermögen, oder Schulden des ehelichen Vermögens aus dem Sondergute eines der Ehegatten getilgt worden sind.

Was die Fälligkeit dieser Ersatzforderungen betrifft, so kann hier die Ausgleichung schon während der Ehe gefordert werden [1]) Es folgt dies aus dem Grunde, daß es sich hier um eine Frage des Verhältnisses der Gemeinschaft nach außen hin handelt, während bei den Ersatzforderungen ersterer Art das eheliche Vermögen trotz der nicht sofort erfolgten Ausgleichung dasselbe blieb. Es handelt sich nun hier nicht um eine Abrechnung zwischen Mann und Frau, sondern um Ersatzforderungen selbständigen Charakters. Eine Betreibung gemäß Art. 173 während der Ehe, ist aber auch hier während der Ehe ausgeschlossen, es sei denn, daß die Art. 174, 175 Platz greifen. In diesen Fällen einer Zwangsvollstreckung kommt es hinsichtlich der Fälligkeiten beider Arten von Ersatzforderungen zu keinem praktischen Unterschied.

Für das B. G. B., das selbstredend nur von dem eingebrachten Gut der Frau spricht, da ihm ein eheliches Vermögen unbekannt ist, gilt ebenfalls die sofortige Geltendmachung dieser Ersatzansprüche, § 1417, und ist hier § 1391 B. G. B. nicht anwendbar, da es sich eben nicht um einen der Frau auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehenden Anspruch handelt, und nach Beendigung der ehelichen Verwaltung und Nutznießung die Scheidung des Frauenvermögens in Vorbehaltsgut und eingebrachtes Gut in

1) Art. 209 Abs. 2 S. Z. G. B.

Wegfall kommt, also für eine Ausgleichung zwischen diesen Massen kein Raum mehr ist.

2. Des Weiteren ist hier die Frage zu besprechen, welche Schulden der Frau im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Sondergute der Frau, und welche ihrem eingebrachten Gut zur Last fallen. Denn die Regelung der Art. 207, 208 S. Z. G. B. bezieht sich nur auf die Haftung gegenüber Dritten. Und doch hat es, wenn man dem Wortlaut des Art. 209, 1 S. Z. G. B. folgt und unter Sondergutsschulden solche des § 208 S. Z. G. B. versteht, den Anschein als ob hiernach die Regelung der Haftung gegenüber Dritter wie der Ehegatten untereinander gleich geregelt sei.[1]) Dies kann aber, wie aus Erläuterungen folgt nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein.[2]) Denn es sind Fälle denkbar, wo die Aktiven einer bestimmten Vermögensmasse zum Sondergut gehören, während für die Passiven das eingebrachte Gut mithaften würde und umgekehrt. So hätte z. B. die Frau das Recht zu verlangen, daß die aus dem regelmäßigen Betrieb ihres Berufes oder Gewerbes entstandenen Schulden aus dem eingebrachten Gut beglichen würden, während doch die Aktiven Sondergut sind. Art. 191, Abs. 2, 3 S. Z. G. B., oder wenn eine Deliktsschuld aus dem Sondergut berichtigt ist, hätte die Frau ganz ungerechtfertigter Weise eine Ersatzforderung gegen das eingebrachte Gut.

Dies kann aber unmöglich der Wille des Gesetzgebers gewesen sein. Man muß vielmehr annehmen, daß der Gesetzgeber auch hier ebenso, wie bei der Ausgleichung bei Auflösung der Gütergemeinschaft (Art. 223),[3]) als Regel den Satz aufstellen wollte, „daß das eingebrachte Gut die Schulden der Frau nur dann zu tragen hat, wenn die den Schulden entsprechenden Aktiven ebenfalls in dasselbe gefallen sind".[4])

1) Mit Ausnahme der Lasten, die, wie oben gesehen, Dritten gegenüber der Frau zur Last fallen.

2) Erl. S. 190.

3) Erläuterungen S. 197.

4) Schweizer a. a. O. S. 55 fg.

Von den unter Art. 207 genannten Schulden fallen also im Verhältnisse der Ehegatten zu einander von vorneherein die Schulden aus unerlaubten Handlungen der Frau und die aus dem regelmäßigen Betriebe des Berufes oder Gewerbes entstandenen fort.[1]) Sind solche Schulden aus dem Sondergut beglichen, so entsteht keine Ersatzforderung.

Der Schweizer Gesetzgeber hätte hier besser getan, auf die Kürze des Wortlauts zu verzichten und ausführlichere Bestimmungen wie das B. G. B. §§ 1415, 1416 zu erlassen, in denen geregelt wäre, was im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem eingebrachten Gut zur Last fiele und was dem Sondergute.[2])

Im S. Z. G. B. ist demnach wenn eine Vollschuld aus dem Mannesgut beglichen ist, stets zu untersuchen, ob sie nach dem Gesagten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Sondergut zur Last fällt und daher sofort fällig ist.[3])

3. Des Weiteren seien noch zwei Fälle erwähnt, die für die Fälligkeit der Ersatzforderungen von besonderer Bedeutung sind: der Konkurs und die Pfändung des Ehemannes. Hier kann die Ehefrau ihre Ersatzforderung für das eingebrachte[4]) und nicht mehr vorhandene Frauengut geltend machen. Art. 210 Abs. 1 S. Z. G. B.

Was die Gegenforderungen des Mannes angeht, so werden diese hier von Gesetzeswegen in Abzug gebracht; sie werden also, soweit sie nicht sonst fällig sind, zur Kompensation fällig, soweit es eben hierzu nötig ist.[5])

1) Es sei denn, daß die Aktiven für den Haushalt verwendet werden.

2) Zu erwähnen ist noch, daß als Folge davon, daß im B. G. B. die Vermögenswerte des Frauenguts, mit denen die Frau einen Beruf oder Gewerbe betreibt, zum eingebrachten Gut gehören, auch die entsprechenden Schulden dem eingebrachten Gut zur Last fallen. Anders natürlich wie gesagt im S. Z. G. B., da hier die Aktiven Sondergut sind.

3) Zu erwähnen ist noch, daß ein Sondergutsgläubiger diese Ersatzforderungen nie geltend machen kann, wenn eine aus dem eingebrachten Gut zu begleichende Schuld aus dem Sondergut bezahlt ist. Er ist lediglich auf die Anfechtungsklage beschränkt. Ebenso nach B. G. B.

4) z. B. wenn Mannesschulden aus eingebrachtem Gut bezahlt sind.

5) Auf die Kompensation zwischen Ersatzforderungen näher einzugehen würde zu weit führen.

Die in natura vorhandenen Vermögenswerte kann die Ehefrau ohne weiteres als Eigentümerin vindizieren § 210 Abs. 3 S. Z. G. B., sie ist in dieser Beziehung nicht auf den gewöhnlich problematischen Ersatzanspruch im Kollokationsverfahren angewiesen.

4. Zum Schluß dieses Kapitels soll noch von einem Vorrecht der Frau die Rede sein, womit der Schweizer Gesetzgeber auf seine Art der Frau einen Schutz gegen den Mann gewährt. Erfährt nämlich die Frau durch die Zurücknahme des Eigentums und der ihr eventuell gemäß § 205, 1 gegebenen Sicherheit nicht für die Hälfte ihres eingebrachten Gutes Deckung, so genießt sie für den Rest dieser Hälfte ein Konkursvorrecht in der 4. Klasse [1]) Art. 211 S. Z. G. B., Art 146, 219 Sch. u. K.-G.

Das deutsche Recht kennt hinsichtlich der Ehefrau ein Aussonderungsrecht in Gemäßheit der §§ 43, 45 K.-O., ein sonstiges Konkursprivileg ist ihm unbekannt.

Kapitel VIII:
Auflösung der Güterverbindung.

§ 1. Fälle der Auflösung.

Die Güterverbindung kann aufgelöst werden:

1. von Gesetzeswegen
2. durch den Richter
3. durch Ehevertrag
4. durch Auflösung der Ehe.

1. Auflösung der Güterverbindung von Gesetzeswegen.

Von Gesetzeswegen endigt die Güterverbindung, wenn die Gläubiger im Konkurse eines Ehegatten zu Verlust kommen. Art 182 B. G.-B. [2]). Es tritt hier an Stelle der Güterverbindung von Gesetzeswegen Gütertrennung [3]).

---

1) Jede Abtretung des Privilegs oder Verzicht desselben zu Gunsten eines Gläubigers ist ungültig.

2) Dieser Art. befindet sich unter dem Abschnitt „Allgemeine Vorschriften". Das S. Z. G. B. hat diesen, wie die nächstfolgenden Fälle für alle Güterstände gleich geregelt.

3) Fall von einem außerordentlichen gesetzlichen Güterstand.

a) Das B. G.-B. kennt diesen gesetzlichen Endigungsgrund des gesetzlichen Güterstandes nur bei dem Konkurse des Ehemanns und läßt hier ebenfalls kraft Gesetzes Gütertrennung eintreten, der Konkurs der Frau beendet aber die Rechte des Mannes und somit den gesetzlichen Güterstand nicht. Auch in der Konkursordnung fehlt es an gesetzlichen Vorschriften für den Konkurs über das Vermögen der Frau bei der Verwaltungsgemeinschaft. § 2 K.-O., Z. P. O. §§ 739 fg.

Die Behandlung des Konkurses über das Vermögen der in gesetzlichem Güterstande lebenden Frau ist daher sehr streitig.

b) Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Rechten besteht hinsichtlich des Zeitpunktes der Auflösung des gesetzlichen Güterstandes, resp. Anfangs der Gütertrennung.

Während das S. Z. G. B. die Gütertrennung mit der Ausstellung der Verlustscheine beginnen läßt Art. 186 [1]), ist im deutschen Recht der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Beschluß, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird, § 1419 B. G. B.

c) Außerdem wird im Schweizer Recht, wenn später die Gläubiger voll befriedigt sind, die Gütertrennung nicht ohne Weiteres aufgehoben. Art. 187 S. Z. G. B. Es ist vielmehr eine auf Antrag eines Ehegatten ergangene Anordnung des Richters auf Wiederherstellung des gesetzlichen Güterstandes nötig, im Gegensatz zum Art. 208 V. E. wo ein Ehevertrag genügte [2]) [3]). Die Wiederherstellung ist zur Eintragung in das Güterrechtsregister anzumelden.

---

1) Nur hinsichtlich des Vermögens, das die Ehegatten seit der Konkurseröffnung durch Erbgang oder auf andere Weise erworben haben, wird der Beginn der Gütertrennung auf den Zeitpunkt des Erwerbs zurückbezogen.

2) Also auch ein Fall des Entstehens des gesetzlichen Güterstandes.

3) Ich sehe nicht ein, warum man, wenn ein Ehevertrag während der Ehe zugelassen ist, hier davon Abstand nahm, zumal Art. 188 die Interessen der Gläubiger genügend schützt.

Das B. G. B. erwähnt diesen Fall der Beendigung in § 1425 B. G. B. nicht. Daraus folgt, daß hier die Wiederherstellung der Nutznießung und Verwaltung nur durch Ehevertrag [1]) möglich ist. Eine Klage auf Wiederherstellung ist ausgeschlossen.

2. Auflösung der Güterverbindung durch den Richter.

Durch richterliche Entscheidung [2]) wird im S. Z. G. B. die Güterverbindung in folgenden Fällen beendigt, an deren Stelle die gerichtliche Gütertrennung tritt.

I. Sie tritt ein:

a) Auf Begehren der Ehefrau.

aa) Wenn der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind nicht pflichtgetreu Sorge trägt. Art. 183, Ziff. 1, S. Z. G. B.

Das B. G. B. giebt unter der weiteren Voraussetzung, daß außer der Verletzung der Unterhaltspflicht für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist, der Frau ebenfalls das Recht auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung zu klagen. § 1418, Ziff. 2 B. G. B. Es tritt hier ebenfalls Gütertrennung ein, und zwar mit Rechtskraft des Urteils, während im S. Z. G. B. das Ende der Güterverbindung auf den Zeitpunkt des Anbringens des Begehrens zurückbezogen wird.[3])

bb) Wenn der Ehemann die für das eingebrachte Frauengut verlangte Sicherheit nicht leistet. Art. 183, Ziff. 2, 205 S. Z. G. B.

Das B. G. B. bestimmt, daß die Frau Gütertrennung verlangen kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 B. G. B. Sicherheits-

1) So hatte es Art. 208 V-E auch vorgesehen. S. vorige Anmerkung.

2) Diese Entscheidung hat auf Begehren zu erfolgen.

3) Das B. G. B. erwähnt außerdem noch, daß eine Verletzung der Unterhaltspflicht schon vorliegt, wenn der Frau nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, der ihr bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung ihres eingebrachten Guts zukommen würde. Das S. Z. G. B. überläßt es mit Recht dem Richter festzustellen, wann eine Verletzung der Unterhaltspflicht vorliegt.

leistung verlangen kann, also vor allem, wenn zu befürchten ist, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, oder die Ersatzansprüche der Frau erheblich gefährdet sind. Die Ehefrau kann also im B. G. B. zweierlei tun: Einmal so handeln, als wenn der Mann die Sicherheit nicht leisten will, und zweitens sofort, ohne vorher Sicherheit zu verlangen auf Beendigung der Verwaltung und Nutznießung klagen.

cc) Wenn der Mann überschuldet ist. Art. 183, Ziff. 3, S. Z. G. B.

Dieser Fall ist im B. G. B. in den §§ 1391 und 1418 Ziff. 1 mitenthalten.[1])

b) Auf Begehren des Ehemanns.

aa) Wenn die Ehefrau Sicherstellung des eingebrachten Frauenguts verlangt hat. Art. 184, Ziff. 3. Dieser Fall entspricht dem vorher unter a, bb erwähnten.[1])

Diese Bestimmung ist dem B. G. B. unbekannt, da dem Manne eine Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung nicht zusteht.

bb) Wenn die Ehefrau überschuldet ist. Art. 184, Ziff. 1, S. Z. G. B. Es entspricht dies dem unter a, cc erwähnten Begehren der Ehefrau.[2])

Dem B. G. B. ist aus dem unter a, aa erwähnten Grunde dieser Fall ebenfalls unbekannt.

cc) Wenn die Ehefrau in ungerechtfertigter Weise die nach dem Gesetz oder Güterstand erforderliche Zustimmung zu den Verfügungen des Ehemanns über das eheliche Vermögen verweigert. Art. 184, Ziff. 3 S. Z. G. B.

---

1) Dem B. G. B. ist noch ein weiterer Fall bekannt, wenn nämlich der Mann entmündigt ist, oder ein Abwesenheitspfleger oder einen Pfleger für seine Vermögensangelegenheiten erhalten hat. Dem S. Z. G. B. fehlt eine analoge Bestimmung.

2) Beispiele wie das B. G. B. möglichst auf Gleichstellung der Ehegatten bedacht ist.

Das S. Z. G. B. mußte diese Bestimmung deswegen aufnehmen, weil sonst der Mann gegenüber einer unberechtigten Verweigerung seitens der Frau wehrlos und allein auf Art. 169 angewiesen wäre.

Im B. G. B. fehlt eine derartige Bestimmung, da der Mann durch § 1379 B. G. B., wonach die Zustimmung der Frau in diesem Falle durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann, hinlänglich geschützt ist.

c) Auf Begehren eines Gläubigers.

Wenn dieser bei der gegen einen Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen ist.[1])

II. Hinsichtlich der Wiederaufhebung der gerichtlichen Gütertrennung und Wiederherstellung der Güterverbindung enthält das S. Z. G. B. außer im Falle 1 c keine Bestimmung. Es tritt hier die allgemeine Regel in Kraft, daß die Ehegatten durch Ehevertrag die Güterverbindung wieder einführen können.

Das B. G. B. vertritt hier hinsichtlich der Wiederaufhebung denselben Standpunkt, es folgt dies aus § 1425 B. G. B. Nur soweit die Verwaltungsgemeinschaft wegen Entmündigung und Pflegschaft des Mannes aufgehoben ist, bestimmt § 1425 B. G. B., daß der Mann nach erfolgter Aufhebung der Entmündigung oder Pflegschaft[2]) auf Wiederherstellung der Verwaltungsgemeinschaft klagen kann.

3. Auflösung der Güterverbindung durch Ehevertrag.

Wie schon des öfteren erwähnt, ist es sowohl im B. G. B. wie im S. Z. G. B. möglich, daß die Ehegatten auch während der Ehe einen Ehevertrag schließen. § 1432 B. G.

---

1) Für diesen Fall gilt gemäß der Wiederherstellung der Güterverbindung dasselbe wie bei dem unter dem Endigungsgrund durch Konkurs Gesagtem. Art. 187 S. Z.-G.-B.

2) Der die Entmündigung aussprechende mit Erfolg angefochtene Beschluß steht dem gleich. Zu bemerken ist, daß die Klage überflüssig wird, wenn ein die Rechte des Mannes wiederherstellender Ehevertrag geschlossen wird.

B. Art 179 S. Z. G. B. Dadurch ist ihnen also auch die Möglichkeit gegeben, jederzeit den gesetzlichen Güterstand durch Ehevertrag aufzuheben.

4. Beendigung der Güterverbindung durch Auflösung der Ehe.

Die Ehe hört auf im Falle der Ehescheidung Art. 137 fg., der Nichtigkeitserklärung Art. 120, des Todes oder der Todeserklärung eines der Ehegatten. Art. 212, 213, Art. 38[1])

Im B. G. B. wird die Verwaltungsgemeinschaft beendigt durch Auflösung der Ehe im Falle der Scheidung § 1564, des Todes eines der Ehegatten § 1424, der Todeserklärung des Mannes § 1420.[2])

Kein Beendigungsgrund nach B. G. B. ist die Nichtigkeitserklärung der Ehe, da eine absolut nichtige Ehe überhaupt keine Ehe im Rechtssinn ist und daher auch den Eintritt des eheherrlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrecht nicht zu begründen vermag, § 1323; ferner nicht die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft § 1575 und die Todeserklärung der Frau. § 1420. In letztem Falle gelten die eheherrlichen Rechte als in dem durch Ausschlußurteil als Todeszeit (§ 18 B. G. B. § 970 Z. P. O.) festgestellten Zeitpunkt beendigt.[3]) Diese Vermutung verliert aber ihre Kraft und es tritt der wahren Sachlage entsprechende Regelung ein, wenn die Frau noch lebt aber die Todeserklärung aufgehoben wird.

---

§ 2.

Die Auseinandersetzung.

I. 1. In den Fällen, wo an Stelle der Güterverbindung von Gesetzeswegen oder durch richterliche Entscheidung Gütertrennung tritt, regelt Art. 189,1 S. Z. G. B. die Auseinandersetzung folgendermaßen. Die Ehegatten behalten unter

1) Bei der Trennung gilt Art. 155. Hiernach entscheidet der Richter über die Aufhebung oder Fortdauer der Güterverbindung.

2) Die Todeserklärung des Mannes ist besonders genannt, weil sie an sich die Ehe noch nicht auflöst.

3) Also nicht endgültig wie im Falle der Todeserklärung des Mannes.

Vorbehalt der Rechte der Gläubiger jeder sein Eigentum zurück, wie es ohne besondere Bestimmung nach den allgemeinen Grundsätzen des Systems der Güterverbindung zu erfolgen hätte: Jeder Ehegatte erhält sein eingebrachtes Gut zurück. Weiter bestimmt das S. Z. G. B., daß ein Vorschlag den Ehegatten nach ihrem bisherigen Güterstande zugewiesen wird, also hier nach der Güterverbindung, und daß ein Rückschlag von dem Ehemann allein zu tragen ist, soweit er nicht nachweist, daß die Ehefrau ihn verursacht hat. Art. 189,2 S. Z. G. B. [1]) Diese Bestimmungen über Vor- und Rückschlag sind, wie wir sehen werden dieselben, wie für den Fall der regelmäßigen Auseinandersetzung bei dem Tode eines Ehegatten.

2. Im Falle der Beendigung der Ehe durch Ehevertrag, sind für die Auseinandersetzung in erster Linie die Vertragsbestimmungen maßgebend. Mangels besonderer Vereinbarung folgt die Auseinandersetzung im Falle des gesetzlichen Güterstandes der allgemeinen Regel: Die Frau erhält ihr eingebrachtes Gut zurück, die Nutzungen verbleiben dem Manne. § 1421 B. G. B.

3. a) Im Falle der Ehescheidung zerfällt im S. Z. G. B. das eheliche Vermögen ohne Rücksicht auf den Güterstand in das Eigengut des Mannes und der Frau. Art. 154. Also auch hier erhält die Frau ihr eingebrachtes Gut zurück. Ebenso B. G. B. § 1421. [2]) Hinsichtlich des Vor- und Rückschlags gilt das unter 1 Gesagte.

b) Für den Fall der Trennung gilt dasselbe, wenn der Richter diese Art Auseinandersetzung für im Interesse eines Ehegatten gelegen hält. Art. 155 S. Z. G. B

Das B. G. B. bestimmt hier, daß für die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen gelten, nicht aber die mit Auflösung der Ehe verbundenen Wirkungen, da durch die

---

1) Ueber die Begriffe Vor- und Rückschlag siehe weiter unter den besonderen Abschnitten.

2) Denn dieser § gilt für jede Art der Beendigung.

Aufhebung der Gemeinschaft die Auflösung der Ehe nicht herbeigeführt wird. [1]) Der Güterstand besteht also hier fort. Mag es auch auffallend sein, daß der Mann in diesem Falle seine Rechte am eingebrachten Gut behält, so ist zu berücksichtigen, daß die Aufhebung jederzeit mit Zustimmung beider Ehegatten erfolgen kann und von jedem Ehegatten stets Scheidung verlangt werden kann. 1575,1, 1576,1 B. G. B.

Das S. Z. G. B. hat diese Schwierigkeit dadurch vermieden, daß es die Entscheidung dem Richter überläßt. Allerdings führt es damit wieder einen Fall ein, wo die Entscheidung in den ehelichen Verhältnissen einem Dritten zusteht.

c) Bei der Nichtigkeitserklärung gelten hinsichtlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung dieselben Regeln wie bei der Scheidung. Art. 134, Abs. 2 a S. Z. G. B.

Im B. G. B. besteht in diesem Falle überhaupt keine Ehe.[2]) Es tritt daher auch keine Verwaltungsgemeinschaft ein.

Für die Auseinandersetzung sind daher nicht die Normen des Güterrechts, sondern die allgemeinen Bestimmungen des Obligationen- und Sachenrechts maßgebend. [3])

d) Wir kommen nunmehr zu dem Regelfall der Auflösung durch Tod, dem die Todeserklärung gleichsteht. Art. 38 B. G. B.[4])

Hinsichtlich der Auseinandersetzung bestimmt Art. 212 S. Z. G. B., daß im Falle des Todes der Ehefrau das eingebrachte Frauengut an ihre Erben übergeht unter

---

1) § 1586 a. A. Fränkel. Methias: Lehrbuch des bürgerl. Rechts 4. Aufl. 1900. II § 89 I Bd. 1; Planck § 1586; Endemann II S. 692; Crome IV S. 250. A. 2 wie hier Staudinger zu § 1586; Dernburg IV S. 98; Lehmann II S. 350.

2. S. oben S. 80.

3. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze enthält das dem gutgläubigen Ehegatten gemäß §§ 1345—1347 zustehende Wahlrecht.

4) Im B. G. B. nicht die Todeserklärung der Frau. Bei Todeserklärung des Mannes tritt im B. G. B. Gütertrennung ein, § 1426 B. G. B. Im S. Z. G. B. gelten gemäß Art. 38 auch die Art. 212, 213.

Vorbehalt der in Art. 462 fg. geregelten erbrechtlichen Ansprüchen des Mannes. Für das Fehlende hat der Ehemann Ersatz zu leisten, soweit er verantwortlich ist, und unter Anrechnung, dessen was er von der Ehefrau zu fordern hat.

Stirbt der Ehemann, so nimmt die Ehefrau das noch vorhandene Frauengut zurück und kann gegen die Erben des Mannes für fehlende Stücke ihre Ersatzforderung geltend machen. Art. 213 S. Z. G. B.

Jeder Ehegatte erhält also sein Eigengut zurück. So auch B. G. B. § 1421.

Im S. Z. G. B. kommen weiter die unten zu besprechenden Vorschriften über Vor- und Rückschlag zur Anwendung, die wegen ihrer Wichtigkeit eine besonderen Paragraphen gewidmet erhalten.

II. Wie erörtert ist die Auseinandersetzung also in allen Fällen die Gleiche. Diese Regelung ergiebt sich aus dem Wesen der Güterverbindung. Die bloß wirtschaftliche Einheit des ehelichen Vermögens fällt bei der Auflösung dahin, und es tritt die rechtliche innere Getrenntheit der beiden Vermögenskomplexe wieder zu Tage. (s. auch B. G. B. § 1421). Die Frau erhält, so weit als möglich, ihr eingebrachtes Gut in natura zurück, in dem Zustande, in dem die Gegenstände sich bei ordnungsmäßer Verwaltung des Mannes in dem Augenblick der Beendigung seiner Rechte befinden. Neben der Herausgabe besteht dann noch die Ersatzpflicht für ordnungswidrig fehlende oder verschlechterte Stücke, es sei denn, daß der Mann nicht verantwortlich sei. Art. 212, 213, 752 S. Z. G. B. § 1359 B. G. B., wobei der Mann nur für diligentia quam suis haftet, so daß also die Frau den durch Zufall oder sogar geringe Fahrlässigkeit des Mannes verursachten Schaden zu tragen hat.

Es besteht im B. G. B. und anscheinend auch im S. Z. G. B. hiernach der dem gesetzlichen Güterstande entsprechende deutschrechtliche Grundsatz: „Frauengut soll weder wachsen noch schwinden.“ Das S. Z. G. B. macht

aber tatsächlich, wie schon angedeutet, eine Ausnahme durch die Bestimmungen über Vor- und Rückschlag. Es hat die Ungerechtigkeit dieses in andern Gesetzgebungen und auch im B. G. B. streng durchgeführten Satzes empfunden, die darin besteht, daß ein Mehr über Frauen- und Mannesgut, also die gesamte Errungenschaft dem Mann und seinen Erben zufällt.

---

§ 3. Vor- und Rückschlag.

a. Der Vorschlag.

I. Es handelt sich um die Bestimmung des Art. 214 S. Z. G. B. [1]), durch den die allerdings prinzipwidrige, aber doch schönste und wichtigste Neuerung eingeführt ist: nämlich die Beteiligung der Frau am Vorschlag. Im S. Z. G. B. gilt also der Grundsatz: „Frauengut darf wachsen.“ [2])

II. Das Wort „Vorschlag“ stammt aus der allemannischen Rechtssprache [3]) und findet sich in dem Graubündener Zivilgesetzbuch von 1862 (§ § 41-43), ist aber dem reichsdeutschen Juristenrecht unbekannt, wo häufig für denselben Ausdruck das Wort „Errungenschaft“ gebraucht wird. Das kommt daher, weil vor 1900 in den verschiedenen Teilen Deutschlands zwei Hauptformen der Errungenschaftsgemeinschaft Geltung hatten. Nach der einen bildete der von einem Ehegatten nicht in lukrativer Weise gemachte Erwerb schon während Bestehens der Gemeinschaft einen besonderen Ver-

---

1) Der Vorschlag und Rückschlag regelt sich bei allen Beendigungsfällen nach diesem Artikel.

2) Es handelt sich hier nicht um ein Erbrecht der Ehegatten, sondern nur um die Berücksichtigung der güterrechtlichen Wirkungen der Auflösung der Güterverbindung. Der Vorschlag ist ein güterrechtlicher Anspruch. Das Erbrecht der Ehegatten wird im Erbrecht Art. 462-464 S. Z. G. B. analog dem B. G. B. behandelt.

Es konkurrieren demnach beim Tode eines Ehegatten diese beiden Ansprüche in der Weise, daß neben den Güterrechtsansprüchen des überlebenden Ehegatten, diejenigen des Erbrechts treten. Bei der Güterverbindung wird erst nach der Liquidation des Güterrechtsverhältnisses erbrechtlich gemäß. Art. 462 liquidiert.

3. Erl. S. 162, 193; Huber System a. a. O. IV S. 442 N. 68; Büll (Hofmann) S. 1140; S. 714, 707.

mögensinbegriff „die Errungenschaft". (System der reinen Errungenschaftsgemeinschaft). Nach der anderen wurde erst bei Beendigung des Güterstandes ermittelt, ob nach Abzug des beiderseitigen Einbringens und der der Gemeinschaft zur Last fallenden Verbindlichkeiten ein Ueberschuß „eine Errungenschaft" vorhanden war, der unter die Ehegatten verteilt wurde. (System der Gemeinschaft des Zugewinnstes).

Dieses letztere System hatte vor allem in Frankfurt a. M. und in Kurhessen Geltung und verstanden und verstehen heute hier noch manche unter dem Worte „Errungenschaft" den Zugewinnst.[1])

Das B. G. B. folgte dem System der reinen Errungenschaft. Es ist daher heute auch in Deutschland der Begriff der Errungenschaft dahin zu definieren, daß unter ihm im Allgemeinen alles das zu verstehen ist, was einer der Ehegatten während der Ehe durch seine Tätigkeit erwirbt, es sei denn, daß es durch besondere Bestimmung zum Vorbehaltsgute erklärt ist, oder was beide Ehegatten durch gemeinsame Tätigkeit erwerben.

Vorschlag ist aber dasjenige, was nach Deckung der ehelichen Schulden und nach Restitution des eingebrachten Mannes- und Frauenvermögens über das vom Eingebrachten noch vorhanden ist. „Also der Aktivsaldo nach Rückerstattung der beiden eingebrachten Güter und nach Bezahlung aller Forderungen von Dritten. Vorschlag und Errungenschaften sind demnach nicht dasselbe. Der Vorschlag ist vielmehr der engere Begriff.[2])

Das S. Z. G. B. hat also mit dem System der Güterverbindung sozusagen das altdeutsche System der Gemeinschaft des Zugewinnstes verknüpft.

---

1) Both.: Das Kurhessische Privatrecht 1858; Neubauer: Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht 1879. 199 fg.; Neumann u. Levi: Frankfurter Privatrecht 1897 S. 120 fg.

2) Wertserhöhungen des eingebrachten und in natura bei der Auflösung vorhandenen Guts gehören nicht zum Vorschlag, sondern allein dem Eigentümer, s. Bühl (Wyss) S. 711 fg.

III. Was die Höhe des Anteils der Frau am Vorschlag betrifft, so ist viel darüber gestritten worden. Bald sollte er fest fixiert werden, bald durch das richterliche Ermessen bestimmt werden; fast in jedem Entwurf und Abänderungsvorschlag findet man eine neue Regelung. Schließlich entschloß man sich, die Quote zu fixieren, da dieses Prozessen vorbeugt. Art. 214 S. Z. G. B. weißt den Vorschlag zu $^1/_3$ der Ehefrau oder deren Nachkommen zu, die übrigen $^2/_3$ dem Ehemann oder seinen Erben. Die gewählte Drittelquote, der ribuarische Kunkelteil, ist in der Schweiz bekannt,[1]) und scheint auch vollkommen billig zu sein, zumal durch Ehevertrag eine andere Beteiligung verabredet werden kann. Art. 214 Abs. 3 S. Z. G. B.

IV. Dieser Vorschlag steht, was die Frau betrifft, nur deren Nachkommen zu,[2]) was den Mann betrifft, so fällt er auch seinen Erben zu. Im Falle des Todes des Mannes partizipiert also die Frau als Erbin ihres Mannes auch an der den Erben zukommenden Vorschlagsquote.

V. Das S. Z. G. B. hat nun, da es, wie schon erwähnt, in allen Fällen der Auflösung der Güterverbindung der Frau einen Vorschlag in oben erwähntem Maße zuerteilt, dem System des „Mannesegoismus" einen gewaltigen Schlag versetzt. Mit vollem Fug und Recht! Denn es ist nicht mehr wie billig, daß die Ehefrau, die durch Sparsamkeit, ihre Tätigkeit im Haushalt oder ihre Hilfe im Geschäfte des Mannes zum Vorwärtskommen der Familie und Vergrößern des ehelichen Vermögens ihren nicht zu unterschätzenden Teil beigetragen hat, auch eine Quote an dem Ueberschuß erhält.

Im S. Z. G. B. kann es nicht wie im B. G. B. geschehen, daß im Falle der Scheidung, der Mann nach der Scheidung,

---

1) Gierke: Der Entwurf S. 418, Huber, System a. a. O. IV S. 472. Rümelin, der Vorentwurf zu einem S. Z. G. B. S. 38: er wollte die Hälfte des Vorschlags der Frau zu teilen, s. auch Entwurf von 1864. Die Drittelquote scheint aber berechtigter, da in den meisten Fällen der Ehemann der erwerbende Teil ist und Art. 214 Abs. 3 hilft.

2) Also nicht ihrem Mann, als Erben oder ihre Eltern.

reich ist wie er geworden, die Frau arm wie sie gewesen,[1]) oder daß die Ehefrau, die kein Vermögen eingebracht und auch während der Ehe keines erworben hat, aber während der Ehe den Haushalt aufopfernd geführt hat, bei der Auflösung leer ausgeht.

Es ist aber nicht zu übersehen, daß der Fall auch umgekehrt liegen kann, daß die Frau während der Ehe keineswegs wie in den erwähnten Beispielen angenommen wurde, so aufopfernd den Haushalt führte, oder daß sie die Scheidung verschuldete. Hier erhielt die Frau, ohne daß sie es verdient, $^1/_3$ des Vorschlags. Immerhin werden diese Fälle die Ausnahmen bilden und der Gezetzgeber trifft eben seine Ordnungen mit Rücksicht auf den Normalfall.

b. Der Rückschlag.

I. Der Rückschlag bildet das Gegenstück zu dem Vorschlag. Er ist der Passivsaldo nach Rückerstattung der beiden eingebrachten Güter.

II. Nach verschiedentlichem Schwanken der Entwürfe hat das S. Z. G. B. an dem zweiten Teil jenes deutschrechtlichen Grundgesetzes festgehalten: „Frauengut darf nicht schwinden". Art. 214, 2. Nur wenn nachweislich die Ehefrau den Rückschlag verursacht hat,[2]) hat sie ihn insoweit zu tragen.

Diese Regelung des Rückschlags scheint nun doch etwas zu „feministisch", zumal dem Mann noch der Beweis der Verursachung der Frau am Rückschlag obliegt.

Der Regelfall wird doch der sein, daß, wie Mann und Frau in gemeinschaftlicher Arbeit verdienen und und zufolge der gleichen Gunst der Verhältnisse zu einem Vorschlag kommen, sie doch auch durch die gleiche Ungunst der Verhältnisse zu einem Rückschlag gelangen können. Man denke

1) Jastrow: Das Recht der Frau nach B. G. B. S. 147.
2) nicht „verschuldet".

nur an die Fälle, wo der Rückschlag durch die Schuld keines eintritt, sondern durch Zufall, wie z. B. durch Krankheit, Krieg, Ueberschwemmung, Mißernten etc.[1])

M. E. wäre es eine weit glücklichere Lösung gewesen, die Frau oder deren Nachkommen ebenfalls mit $^1/_3$ am Rückschlag partizipieren zu lassen, es sei denn, daß der Mann nachweisbar den Rückschlag verursacht hat. Denn, da die Frau am Vorschlag partizipiert, sollte sie auch den Rückschlag mittragen. Nach dem S. Z. G. B. kann die Frau nur beim Tode des Mannes in die Lage kommen als Erbin an dem Rückschlag zu partizipieren ohne denselben verursacht zu haben. Art. 214 Abs. 2 S. Z. G. B.

III. Zu erwähnen ist noch, daß durch Ehevertrag eine vom Art. Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden kann.

Des ferneren ist nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß die Regelung des Rückschlags bei sämtlichen Auflösungsgründen die gleiche ist. Art. 134, Abs. 2; 154, Abs. 2; 155, 189, Abs. 2; 214, Abs. 2 S. Z. G. B.

1) Zu bemerken ist, daß bei Kurssturz eingebrachter und noch in natura vorhandener Wertpapiere der Frau, und bei Wertminderung ihrer eingebrachten Ländereien es sich nicht um einen Rückschlag, sondern um einen Rückgang im Frauengut, oder umgekehrt im Mannesgut handelt, den der Eigentümer zu tragen hat. Bill. (Walter) S. 711, 714. Cohn a. a. o. S. 29. Bill. (Gotlofrey) S. 707.

Schluss.

Rückblickend auf das Ausgeführte muß man gestehen, daß das S. Z. G. B. bei der Regelung des gesetzlichen Güterstandes durch seine Form und Knappheit des B. G. B weit übertrifft. Welche Wohltat ist uns beim Lesen des Schweizer Gesetzestextes das völlige Fehlen jeglichen ziffernmäßigen Zitats oder Verweisung. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß wir auch manchmal eine genauere ausführlichere Regelung gewünscht hätten, und uns auch einige Lücken begegnet sind. Man könnte uns ja entgegnen, daß in letzterem Falle Art. 1 hilft, wonach in solchen Fällen der Richter nach der Regel zu entscheiden hat, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Wenn wir auch diesen Artikel mit Freuden begrüßen, der dem Richterstand eine ihm würdige, freie aber auch verantwortungsreiche Stellung gewährt, so wäre es doch besser gewesen, manche Lücken schon allein im Hinblick auf eine einheitliche Entscheidung ausdrücklich im Gesetz auszufüllen. Allerdings gibt es auch Fälle, wo anstatt einer ausdrücklichen Bestimmung, die Entscheidung besser der Praxis überlassen würde. „Das ist eben das Bedenkliche einer Kodifikation; je mehr sie auf Einzelheiten eingeht, desto mehr schließt sie eine gesunde Entwicklung des Einflusses wissentschaftlicher Fortschritte in Beziehung auf Rechtsfragen aus, die vielleicht zur Zeit der Kodifikation ausgetragen zu sein schienen, aber allmählich eine andere Beurteilung gefunden haben. Kommt die Wissenschaft auf einen abweichenden Standpunkt an, so stehen die starren Gesetzesparagraphen entgegen“.[1]) Es kommt eben

1. Stölzel: Schulung für die zivilistische Praxis. 2. Aufl. I. S. 164.

darauf an den goldenen Mittelweg zu finden. Und das dürfte dem Schweizer Zivilgesetzgeber doch mehr geglückt sein.

Auch hinsichtlich des Inhalts der im Großen und Ganzen mit dem B. G. B. übereinstimmt, besonders hinsichtlich der Grundlagen des gesetzlichen Güterrechts, müssen dem Schweizer Zivilgesetzbuch manche bedeutende Verbesserungen zugegeben werden. So hat der Schweizer Gesetzgeber vor allem dafür gesorgt, daß das Prinzip geeinter Verwaltung des ehelichen Vermögens auch dem Wesen und nicht bloß den Buchstaben nach besteht, ohne aber andererseits ängstlich am System zu kleben. So hat das S. Z. G. B. verstanden die Stellung des Mannes im Interesse der bestmöglichen Fruktifizierung des ehelichen Vermögens freier zu gestalten, und die Ehefrau in anderer ihr würdigen Weise zu schützen. Da, wo dies Interesse aber nicht in den Vordergrund trat, ist der Schweizer Gesetzgeber fast durchweg für Gleichberechtigung der Ehegatten eingetreten, ohne dabei außer Acht zu lassen, daß die stärkere Individualität des Mannes von Rechtswegen einen Einfluß auf die schwächere der Frau ausüben darf. „Denn es geht nicht an, diesen Einfluß als einen schlimmen verhindern zu wollen, da er doch in der großen Mehrzahl von Fällen durchaus nur das Angemessene im Auge hat".[1]) Zugleich hat er aber den Anhängern der Frauenbewegung das zugestanden, was sie mit Recht fordern dürfen. (Art. 191 Ziff. 2 B. G. B.)

Wir haben gesehen, daß trotz wesentlicher Uebereinstimmung Unterschiede vorhanden sind, von denen der deutsche Gesetzgeber manches lernen kann. „Es wäre ja nicht das erste Mal, daß eine in dieser kleinen aber sonst eigenartigen Gemeinschaft geleistete Kulturarbeit vorbildlich auch für die größeren Nachbarstaaten wirkte".[2])

---

1) s. Erl. S. 114.
2) Rümelin: Das neue S. Z. G. B. und seine Bedeutung für uns 08. S. 40.

ANHANG.

Die in Betracht kommenden Schweizer Gesetzesbestimmungen.

a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

b. Schweizerisches Obligationenrecht.

A.) Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

1 Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

Kann dem Gesetze keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde.

Er folgt dabei bewährter Lehre und Ueberlieferung.

13 Die Handlungsfähigkeit besitzt wer mündig und urteilsfähig ist.

14 Mündig ist, wer das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Heirat macht mündig.

134 Wird eine Ehe für ungültig erklärt, so behält die Ehefrau, die sich bei der Trauung in gutem Glauben befunden hat, den durch den Abschluß der Ehe erworbenen Personenstand, nimmt aber den Namen an, den sie vorher getragen hat.

Hinsichtlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung, sowie der Ansprüche der Ehegatten auf Entschädigung, Unterhalt oder Genugtuung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Scheidung.

154 Wird eine Ehe durch Scheidung aufgehoben, so zerfällt das eheliche Vermögen unabhängig von dem Güterstand der Ehegatten in das Eigengut des Mannes und das Eigengut der Frau.

Ein Vorschlag wird den Ehegatten nach ihrem Güterstande zugewiesen, einen Rückschlag hat der Ehemann zu tragen, soweit er nicht nachweist, daß die Ehefrau ihn verursacht hat.

Geschiedene Ehegatten haben zueinander kein gesetzliches Erbrecht und können aus Ehevertrag oder aus Verfügungen von Todes wegen, die sie vor der Scheidung errichtet haben, keine Ansprüche erheben.

155 Werden die Ehegatten getrennt, so entscheidet der Richter unter Berücksichtigung der Dauer der Trennung und der Verhältnisse der Ehegatten über die Aufhebung oder Fortdauer des bisherigen Güterstandes.

Verlangt ein Ehegatte die Gütertrennung, so darf sie nicht verweigert werden.

160 Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.

Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.

161 Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes.

Sie steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen.

Sie führt den Haushalt.

162 Der Ehemann ist der Vertreter der Gemeinschaft.

Seine Handlungen verpflichten ihn unter jedem Güterstande persönlich

163 Die Ehefrau hat in der Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des Haushaltes die Vertretung der Gemeinschaft neben dem Ehemann.

Ihre Handlungen verpflichten den Ehemann, insofern sie nicht in einer für Dritte erkennbaren Weise über diese Fürsorge hinausgehen.

164 Mißbraucht die Ehefrau die ihr vom Gesetz im Haushalt eingeräumte Vertretungsbefugnis oder erweist sie sich als unfähig zu deren Ausübung, so kann ihr der Ehemann die Vertretung ganz oder zum Teil entziehen.

Die Entziehung ist gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn sie von der zuständigen Behörde veröffentlicht worden ist.

165 Die Entziehung oder Beschränkung wird auf Begehren der Ehefrau vom Richter aufgehoben, sobald nachgewiesen wird, daß sie ungerechtfertig ist.

Die Aufhebung ist zu veröffentlichen, wenn die Entziehung veröffentlich worden war.

166 Eine weitere Vertretungsbefugnis hat die Ehefrau nur insofern, als ihr vom Ehemanne eine solche ausdrücklich oder stillschweigend erteilt wird.

167 Mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung des Ehemannes ist die Ehefrau unter jedem ehelichen Güterstande befugt, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben.

Verweigert der Ehemann die Bewilligung, so kann die Ehefrau vom Richter zur Ausübung ermächtigt werden, wenn sie beweist daß dies im Interesse der ehelichen Gemeinschaft oder der Familie geboten ist.

Das Verbot des Ehemannes ist gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn es von der zuständigen Behörde veröffentlich worden ist.

168 Die Ehefrau ist unter jedem Güterstande prozeßfähig.

Im Rechtstreite mit Dritten um das eingebrachte Gut hat jedoch der Ehemann die Ehefrau zu vertreten.

169 Ist ein Ehegatte gegenüber der Gemeinschaft pflichtvergessen oder bringt seine Handlungsweise den andern in Gefahr, Schande oder Schaden, so kann dieser den Richter um Hülfe angehen.

Der Richter hat den pflichtvergessenen Ehegatten an seine Pflicht zu mahnen und trifft nach fruchtloser Mahnung die zum Schutze der Gemeinschaft erforderlichen, vom Gesetz vorgesehenen Maßregeln.

171 Der Richter kann, wenn der Ehemann die Sorge für Weib und Kind vernachlässigt, die Schuldner der Ehegatten ohne Rücksicht auf den Güterstand anweisen, ihre Zahlungen ganz oder zum Teil der Ehefrau zu leisten.

173 Während der Ehe ist unter den Ehegatten die Zwangsvollstreckung bezüglich ihrer Ansprüche nur in den vom Gesetze bezeichneten Fällen zulässig.

Ehrenfolgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses dürfen aus dem Grunde, daß ein Ehegatte gegenüber dem anderen zu Verlust gekommen ist, nicht ausgesprochen werden.

174 Wird gegen einen Ehegatten von dritter Seite die Schuldbetreibung angehoben, so ist der andere Ehegatte befugt, sich für seinen Anspruch der Pfändung anzuschließen oder sich am Konkurse zu beteiligen.

175 Kommen die Gläubiger des einen Ehegatten bei der Betreibung auf Pfändung zu Verlust, so werden dessen Ansprüche an den anderen Ehegatten fällig und können gepfändet werden.

Wird über einen Ehegatten der Konkurs eröffnet, so werden dessen Ansprüche an den anderen Ehegatten zur Masse gezogen.

176 Zur Durchführung der durch Gesetz oder Urteil angeordneten Gütertrennung ist die Zwangsvollstreckung ohne Beschränkung zulässig.

Das gleiche gilt für Beiträge, die dem einen Ehegatten gegenüber dem andern durch den Richter auferlegt worden sind.

177 Die Ehegatten sind befugt, Rechtsgeschäfte miteinander einzugehen.

Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Die gleiche Zustimmung ist für die Verpflichtungen erforderlich, die von der Ehefrau Dritten gegenüber zugunsten des Ehemannes eingegangen werden.

Sechster Titel:

Das Güterrecht der Ehegatten.

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

178 Die Ehegattten stehen unter den Vorschriften der Güterverbindung, insofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder unter ihnen der außerordentliche Güterstand eingetreten ist.

179 Ein Ehevertrag kann sowohl vor als nach Eingehung der Ehe abgeschlossen werden.

Die Brautleute oder Ehegatten haben für ihren Vertrag einen der Güterstände anzunehmen, die in diesem Gesetze vorgesehen sind.

Ein nach Eingehung der Ehe abgeschlossener Ehevertrag darf die bisherige Haftung des Vermögens gegenüber Dritten nicht beeinträchtigen.

180 Für Abschluß, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages bedürfen die Vertragschließenden der Urteilsfähigkeit.

Sind sie unmündig oder entmündigt, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.

181 Abschluß, Abänderung und Aufhebung des Ehevertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung, sowie der Unterschrift der vertragschließenden Personen und ihrer gesetzlichen Vertreteter.

Eheverträge, die während der Ehe abgeschlossen werden, bedürfen überdies der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Der Ehevertrag erhält Rechtskraft gegenüber Dritten nach den Vorschriften über das Güterrechtsregister.

182 Kommen die Gläubiger im Konkurse eines Ehegatten zu Verlust, so tritt von Gesetzes wegen Gütertrennung ein.

Sind zur Zeit der Eheschließung Gläubiger vorhanden, die Verlustscheine besitzen, so kann jedes der Brautleute die Gütertrennung dadurch begründen, daß es diesen Güterstand vor der Trauung in das Güterrechtsregister eintragen läßt.

183 Der Richter hat auf Begehren der Ehefrau die Gütertrennung anzuordnen:

1. wenn der Ehemann für den Unterhalt von Weib und Kind nicht pflichtgemäß Sorge trägt,
2. wenn er die für das eingebrachte Frauengut verlangte Sicherheit nicht leistet,
3. wenn der Ehemann oder das Gesamtgut überschuldet ist.

184 Der Richter hat auf Begehren des Ehemannes die Gütertrennung anzuordnen:

1. wenn die Ehefrau überschuldet ist,
2. wenn die Ehefrau ungerechtfertigter Weise die nach Gesetz oder Güterstand erforderliche Zustimmung zu den Verfügungen des Ehemannes über das eheliche Vermögen verweigert,
3. wennd ie Ehefrau die Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes verlangt hat.

185 Der Richter hat die Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers anzuordnen, wenn dieser bei der gegen einen Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen ist.

186 Die Gütertrennung infolge Konkurses beginnt mit der Ausstellung der Verlustscheine, wird aber in betreff des Vermögens, das die Ehegatten seit der Konkurseröffnung durch Erbgang oder auf andere Weise erworben haben, auf den Zeitpunkt des Gewerbes zurückbezogen.

Die gerichtliche Gütertrennung wird auf den Zeitpunkt der Anbringnung des Begehrens zurückbezogen.

Der Eintritt der Gütertrennung wird im Falle des Konkurses oder des gerichtlichen Urteils zur Eintragung in das Güterrechtsregister von Amtes wegen angemeldet.

187 Durch Befriedigung der Gläubiger wird die infolge Konkurses eingetretene oder wegen eines Verlustes in der Betreibung auf Pfändung angeordnete Gütertrennung nicht ohne weiteres aufgehoben.

Dagegen kann der Richter auf Verlangen eines Ehegatten die Wiederherstellung des früheren Güterstandes anordnen.

Die Wiederherstellung ist zur Eintragung in das Güterrechtsregister von Amtes wegen anzumelden.

188 Durch güterrechtliche Auseinandersetzungen oder durch Wechsel des Güterstandes kann ein Vermögen, aus dem bis dahin die Gläubiger eines Ehegatten oder der Gemeinschaft Befriedigung verlangen konnten, dieser Haftung nicht entzogen werden.

Ist ein solches Vermögen auf einen Ehegatten übergegangen, so hat er die Schulden zu bezahlen, kann sich aber von dieser Haftung in dem Maße befreien, als er nachweist, daß das Empfangene hiezu nicht ausreicht.

Was die Ehefrau aus dem Konkurse des Ehemannes oder in einer Anschlußpfändung zurück erhält, bleibt den Gläubigern des Ehemannes, soweit sie nicht auch Gläubiger der Ehefrau sind, entzogen.

189 Tritt während der Ehe die Gütertrennung ein, so zerfällt das eheliche Vermögen mit Vorbehalt der Rechte der Gläubiger in das Eigengut des Mannes und das Eigengut der Frau.

Ein Vorschlag wird den Ehegatten nach ihrem bisherigen Güterstande zugewiesen, einen Rückschlag hat der Ehemann.

190 Das Sondergut entsteht durch Ehevertrag, durch Zuwendung Dritter und kraft Gesetzes.

Was ein Ehegatte als Pflichtteil von seinen Verwandten zu beanspruchen hat, kann ihm nicht als Sondergut zugewendet werden.

191 Kraft Gesetzes sind Sondergut:

1. die Gegenstände, die einen Ehegatten ausschließlich zu persönlichem Gebrauche dienen,
2. die Vermögenswerte des Frauengutes, mit denen die Ehefrau einen Beruf oder ein Gewerbe betreibt,
3. der Erwerb der Ehefrau aus selbständiger Arbeit.

192 Das Sondergut steht im allgemeinen und namentlich mit Hinsicht auf die Pflicht der Ehefrau, zur Tragung der Lasten der Ehe einen Beitrag zu leisten, unter den Regeln der Gütertrennung.

Die Ehefrau hat ihren Arbeitserwerb, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse des Haushaltes zu verwenden.

193 Behauptet ein Ehegatte, daß ein Vermögenswert zum Sondergut gehöre, so ist er hiefür beweispflichtig.

Zweiter Abschnitt: Die Güterverbindung.

194 Die Güterverbindung vereinigt alles Vermögen, das den Ehegatten zur Zeit der Eheschließung gehört oder während der Ehe auf sie übergeht, zum ehelichen Vermögen.

Ausgenommen hievon ist das Sondergut der Ehefrau.

195 Was vom ehelichen Vermögen zur Zeit der Eheschließung der Ehehefrau gehört, oder ihr während der Ehe infolge von Erbgang oder auf anderere Weise unentgeltlich zufällt, ist ihr eingebrachtes Gut und bleibt ihr Eigentum.

Der Ehemann hat das Eigentum an dem von ihm eingebrachten Gute und an allem ehelichen Vermögen, das nicht Frauengut ist.

Die Einkünfte der Ehefrau und die natürlichen Früchte des Frauengutes werden unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Sondergut auf den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit oder Trennung Eigentum des Ehemannes.

196 Behauptet ein Ehegatte, daß ein Vermögenswert zum Frauengut gehöre, so ist er hiefür beweispflichtig.

Werden während der Ehe zum Ersatz für Vermögenswerte der Ehefrau Anschaffungen gemacht, so wird vermutet, daß sie zum Frauengute ist.

197 Sowohl der Ehemann als die Ehefrau können jederzeit verlangen, daß über das eingebrachte Eigengut ein Inventar mit öffentlicher Urkunde errichtet werde.

Ist ein solches Inventar binnen sechs Monaten nach der Einbringung errichtet worden, so wird es als richtig vermutet.

198 Wird mit dem Inventar eine Schätzung verbunden und diese durch die öffentliche Urkunde festgestellt, so bestimmt sich die gegenseitige Ersatzpflicht der Ehegatten für die fehlenden Vermögenswerte nach dieser Schätzung.

Sind Gegenstände in guten Treuen während der Ehe unter dem Schätzungswerte veräußert worden, so tritt der Erlös an die Stelle der Schätzungssumme.

199 Mit der Schätzung kann unter Beobachtung der Vorschriften über den Ehevertrag binnen sechs Monaten nach der Einbringung des Frauengutes die Bestimmung verbunden werden, daß das Frauengut zum Schätzungsbetrag in das Eigentum des Ehemannes übergehen und die Frauengutsforderung unverändert bleiben soll.

200 Der Ehemann verwaltet das eheliche Vermögen.

Er trägt die Kosten der Verwaltung.

Der Ehefrau steht die Verwaltung insoweit zu, als sie zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt ist.

201 Der Ehemann hat die Nutzung am eingebrachten Frauengut und ist hieraus gleich einem Nutznießer verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit wird durch die Schätzung des Frauengutes im Inventar nicht erhöht.

Bares Geld, andere vertretbare Sachen und Inhaberpapiere, die nur der Gattung nach bestimmt worden sind, gehen in das Eigentum des Ehemannes über, und die Ehefrau erhält für deren Wert eine Ersatzforderung.

202 Der Ehemann bedarf zur Verfügung über Vermögenswerte des eingebrachten Frauengutes, die nicht in sein Eigentum übergegangen sind, der Einwilligung der Ehefrau sobald es sich um mehr als die gewöhnliche Verwaltung handelt.

Dritte dürfen jedoch diese Einwilligung voraussetzen, sofern sie nicht wissen sollten, daß sie mangelt, oder sofern die Vermögenswerte nicht für jedermann als der Ehefrau gehörig erkennbar sind.

203 Soweit die Vertretung der ehelichen Gemeinschaft es rechtfertigt, hat die Ehefrau die Verfügung über das eheliche Vermögen.

204 Zur Ausschlagung einer Erbschaft bedarf die Ehefrau der Einwilligung des Ehemannes.

Gegen die Verweigerung kann die Ehefrau die Entscheidung der Vormundschaftsbehörde anrufen.

205 Der Ehemann hat der Ehefrau auf Verlangen jederzeit über den Stand ihres eingebrachten Gutes Auskunft zu geben.

Die Ehefrau kann jederzeit Sicherstellung verlangen.

Die Anfechtungsklage nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht bleibt vorbehalten.

206 Der Ehemann ist haftbar:

1. für seine vorehelichen Schulden,
2. für die Schulden, die er während der Ehe begründet,
3. für die Schulden, die sich aus der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft durch die Ehefrau ergeben.

207 Die Ehefrau haftet mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die dem Ehemann aus dem Güterstande zustehenden Rechte:

1. für ihre vorehelichen Schulden,
2. für die Schulden, die sie mit Einwilligung des Ehemannes oder bei Verpflichtungen zu seinen Gunsten mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde begründet,
3. für die Schulden, die aus dem regelmäßigen Betriebe ihres Berufes oder Gewerbes entstehen,
4. für die Schulden aus Erbschaften, die auf sie übergehen,
5. für die Schulden aus unerlaubten Handlungen.

Für die Schulden, die von ihr oder vom Ehemanne für den gemeinsamen Haushalt eingegangen werden, haftet sie, soweit der Ehemann nicht zahlungsfähig ist.

208 Die Ehefrau ist während und nach der Ehe nur mit dem Werte ihres Sonderguts verpflichtet:

1. für die Schulden, die sie als Sondergutsschulden begründet,
2. für die Schulden, die sie ohne Einwilligung des Ehemannes begündet,

3. für die Schulden, die sie in Ueberschreitung ihrer Befugnis zur Vertretung der ehelichen Gemeinschaft begründet.

Vorbehalten bleiben die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

209 Sind Schulden, für die das eingebrachte Frauengut haftet, aus dem Mannesgut oder Schulden des Mannes aus dem eingebrachten Frauengut getilgt worden, so besteht eine Ersatzforderung, die jedoch unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen erst mit der Aufhebung der Güterverbindung fällig wird.

Sind Sondergutsschulden der Ehefrau aus dem ehelichen Vermögen oder Schulden, für die eheliches Vermögen haftet, aus dem Sondergute getilgt worden, so kann die Ausgleichung schon während der Ehe gefordert werden.

210 Im Konkurse und bei der Pfändung von Vermögenswerten des Ehemanns kann die Ehefrau ihre Ersatzforderung für das eingebrachte und nicht mehr vorhandene Frauengut geltend machen.

Gegenforderungen des Ehemannes werden in Abzug gebracht.

Die noch vorhandenen Vermögenswerte kann die Ehefrau als Eigentümerin an sich ziehen.

211 Wird die Ehefrau durch die Zurücknahme ihres Eigentums und die ihr gegebenen Sicherheiten nicht für die Hälfte des eingebrachten Frauengutes gedeckt, so genießt ihre Ersatzforderung für den Rest dieser Hälfte ein Vorrecht nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Die Abtretung des Vorrechts, sowie der Verzicht auf dasselbe zu gunsten einzelner Gläubiger sind ungültig.

212 Stirbt die Ehefrau, so fällt das eingebrachte Frauengut mit Vorbehalt der erbrechtlichen Ansprüche des Ehemannes an die Erben der Frau.

Für das Fehlende hat der Ehemann, soweit er verantwortlich ist und unter Anrechnung dessen, was er von der Ehefrau zu fordern hat, Ersatz zu leisten.

213 Stirbt der Ehemann, so nimmt die Ehefrau das noch vorhandene eingebrachte Frauengut zurück und kann gegen die Erben für das Fehlende die Ersatzforderung geltend machen.

214 Ergibt sich nach der Ausscheidung des Mannes- und Frauengutes ein Vorschlag, so gehört er zu einem Drittel der Ehefrau oder ihren Nachkommen und im übrigen dem Ehemann oder seinen Erben.

Erzeigt das eheliche Vermögen einen Rückschlag, so wird er vom Ehemann oder seinen Erben getragen, soweit nicht nachgewiesen wird, daß ihn die Ehefrau verursacht hat.

Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag oder Rückschlag verabredet werden.

Aus dem vierten Abschnitt: Gütertrennung.

242 Jeder Ehegatte behält das Eigentum an seinem Vermögen, sowie die Verwaltung und die Nutzung.

Hat die Ehefrau dem Ehemanne die Verwaltung übertragen, so wird vermutet, daß er ihr während der Ehe keine Rechnung zu stellen habe und die Einkünfte aus dem übertragenen Vermögen als Beitrag an die ehelichen Lasten beanspruchen dürfe.

Ein Verzicht der Ehefrau auf das Recht, die Verwaltung jederzeit wieder an sich zu ziehen, ist nicht verbindlich.

243 Der Ehemann haftet persönlich für seine vorehelichen Schulden, sowie für diejenigen, die von ihm während der Ehe oder von der Ehefrau in Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis begründet werden.

Die Ehefrau haftet persönlich für ihre vorehelichen und für ihre während der Ehe entstandenen Schulden.

Für die Schulden, die vom Ehemann oder von der Ehefrau für den gemeinsamen Haushalt eingegangen werden, haftet die Ehefrau im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Ehemannes.

244 Die Ehefrau hat im Konkurse und bei der Pfändung von Vermögenswerten des Ehemanns auch dann, wenn sie ihm ihr Vermögen zur Verwaltung übergeben hat, kein Vorzugsrecht.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Ehesteuer.

245 Die Einkünfte und der Erwerb gehören dem Ehegatten, von dessen Vermögen oder Arbeit sie herrühren.

246 Der Ehemann kann verlangen, daß ihm die Ehefrau zur Tragung der ehelichen Lasten einen angemessenen Beitrag leiste.

Können sich die Ehegatten über die Höhe des Beitrages nicht verständigen, so wird er auf Begehren des einen oder des andern von der zuständigen Behörde festgesetzt.

Für die Beiträge der Ehefrau wird der Ehemann nicht ersatzpflichtig.

Fünfter Abschnitt: Das Güterrechtsregister.

248 Die durch Ehevertrag oder Verfügung des Richters begründeten güterrechtlichen Verhältnisse, sowie die Rechtsgeschäfte unter Ehe-

gatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gesamtgut betreffen, bedürfen zur Rechtskraft gegenüber Dritten der Eintragung in das Güterrechtsregister und der Veröffentlichung.

Die Erben des verstorbenen Ehegatten sind nicht als Dritte anzusehen.

I. Gegenstand.

249 Zur Eintragung gelangen die Bestimmungen, die Dritten gegenüber wirksam sein sollen.

Die Eintragung erfolgt, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt oder deren Ehevertrag die Eintragung nicht ausdrücklich ausschließt, auf das einseitige Begehren eines Ehegatten.

II. Ort der Eintragung.

250 Die Eintragung geschieht in dem Register des Wohnsitzes des Ehemannes.

Verlegt der Ehemann seinen Wohnsitz in einen anderen Registerbezirk, so muß die Eintragung binnen drei Monaten auch am neuen Wohnsitze erfolgen.

Die Eintragung in dem Register des früheren Wohnsitzes verliert die rechtliche Wirkung nach Ablauf von drei Monaten, vom Wechsel des Wohnsitzes an gerechnet.

251 Das Güterrechtsregister wird durch das Handelsregisteramt geführt, soweit die Kantone nicht besondere Bezirke und besondere Registerführer bezeichnen.

Jedermann ist befugt, das Güterrechtsregister einzusehen oder Auszüge zu verlangen.

Die Veröffentlichung der Eheverträge hat nur anzugeben, welchen Güterstand die Ehegatten gewählt haben.

560 Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes.

Nutzniessung.

751 Ist die Nutznießung beendigt, so hat der Besitzer dem Eigentümer den Gegenstand zurückzugeben.

752 Der Nutznießer haftet für den Untergang und den Minderwert der Sache, insofern er nicht nachweist, daß dieser Schaden ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Aufgebrauchte Gegenstände, deren Verbrauch nicht zur Nutzung gehört, hat er zu ersetzen.

Den Minderwert der Gegenstände, der durch den ordnungsgemäßen Gebrauch der Sache eingetreten ist, hat er nicht zu ersetzen.

753 Hat der Nutznießer Verwendungen gemacht oder Neuerungen vorgenommen, zu denen er nicht verpflichtet war, so kann er bei der Rückleistung Ersatz verlangen, wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag.

Vorrichtungen, die er erstellt hat, für die ihm aber der Eigentümer keinen Ersatz leisten will, kann er wegnehmen, ist aber verpflichtet, den vorigen Stand wieder herzustellen.

5. Verjährung der Ersatzansprüche.

754 Die Ersatzansprüche des Eigentümers wegen Veränderung oder Wertverminderung der Sache, sowie die Ansprüche des Nutznießers auf Ersatz von Verwendungen oder Wegnahme von Vorrichtungen, verjähren mit Ablauf eines Jahres seit der Rückleistung der Sache.

755 Der Nutznießer hat das Recht auf den Besitz, den Gebrauch und die Nutzung der Sache.

Er besorgt deren Verwaltung.

Bei der Ausübung dieses Rechtes hat er nach den Regeln einer sorgfältigen Wirtschaft zu verfahren.

756 Natürliche Früchte gehören dem Nutznießer, wenn sie während der Zeit seiner Berechtigung reif geworden sind.

Wer das Feld bestellt, hat für seine Verwendungen gegen den, der die reifen Früchte erhält, einen Anspruch, auf angmessene Entschädigung, die jedoch den Wert der reifen Früchte nicht übersteigen soll.

Bestandteile, die nicht Erzeugnisse oder Erträgnisse sind, verbleiben dem Eigentümer der Sache.

757 Zinse von Nutznießungskapitalien und andere periodische Leistungen gehören dem Nutznießer von dem Tage an, da sein Recht beginnt, bis zu dem Zeitpunkte, da es aufhört, auch wenn sie erst später fällig werden.

758 Die Nutznießung kann, wenn es sich nicht um ein höchst persönliches Recht handelt, zur Ausübung auf einen anderen übertragen werden.

Der Eigentümer ist befugt, seine Rechte diesem gegenüber unmittelbar geltend zu machen.

764 Der Nutznießer hat den Gegenstand in seinem Bestande zu erhalten und Ausbesserungen und Erneuerungen, die zum gewöhnlichen Unterhalte gehören, von sich aus vorzunehmen.

Werden wichtigere Arbeiten oder Vorkehrungen zum Schutze des Gegenstandes nötig, so hat der Nutznießer den Eigentümer davon zu benachrichtigen und ihre Vornahme zu gestatten.

Schafft der Eigentümer nicht Abhilfe, so ist der Nutznießer befugt, auf Kosten des Eigentümers sich selbst zu helfen.

765 Die Auslagen für den gewöhnlichen Unterhalt und die Bewirtschaftung der Sache, die Zinse für die darauf haftenden Kapitalschulden, sowie die Steuern und Abgaben trägt im Verhältnisse zu der Dauer seiner Berechtigung der Nutznießer.

Werden die Steuern und Abgaben beim Eigentümer erhoben, so hat ihm der Nutznießer in dem gleichen Umfange Ersatz zu leisten.

Alle andern Lasten trägt der Eigentümer, er darf aber, falls der Nutznießer ihm auf Verlangen die nötigen Geldmittel nicht unentgeltlich vorschießt, Gegenstände der Nutznießung hierfür verwerten.

766 Steht ein Vermögen in Nutznießung, so hat der Nutznießer die Kapitalschulden zu verzinsen, kann aber, wo die Umstände es rechtfertigen, verlangen, von dieser Zinspflicht dadurch befreit zu werden, daß nach Tilgung der Schulden die Nutznießung auf den verbleibenden Ueberschuß der Vermögenswerte beschränkt wird.

d) Versicherung.

767 Der Nutznießer hat den Gegenstand zugunsten des Eigentümers gegen Feuer und andere Gefahren zu versichern, soweit diese Versicherung nach ortsüblicher Auffassung zu den Pflichten einer sorgfältigen Wirtschaft gerechnet wird.

Die Versicherungsprämien hat in diesem Falle, sowie wenn eine bereits versicherte Sache in Nutznießung kommt, für die Zeit seiner Nutznießung der Nutznießer zu tragen.

768 Der Nutznießer eines Grundstückes hat darauf zu achten, daß es durch die Art der Nutznießung nicht über das gewöhnliche Maß in Anspruch genommen wird.

Soweit Früchte über dieses Maß hinaus bezogen worden sind, gehören sie dem Eigentümer.

B.) Schweizerisches Obligationenrecht.

34 Wird einer in der Vertragsfähigkeit beschränkte Person von ihrem gesetzlichen Vertreter der selbständige Betrieb eines Berufes oder Gewerbes ausdrücklich oder stillschweigend gestattet, so haftet sie mit ihrem ganzen Vermögen aus denjenigen Geschäften, welche zum regelmäßigen Betriebe dieses Berufes oder Gewerbes gehören.

35 Wenn eine Ehefrau mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihres Ehemannes einen Beruf oder ein Gewerbe selbständig betreibt, so haftet sie nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels ohne Rücksicht auf die Nutzungs- und Verwaltungsrechte des Ehemannes.

46 Hat Jemand, ohne dazu ermächtigt zu sein, als Stellvertreter einen Vertrag abgeschlossen, so wird der Vertretene nur dann Gläubiger oder Schuldner, wenn er den Vertrag genehmigt.

47 Der andere Teil ist berechtigt, von dem Vertretenen innerhalb einer angemessenen Frist eine Erklärung über die Genehmigung zu verlangen.

Er hört auf gebunden zu sein, wenn der Vertretene nicht binnen dieser Frist die Genehmigung erteilt.

48 Wird die Genehmigung ausdrücklich oder stillschweigend abgelehnt, so kann der andere Teil denjenigen, welcher als Stellvertreter gehandelt hat, auf Schadenersatz belangen, sofern er nicht den Mangel der Vollmacht kannte oder nach den Umständen hätte kennen sollen.

49 In allen Fällen bleibt die Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung bestehen.